

Provinzen Unseres Großherzogthums zusammengefügten Commission aufgetragen ist, ergeben wird; der Steuer-Ausschlag für das kommende Jahr aber hierauf nicht ausgesetzt bleiben kann: so verordnen Wir gnädigst, daß für die ersten drei Monate des Jahres 1812 noch dieselbe Summe der Grundsteuer, wie bisher, nebst weitem Vierzig Tausend Gulden als den Betrag vom 1. October 1811 bis zum 31. März 1812 aus dem für das Herzogthum Westphalen verordneten provisorischen Steuer-Ausschlag fort erhoben werden solle, vorbehaltlich jedoch des Nachtrags oder resp. der Rückvergütung desjenigen, was nach Auffindung jenes Verhältnisses und definitiven Regulirung des Grundsteuer-Ausschlags im Herzogthum Westphalen fürs kommende Jahr, vom Anfange desselben an, zu viel oder zu wenig bezahlt worden ist.

Damit nun die desfalls erforderliche Summe aufgebracht, zugleich die sich etwa in dem neu errichteten Grundsteuer-Cataster ergebende Ausfälle und die bis zum 31. März vorkommende Provinzial-Bedürfnisse gedeckt werden, so haben Wir gnädigst beschlossen, daß für das 1ste Quartal des neuen Steuer-Jahrs von jedem Gulden Steuer-Kapital drei Kreuzer Grundsteuer ausgeschrieben, und diese am 1sten des künftigen Monats Februar entrichtet werden sollen.

Wir befehlen daher sämmtlichen Contribuenten, bei Vermeidung stracklicher Execution, womit gegen die Säumigen, nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 18. August 1804 (Nr. 118 d. S.), ohne alle Rücksicht verfahren werden soll, in dem vorgeschriebenen Termin die Zahlungen zu verfügen, wobei Wir bemerken, daß die Steuer-Receptoren binnen Kurzem angestellt, und die angestellten durch ein weiteres Publicandum werden bekannt gemacht werden.

Die Beamten haben dieses Ausschreiben gehörig verkündigen zu lassen, mit dem Anhang: daß von den Situerperäquatoren für jeden Contribuenten Auszüge aus dem Hebreregister angefertigt, und durch die Orh. Schultheßen werden ausgetheilt werden, woraus eines, jeden Beitrags-Quantum zu ersehen ist.

Bemerkt. Unterm 14. April 1812 sind gleichmäßig pro 2tes Quartal 1812 4½ Kreuzer auf den Gulden Steuer-Kapital ausgeschrieben worden.

462. Arnberg den 31. Dezember 1811.

Großherzogl. S. Regierung.

Bur Verhütung der Gefahren der Dachdecker bei der Ausbesserung alter Thurmbedeckungen wird verordnet: 1. daß für jede Pfarre ein eigenes, oder für mehrere Pfarren ein gemeinschaftliches, wenigstens aber in jedem Amtsbezirke ein hantenes Thurm-Seil, von der Stärke eines Quadratcolles im Querschnitt, vorhanden sein, oder auf Kosten der Kirchen-Aerarien angeschafft werden soll; 2. daß dieses bei den fliegenden Gerüsten anzuwendende Lan, mit aller Vorsorge für seine dauernde Erhaltung, nur bei den Ausbesserungen der Thurmbäcker gebraucht werden darf und an einem trockenen und luftigen Orte aufbewahrt werden muß; 3. daß jeder Dachdeckermeister verbunden sein soll, Thurmbäcker selbst zu bestellen, oder nur in seiner eigenen oder seines Meisters Gegenwart durch seine Gesellen besteligen zu lassen, und in jedem solcher Fälle ein auf eigene Kosten zu beschaffendes sogenanntes Rothseil (220 Fuß lang und 6 bis 7 Linien stark, von sorgfältig gehecheltem Hanse) anzuwenden muß, welches, über eine an der Thurmspitze befestigten Rolle laufend, dem arbeitenden Dachdecker um den Leib unter den Armen zu befestigen ist.

Die landesherrlichen Beamten werden angewiesen, auf die Ausführung und Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen.

463. Darmstadt den 8. Januar 1812.

Großherzogl. S. Geheim. Ministerium.

Die bereits im Jahre 1804 erlassene Verordnung: „daß der Fiscus forstalis auf diejenigen Waldbäume, welche die Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Gütern von jetzt an und in der Zukunft außerhalb den Waldgrenzen anpflanzen und auf denselben wachsen würden, keine Ansprüche machen, sondern solche Waldbäume den Eigenthümern der Güter, worauf sie ständen, unentgeltlich gehören und verbleiben sollten, jedoch mit dem Anhang, daß wenn dergleichen Anpflanzungen auf zehntbarem Grund und Boden geschehen, die Eigenthümer des Grundes sich wegen

„des Zehntens mit den Decimatoren abfinden oder „Hofzehnten entrichten müssen,“
wird auf die gesammten Standes- und Patrimonialge-
richts-Herrschaften in den großherzoglichen Souveraini-
tät-Ländern ausgedehnt.

464. Darmstadt den 11. Januar 1812.

Ludewig, Großherzog v.

Um bis zum Erscheinen der projektirten neuen allge-
meinen Prozeß-Ordnung den gesammten Unterthanen die
Vortheile einer prompten Justizpflege einstweilen schon zu
zuwenden, wird u. A. Folgendes festgesetzt.

Die dilatorischen Fristen sollen künftig aus dem Pro-
zeße verbannt sein, und muß jeder vom Richteramte an-
beraumte Termin, wenn auch kein Präjudiz dabei ange-
droht ist, als ipso jure peremptorisch betrachtet werden.

Die Bestimmung der Fristen und Termine bleibt der
vernünftigen und wohl überlegten Berücksichtigung der
Gerichte überlassen, wobei dem Ober-Appellations-Ger-
ichte die Verordnung vom 5. August 1804 (Nr. 115 d.
S.), mit einigen Ausnahmen, zur Richtschnur dienen,
bei den Mittelinstanzen aber als Regel beachtet werden
soll, daß eine Frist von 4 Wochen als die Ordnungsfrist
betrachtet werde. Den Anwälden soll es durchaus nicht
überlassen bleiben, gegen den Willen der Partheien, die
Prozeße zu verlängern, weshalb die Gerichte die auf
Versäumung der Termine haftenden Präjudizien, ohne
vorherige Androhung des Contumacial-Erkenntnisses,
durch Erlassung des Letztern realisiren, und zu solchem
Behufe (vorgeschriebene) allgemeine Maßregeln zur deutli-
chen Erkennung des Insnuations-Zeitpunktes der die
Frist anberaumenden Verfügung treffen müssen. Conven-
tionelle Fristverlängerungen sollen nicht ausgeschlossen, je-
doch nur auf spezielle und ausdrückliche gegenseitige Ein-
willigung der streitenden Partheien vom Richteramte ge-
stattet werden.

Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vori-
gen Stand soll nur in bezeichneten Fällen stattfinden und
auf Restitutions-Gesuche wegen Fristversäumnis nur dann
reflektirt werden, wenn die Contumacial-Kosten deponirt
resp. dafür Zahlungs-Sicherheit gestellt worden ist. Frist-

versäumnis durch Nachlässigkeit des öffentlichen Anwaltes
soll als Rechtsgrund zur Restitution gelten, bei solch be-
gründeter Erkennung der Letztern muß aber zugleich der
säumige Anwalt zum Ersatz der durch die Prozeßverzöge-
rung veranlaßten Schäden und in eine öffentliche Strafe
von 2 bis 15 Rthlr. verurtheilt werden, welche Letztere,
bei sich häufenden Nachlässigkeiten des zu bestrafenden
Anwaltes, bis zur Suspension zu verschärfen ist.

Bemerk. Infolge Ministerial-Verordnung d. d.
Darmstadt den 22. März 1815, sollen die obigen
Vorschriften nur bei dem Oberappellationsgerichte und
bei den Mittelinstanz-Gerichten, nicht aber zugleich
auch bei den Aemtern, in Anwendung gebracht werden.

465. Darmstadt den 24. Januar 1812.

Ludewig Großherzog v.

Zu Gunsten der inländischen Pottasch- und Seiffen-
ereien, so wie zur Erhaltung eines nützlichen Dünungs-
mittels im Lande, wird die Ausfuhr der rohen Holzasche
im ganzen Umfange des Großherzogthums, — bei Strafe
der Konfiskation und einer Geldbuße von 25 Rthlr. für
jeden Centner Asche, resp. im Fall der Unvermögenheit
des Kontravenienten, bei vierwöchentlicher Zuchthausstrafe,
verboten.

466. Arnberg den 25. Januar 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Nach dem Sinne der landesherrlichen Verordnung
vom 1. April 1811 (Nr. 432. d. S.), welche allen Zunft-
zwang und alle Zunftmonopolen, sodann auch die Be-
stimmungen der Paragraphen 10 und 11 der Bellieger-
Verordnung vom 12. Januar 1795 (Nr. 1004 d. 1. Abth.
d. S.) entkräftet, kann es jedoch nur den in einer
Commune recipirten Unterthanen gestattet
werden, dasjenige Gewerbe, worauf sie ein Patent gelistet
haben, auszuüben; dergleichen Gewerbe-Betrieb
auf eigene Hand durch nicht recipirte, se-

dige Handwerksburschen darf aber keinesweges gebuldet werden.

467. Arnberg den 1. Februar 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Durch die Errichtung der neuen provisorischen Steuerkataster ist der Zustand beseitiget, welcher bisher eine zweckmäßigere Organisation der Grundsteuerrecepturen in Unserm Herzogthum Westphalen hinderte. Wir verordnen daher nunmehr, wie folgt:

§. 1. Alle bisherigen Schatzrecepturen im Herzogthum Westphalen sind hiemit aufgehoben.

§. 2. Für jedes Amt ist ein Steuerempfänger provisorisch angeordnet, welcher die, an die Stelle der Schatzungen tretende, Grundsteuer in dem ganzen Amtsbezirke, mit Einschluß der Städte, Freiheiten und Patrimonialgerichte zu erheben hat, und mit dem Empfang sämmtlicher öffentlichen Einkünfte, mit Ausnahme der First- und Kameral-Gefälle beauftragt ist. Die Namen dieser 18 Steuer-Empfänger werden besonders bekannt gemacht werden.

§. 3. Der Steuerempfänger muß im Amtsorte wohnen, und eine, dem Betrage seines Empfangs angemessene, Caution stellen. Die Bestimmung der Cautionssumme bleibt Unserer Regierung zu Arnberg überlassen.

§. 4. Der unmittelbare Empfang der Steuern wird den Gemeinde-Rechnern in ihren Gemeindebezirken übertragen. Da, wo deren jetzt noch keine angestellt sind, besorgt dieses Geschäft so lange der Schultheiß.

§. 5. Die Grundsteuer wird künftig nicht mehr in den bisherigen Schatzungsterminen, sondern, in so fern nicht in dem ersten Steuerjahre andere Zahlungsfristen bestimmt werden, in sechs Abtheilungen, im 2. 4. 6. 8. 10. und 12. Monate des Jahrs erhoben. Der Zahlungstag ist der 15. Tag des Monats.

§. 6. Vor dem Eintritt eines jeden neuen Steuerjahrs wird das Heberregister dem Steuerempfänger doppelt zu-

gestellt werden; ein Exemplar behält der Steuerempfänger für sich, das andere theilt er unter die Gemeinheitsrechner nach den einzelnen sie betreffenden Abtheilungen aus, wornach sie ihren Empfang zu reguliren haben.

§. 7. Die Gemeinheitsrechner haben dafür zu sorgen, daß die Steuerquoten der einzelnen Bewohner ihres Bezirks binnen der ersten fünf Tagen nach dem Verfalltage gezahlt werden. Am sechsten Tage, nämlich am 20. eines jeden Steuermonats, liefern die Gemeinheitsrechner die empfangenen Steuergelder an den Steuerempfänger ab. Wenn Rückstände vorhanden sind, so überliefern sie zugleich demselben das Rückstands-Verzeichniß, und belegen damit diejenige Summe, welche an der Steuerquote ihres Bezirks fehlt. Der Steuerempfänger stellt hierüber einem jeden Gemeinheitsrechner unentgeltlich eine Quittung auf ungestempeltem Papiere aus, worin genau ausgedrückt seyn muß, wie viel an baarem Gelde, und in welchen Münzsorten, sodann wie viel an Restanten abgeliefert worden ist.

§. 8. Aus den Restantenzetteln der Gemeinheitsrechner verfertigt der Steuerempfänger ein allgemeines Rückstands-Verzeichniß, und liefert dieses binnen der nächsten 24 Stunden zur executiven Weiterleitung an das Justiz-Amt in Duplo ab. Ein Exemplar behält das Amt, das andere wird dem Steuerempfänger mit dem Präsentat versehen, wieder zugestellt.

Wenn ein Untererheber am 20. nicht erscheint, und die Vorschriften des §. 7. nicht befolgt; so hat der Steuerempfänger ihn mit der ganzen Schuldsigeltsumme seines Bezirks auf dieses Rückstandsverzeichnis zu setzen, und das Amt denselben, als ob er den ganzen Steuerbetrag seines Bezirks wirklich empfangen habe, in seinem Vermögen zu erequiren.

§. 9. Der Steuerempfänger schickt das von den Untererhebern empfangene baare Geld (§. 7.) ohne Verzug an Unsere Landpfennigmeisterei zu Arnberg, und das mit dem Präsentat des Justizamtes versehene Rückstandsverzeichnis an Unsere Regierung daselbst, und berichtet das bei, daß die ganze Steuerquote seines Amtes, nach Abzug der verzeichneten Rückstände, an die Steuerklasse eingeschickt sey. Dieser Bericht muß vor dem Ablauf des Steuermonats bei Unserer Regierung einlangen.

Der Steuerempfänger, welcher diese Vorschriften nicht befolgt, wird mit einer Strafe von fünf Florin belegt, und für den Rückstand seines Amtes, Bezirks, welcher sich dann bei der Landpfennigmeisterei ergibt, in seinem Vermögen erequirt.

Würde ein Steuerempfänger sich diese Verschämniß mehrmal zu Schulden kommen lassen; so soll er seines Amtes entsetzt werden.

§. 10. In Rücksicht der Beitreibung der, den Justizämtern angezeigten Rückstände und des dabei zu beobachtenden Verfahrens behält es bei den Vorschriften der Paragraphen 3. 4. 7. und 8. der Verordnung vom 18. August 1804 sein Bewenden; jedoch wird der §. 10., welcher die Städte und Freiheiten betrifft, außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 11. Der den Justizämtern angezeigte, und erektiv beigetriebene Steuerrückstand wird nicht an die Untererheber, sondern an den Steuerempfänger unmittelbar gezahlt, welcher denselben an die Landpfennigmeisterei einzuschicken hat.

§. 12. Die Belohnung für die, mit dem Steuerempfang beauftragten Personen, soll in zwei vom Hundert des Steuerbetrags bestehen. Von derjenigen Summe, welche der Untererheber dem Steuerempfänger baar überliefert, erhält der Untererheber ein Prozent, und bringt dieses bei der Zahlung in Abzug; das andere Prozent bezieht der Steuerempfänger, welcher zugleich von den ihm zur Beitreibung überlassenen Rückständen die bewilligten zwei Prozent allein zu genießen hat. Dagegen dürfen weder Transport-, noch andere mit der Rezeptur verbundene Kosten verrechnet werden.

Unsere Justizbeamten, provisorische Steuerempfänger, Untererheber und sämtliche Unterthanen im Herzogthum Westphalen werden hiemit angewiesen, diese Vorschriften pünktlich zu befolgen.

Demerk. Diefelbe Behörde hat unterm 26. März 1814, den §. 12. der obigen Verordnung abändernd, bestimmt:

1. daß vom 1. Januar 1814 an die Hebegebühren in 3 vom Hundert des Steuerbetrags bestehen, daß von denjenigen Summen, welche von den

Untererhebern den Steuerempfängern baar überliefert werden, jene 2 Prozent und diese 1 Prozent genießen und daß Letztere von den ihnen zur Beitreibung überwiesenen Rückständen die bewilligten 3 Prozent allein erhalten sollen; ferner

2. daß die Steuerempfänger für den sichern Transport von jedem 1000 Gulden vom Amtsorte bis Arnberg 40 Kreuzer für jede Meile vergütet erhalten sollen.

468. Arnberg den 11. Februar 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Da seit kurzer Zeit mehrere traurige Fälle sich ereignet haben, daß wüthende oder der Wuth verdächtige Hunde Menschen und Thiere verletzt haben, und noch jüngst ein gebissenes Kind an der Wasserscheu gestorben ist: so steht die unterzeichnete Stelle sich veranlaßt, die Großherzoglichen Beamten auf den Inhalt des diesen Gegenstand betreffenden General-Rescripts vom 17. Juli 1810 nochmals aufmerksam zu machen, und bis die, höchsten Orts gemachten Anträge über das Hundehalten überhaupt gesetzlich bestimmt seyn werden, folgende dringende Verfügungen provisorisch zu erlassen:

1. Jeder Eigenthümer eines Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, ist verpflichtet, denselben, wenn er von einem der Wuth verdächtigen Hunde oder andern Thiere gebissen, oder mit dessen Geifer berührt worden ist, einzusperrn, erforderlichen Falls an eine Kette zu legen, und dem Ortsvorstande gleich davon Anzeige zu machen.

2. Dies muß auch geschehen, wenn ein Hund von selbst, ohne Verletzung durch einen andern, krank wird, und sich einige der, in Gemäßheit des angeführten General-Rescripts, von den Beamten den Unterthanen bekannt gemachten Kennzeichen der Wuth und Wasserscheu bei demselben einstellen.

3. Hat ein solcher Hund noch Niemanden gebissen, so hat der Ortsvorstand dafür zu sorgen, daß er unverzüglich getödtet werde.

Wer dieses verzögert, ganz verabsäumt, oder den Hund einem andern Menschen überläßt, oder ihn entlaufen läßt, soll nach dem hieraus entstehenden Nachtheile für das Publikum, mit Vorbehalte der Genugthuung und des Schadens-Ersatzes, mit einer angemessenen nachdrücklichen Strafe belegt werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß frei herumlaufende, besonders fremde oder herrenlose Hunde, zumal wenn sie bei einem der Wuth verdächtigen Hunde gesehen worden sind, durch den Wachenmeister ohne Verzug erschlagen werden müssen.

4. Wenn ein der Wuth verdächtiger oder wirklich toller Hund einen Menschen oder Thiere verletzt, gekneipt, oder mit Geißel befudelt hätte, so hat der Ortsvorstand solches auf der Stelle dem Beamten anzuzeigen, welcher nach vorhergegangenem Benehmen mit dem Amtsärzte und resp. Districts-Thierärzte wegen des Einsperrens, Lödtens und Begrabens des wüthenden Thiers nach Maassgabe der vorliegenden Umstände das Nöthige zu besorgen hat.

5. Wenn ein der Tollheit verdächtiger oder wirklich wüthender Hund durchgegangen ist, oder ein fremder Hund dieser Art in einem Orte gesehen wird; so müssen folgende in einigen Orten dieser Provinz bisher vernachlässigte Massregeln ergriffen werden:

Jeder Unterthan ist verpflichtet, wenn ihm ein solches gefährliches Thier entsprungen ist, dem Ortsvorstande Anzeige davon zu machen, und ihm zugleich eine genaue Bezeichnung des Hundes nach Varietät, Größe, Farbe und dergleichen mitzutheilen. Der Schultheiß hat dieß in seinem Bezirke und dessen Nachbarschaft mit bestimmten Zeichen einer Glocke oder durch lauten Ruf des Gemeinheits-Dieners den Einwohnern kund werden zu lassen, damit Jedermann auf die Gefahr aufmerksam werde, auf seiner Huth sei, die Kinder von der Straße entferne, wegen des Viehes die nöthige Vorsicht gebrauche, die Hunde innerhalb des Hauses einsperre, und zur Verfolgung und Lödtung des flüchtig gewordenen Hundes herbei eile. Es ist Pflicht eines jeden Bürgers, nicht zu ruhen, bis der Hund erlegt ist. Das Cadaver muß unverweilt mit Haut und Haar, wenigstens sechs Fuß tief, in ein geräumiges an einem abgeforderten Orte begrabenes Loch vergraben, mit Erde überschüttet, dieses

mit Steinen beschwert und alles, worauf der Hund gelegen, oder was er berührt hat, mit vergraben, verbrannt, die Kette ausgeglüht werden u. s. w. Hierbei ist weiter zu berücksichtigen, daß es nicht genug sey, das wüthige Thier überall zu verfolgen, und endlich zu tödten, sondern man muß auch seiner Herkunft nachforschen, und sich erkundigen, ob es nicht unter Weges Menschen oder Thiere verletzt habe, damit diesen sogleich die erforderliche Hülfe geleistet werden könne. Auf den Grenzen erstrecken sich diese Pflichten auch bis auf unsre Nachbarn, welche mit gleicher Sorgfalt zu warnen, und mit allem möglichen Bestande zu unterstützen sind.

6. Jeder gebissene Mensch steht von dem Augenblicke der geschehenen Verletzung an unter der speciellen Aufsicht der Polizei. Mehrere Beamten haben in ihren im Jahr 1810 erlassenen Verfügungen wegen dieses Gegenstandes die örtliche Behandlung der gebissenen Stellen durch Auswaschen derselben mit Wasser, Salzwasser, Lauge, Seifenwasser u. d. g. ganz zweckmäßig den Unterthanen empfohlen. Jeder Beamte hat aber von nun an weiter dafür zu sorgen, daß der Verlegte von dem Amts-Arzte und Chirurgen in die Kur genommen werde, und mit Vermeidung der Selbsthülfe, Quacksalberei und abergläubischer Mittel, bis zum Ausgange der Folgen der Verletzung in derselben verbleibe. Die Aerzte sind verbunden, mit Hintansetzung aller andern Geschäfte herbeizueilen, um den Gebissenen nach den bewährtesten Grundsätzen der Heilkunde zu behandeln, und ohne Verzug darüber zu berichten.

Jede Uebertretung dieser Verfügung, welche die Großherzoglichen Beamten auf die gewöhnliche Art zu publiciren haben, wird nach Beschaffenheit der Sache, mit Geld- oder Gefängniß-Strafe gerügt.

469. Darmstadt den 11. Februar 1812.

Großherzogl. S. Ober-Kriegs-Colleg

Auch diejenigen Unterthanen, welche bereits ihrer inländischen Militär-Dienspflicht genügt haben, dürfen, ohne spezielle Erlaubniß, nicht in fremde Kriegsdienste, bei Strafe der Vermögens-Confiskation, eintreten.

470. Darmstadt den 13. Februar 1812.

Ludewig, Großherzog u.

Da nunmehr alle Kontrakte über Immobilien gerichtlich ausgefertigt und bestätigt werden müssen, so werden die aus ältern Zeiten herkömmlichen Währschaften bei den Kauf, und Tausch, Verträgen über Immobilien allgemein und gänzlich abgeschafft, und sollen diejenigen Beamten und Ortsvorstände, welche bisher Währschaftsgebühren bezogen haben, keinen Anspruch auf desfallige Entschädigung haben.

471. Darmstadt den 21. Februar 1812.

Ludewig, Großherzog u.

In Ansehung der Fristen, welche bei gerichtlichen Executionen in liegenden Gütern, zwischen der Erkennung der Execution und der Versteigerung eines solchen Gutes, stattfinden sollen, wird, unter Aufhebung der desfalls fürs Herzogthum Westphalen am 3. Mai 1789 (Nr. 895 d. 1. Abth. d. S.) erlassenen Verordnung, für den ganzen Umfang des Großherzogthums folgendermaßen bestimmt;

„§. 1. Bei Executionen an unbeweglichen Gütern soll zwischen der Erkennung der Execution und der wirklichen Versteigerung des ergriffenen Gutsstücks nur ein Zeitraum von 6 Wochen stattfinden.

„§. 2. Bei der Erkennung der Execution eines liegenden Guts soll sogleich der Tag bestimmt werden, an welchem das ergriffene Stück Gut öffentlich versteigert werden und der Zuschlag unwiderruflich geschehen soll.“

„§. 3. Die Versteigerung eines solchen Guts soll dreimal öffentlich bekannt gemacht werden; die erste Bekanntmachung wird gleich am Tage der erkannten Versteigerung beschlossen, und erfolgt sogleich, die zweite erfolgt nach vierzehn Tagen und die dritte nach vier Wochen.

„In Ansehung der Art der Bekanntmachung und der Orte, wo solche geschehen muß, belassen Wir es noch zur Zeit bei den desfalls bestehenden örtlichen gesetzlichen Bestimmungen und Gewohnheiten.“

„§. 4. Nach diesen Vorschriften hört das in einigen Theilen Unseres Landes bestehende Herkommen, daß bei gezwungenen Veräußerungen unbeweglicher, Minderjährigen gehörigen Güter die Versteigerung dreimal geschieht, ganz auf.“

„§. 5. Da, wo ganze und größere Güter Gegenstand der Execution sind, und sich entferntere, wohl auch auswärtige Kauflustige vorfinden möchten, bleibt es, weil alsdann die Bekanntmachung umfassender sein muß, und also mehr Zeitaufwand erfordert, dem Ermessen des erequirenden Richters überlassen, nach den Umständen und seiner Bekanntschaft mit den örtlichen Verhältnissen die Versteigerung über den im §. 1. festgesetzten Termin weiter hinauszusetzen.
„Urkundlich u.

472. Darmstadt den 24. Februar 1812.

Großherzogl. h. Geheim. Ministerium.

Nachträglich zu den Landesherrlichen Deklarationen vom 1. August und 1. Dezember 1807 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standes- und Patrimonialgerichts-Herren, wird, rücksichtlich des Rechtes und des Verfahrens bei Verwandlung oder Nachlassung von Strafen (conf. Nr. 248 d. S. 5. 26) bestimmt, daß:

„wenn bei arbiträren Strafen um eine Verwandlung oder um Nachlaß (der Hälfte) angestanden werden will, die Straffälligen ihre desfalligen Besuche bei den Standes- und Patrimonialgerichtsherrn anzubringen und diese darüber zu verfügen haben sollen, jedoch also,

„nicht allein alsdann, wenn besondere Umstände einen Nachlaß über die Hälfte begründen sollten, sie vorerst an die einschlägige Staatsbehörde zu berichten und deren Genehmigung einzuholen haben, sondern auch in denen Fällen, wo entweder von Seiten der Standes- und Patrimonialgerichtsherrlichen Behörden in modo gegen die ihnen nachgelassene Strafgewalt erobiret worden, oder in rechtlichem Wege ausgeführt werden wollte; daß eine Veränderung oder Milderung der von denselben angefügten Strafe ex capite justitiae

„Was greifen müsse, der Rekurs an die eintretende
„Staatsbehörde obdenommen ist, und diese deshalb in
„behöriger Ordnung zu entscheiden haben soll.

„Bei Legal, Strafen soll hingegen den Standes,
„und Patrimonial, Gerichtsherrn eine Strafver,
„wandlung oder ein Nachlaß so wenig zukommen,
„daß vielmehr dergleichen Gesuche, selbst alsdann, wenn
„die Beziehung der Strafen den Standes, und Patri,
„monial, Gerichtsherrn überlassen ist, nur für die ein,
„schlagenden Staatsbehörden gehören, und die gesetzlich
„bestimmten Strafen nur von der höchsten Staatsgewalt
„geändert oder gemildert werden sollen; und kann bei
„einer solchergestalt eintretenden Veränderung, Milderung
„oder auch gänzlichen Erlassung einer Strafe, auf die
„Standes, oder Patrimonial, Gerichtsherrliche Befugniß
„zur Beziehung der Strafen, keine Rücksicht genommen
„werden.“

473. Arnberg den 29. Februar 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Die bisher in dem hiesigen Herzogthum in der Ver,
waltung und Berechnung des Communal, Vermögens
herrschenden Mängel und Unordnungen, die vielen bei
den mehrsten Communen vorhandenen Schulden, wodurch
die Gemeinde, Aerarien und ihr Credit zu Grunde ge,
richtet, und die Unterthanen durch außerordentliche Um,
lagen und Beiträge empfindlich belästigt werden, erfor,
dern unumgänglich in diesem mit dem allgemeinen Wohl
so eng verbundenen Zweige der Staats, Verwaltung die
Einführung einer besseren Ordnung und Aufsicht. Diese
wird vorzüglich durch die Einführung eines zweckmäßigen
Rechnungswesens bei den Gemeinden und Ertheilung nö,
thiger Vorschriften, für die vorzüglichsten in den Rechnun,
gen vorkommenden, auf den Zustand des Communal, Aerars
Einfluß habenden Verwaltungs, Gegenstände, erreicht.
Sämmtliche Vorstände der Städte, Freiheiten und Com,
munen haben daher die in dieser Instruction provisorisch
ertheilten Vorschriften aufs genaueste zu befolgen, und die
Großherzogl. Beamten unter eigener Verantwortlichkeit
pflichtmäßig darauf zu sehen, daß nach denselben genau
verfahren werde.

I. Abtheilung.

Von der Communal, Haushaltung und dem
damit in Verbindung stehenden Rech,
nungs, Wesen überhaupt.

Erster Abschnitt von dem mit der Commu,
nal, Verwaltung und Rechnungs, Füh,
rung beauftragten Personal und dessen
Obliegenheiten.

§. 1. Die Großherzogl. Beamten haben die Aufsicht
und Leitung der Gemeinde, Haushaltung in den Städ,
ten, Freiheiten und Communen ihres Amtsbezirks als
eine ihrer ersten Pflichten gegen Staat und Unterthanen
zu betrachten, durch unausgesetzte Beobachtung und An,
weisung des mit der unmittelbaren Verwaltung und Ver,
rechnung des Gemeinde, Vermögens beauftragten Perso,
nals, mit der möglichsten Sorgfalt das Beste ihrer Amts,
untergebenen zu befördern, das Vermögen der Communen
und ihren Credit aufrecht zu erhalten, dadurch öftere
außerordentliche Beiträge der Einsassen abzuwenden, und
alles, was zur Beförderung des Wohlstandes der Com,
munen gereicht, zu befördern, Nachtheil und Verminder,
ung des Vermögens aber, so viel in ihren Kräften steht,
thätig abzuwenden.

Alle Berichte und Anzeigen der Gemeinde, Vorstände
und Rechner in Communalhaushaltungs, Sachen sind an
die Großherzogl. Beamten zu erstatten; unmittelbar an die
Regierung aber kann von ihnen nur in den Fällen berich,
tet werden, wo sie zum Bericht gefordert sind, oder ein
unmittelbarer Bericht in dieser Instruction vorgeschrieben
ist. Ferner, wenn die Beamten Saumseligkeit zeigen,
oder die ihnen billig scheinenden Anträge abweisen, oder
wenn die Anzeigen gegen die Beamten selbst gerichtet sind.

§. 2. Die unmittelbare Verwaltung bleibt in jenen
Städten und Freiheiten, denen noch zur Zeit Magistrate
vorgefetzt sind, diesen und den Gemeinheits, Repräsen,
tanten nach den vorher bereits bestehenden Vorschriften
und Bestimmungen, und in so fern dieselben durch diese
Instruction nicht andere Modifikationen erhalten, bis zu
einer erfolgenden Abänderung überlassen; in jenen Städ,
ten und Freiheiten aber, wo in Rücksicht der Magistrats,
Verfassung Abänderungen erfolgt sind, ist die Verwaltung

dem angestellten Schultheißen und dem Gemeinde-Rath, gemäß der unter dem 1. Juni v. J. (Nr. 443 d. S.) erlassenen Organisations-Verordnung übertragen. Der Gemeinde-Rath ist in allen auf das Communal-Vermögen Einfluß habenden, in der gedachten Verordnung benannten Angelegenheiten beizuziehen und über seine Meinung zu vernehmen, derselbe hat sich aber mit der dem Schultheißen und dessen angestellten Gehülfen allein übertragenen Vollziehung der Administrations-Geschäfte nicht zu befassen, jedoch ist es seine Pflicht, auf das Beste der Gemeinde ein wachsameres Auge zu halten, und die allenfalls unterlaufenden Unordnungen und Unterschleife unverzüglich zur Kenntniß des Beamten zu bringen.

§. 3. Bei jeder Dorfgemeinde, und den als eine Gemeinde anzusehenden einzelnen nahe zusammenliegenden Höfen und Häusern, wo solches bisher noch nicht geschehen ist, werden zwei, und bei größern Dorfschaften drei Deputirte aus den verständigsten und einsichtsvollesten Einsassen, deren Lebenswandel untadelhaft ist, und die, wo möglich im Lesen und Schreiben erfahren sind, von der Gemeinde auf 3 Jahre gewählt, und von den Bezirks-Schultheißen dem Großherzoglichen Beamten in Vorschlag gebracht, welcher solche, nachdem er sich von ihrer Tauglichkeit hinlänglich überzeugt hat, vor dem Amtsprotokoll auf diese Instruction zu verpflichten, und ihnen ihre Obliegenheiten daraus zu erklären, von der geschehenen Anstellung aber der Großherzoglichen Regierung die Anzeige zu machen hat. Alle 3 Jahre geht ein Deputirter ab, derselbe kann aber gleich, oder im Weigerungsfalle nach den ersten drei Jahren, wieder gewählt werden. Keiner darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen.

§. 4. Die Bezirks-Schultheißen sind die ersten Vorstände der zu ihrer Bauerschaft gehörigen Gemeinden, ihre allgemeine Obliegenheiten, in Rücksicht der Communen, sind in der erlassenen Schultheißen-Instruction vom 18. Juni 1808 (Nr. 270 d. S.) hinlänglich auseinandergesetzt; die besonderen ihnen obliegenden Berrichtungen aber werden in dem Folgenden näher angeführt. Die Deputirten der einzelnen Gemeinden vertreten bei ihnen die Stelle des bei den Städten und Freiheiten bestehenden Gemeinde-Raths, und sie haben sich mit denselben in vorkommenden Angelegenheiten ihrer Gemeinde, wo

keine Zusammenberufung sämmtlicher Eingeseffenen zweckmäßig oder nothwendig ist, zu berathen, so wie auch dieselben bei Abhörung der Gemeinde-Rechnungen zuzuziehen.

§. 5. Sollten in einem Schultheißen-Bezirk sich Gemeinden in Rücksicht ihres Communal-Vermögens, ihrer Schulden, gemeinschaftlichen Benutzung und Eigenthum von Hütten, Waldweiden und Grundstücken u. in einer solchen Lage befinden, daß deren Vereinigung zu einer Gemeinde füglich und rathlich geschehen kann, ohne zu Beschwerden, Prägravationen, schwierigen Auseinandersetzungen der beiderseitigen Einsassen, und dgl. Veranlassung zu geben; so haben die Großherzoglichen Beamten auf diese zweckmäßige Verminderung der kleinen unbedeutenden Gemeinden, wodurch auch bei Jenen, welche beiderseits kein Communal-Vermögen besitzen, der Beitrag zu den gemeinen Lasten erleichtert wird, vorzüglich ihr Augenmerk zu richten, und darüber gutachtliche Vorschläge zu machen.

§. 6. In den Städten und Freiheiten wird die Gemeinde-Rechnung von den dazu besonders angestellten und besoldeten Rentmeistern geführt und abgelegt. Diese haben sich mit keiner sonstigen Verwaltung, sondern bloß mit dem Empfang der Ausgabe und jährlichen Verrechnung der Gemeinde-Einkünfte, zu befassen und die desfalls in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften zu befolgen. Sie werden von der Regierung angeordnet, müssen für den ihnen anvertrauten Empfang angemessene gerichtliche Sicherheit stellen, und sind so lange als ständig zu betrachten, als die Regierung es für gut findet, sie bei der Stelle zu belassen.

§. 7. Bei jeder Dorfgemeinde, welche besonderes Communal-Vermögen besitzt, oder besondere Schulden und Lasten zu bestreiten hat, muß eine besondere Rechnung geführt werden. Mit Führung und Stellung dieser Rechnungen hat sich der Schultheiß nicht zu befassen, sondern es werden dazu auf die nämliche Art, wie bei den Städten und Freiheiten, ständige Gemeinde-Rechner angestellt, und nach Verhältnis besoldet. Sie können, wenn in der nämlichen Bauerschaft mehrere Gemeinden vorhanden sind, deren Rechnungen von einem und dem nämlichen Rechner geführt werden können, für mehrere solcher Gemeinden zugleich angestellt werden, es muß je

doch von ihnen für jede Gemeinde eine besondere Rechnung und Kasse geführt, und für den ganzen ihnen anvertrauten Empfang eine angemessene gerichtliche Sicherheit gestellt werden. Die Großherzoglichen Beamten haben binnen zwei Monaten über die Anstellung der Gemeinde-Rechner, und die ihnen, mit Rücksicht auf das Gemeinde-Vermögen, zuzulegende Besoldung sowohl, als darüber, welche Gemeinden in den Schultheißen-Bezirken, mit einem und dem nämlichen Rechner besetzt werden können, und wie in diesem Falle die Besoldung des Rechners zu repartiren sey, gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Wo sogenannte Vorsteher mit Besoldung und Emolumenten bereits angestellt sind, können diese, zur Führung der Gemeinde-Rechnungen, ferner angestellt und beibehalten werden, und es ist beim Vorschlag der Besoldung auf den bisherigen Genuß derselben Rücksicht zu nehmen.

§. 8. Kein angestellter Gemeinde-Rechner kann ohne ganz besondere Ursachen, über deren Gültigkeit die Regierung zu entscheiden hat, vor dem Ablauf von drei Jahren ununterbrochener Verwaltung seine Entlassung verlangen. Sollte er indessen seine Stelle nicht beibehalten wollen, so ist er gehalten, seine Abdankung sechs Monate vor Endigung des Rechnungsjahrs dem Bezirks-Schultheißen anzuzeigen, welcher mit Beirath der Deputirten einen andern Rechner dem Großherzoglichen Amte in Vorschlag zu bringen, und den beschaffigen Bericht unverzüglich zu erstatten hat, damit die Genehmigung der Regierung bald eingeholt, und die Verpflichtung des neu angehenden so zeitig vorgenommen wird, daß er sich vor Uebernahme der Rechnung mit seinen Obliegenheiten, und den zu berechnenden Gegenständen hinlänglich bekannt machen kann. Wer die Anzeige seiner Abdankung in dem vorgeschriebenen Termin nicht macht, muß seine Stelle noch ein Jahr lang beibehalten.

§. 9. Der abgehende Rechner ist schuldig, die laufende Rechnung zu stellen, und seinem Nachfolger über die Gemeinde-Einnahme und Ausgabe alle nöthige Auskunft zu geben, seine liquiden Rückstände Postenweise selbst zu erheben, und binnen einem vom Beamten anzusehenden Termin, an seinen Nachfolger in einer Summe

baar abzugeben, über die allenfallsigen nicht liquiden Ausstände aber, wenn sie nicht zu den §. 109 angeführten gehören, sich mit ihm zu vergleichen, damit diese ebenfalls von dem neu antretenden Rechner übernommen werden können. Das bei seiner Anstellung erhaltene Exemplar dieser Instruktion hat der abgehende, nebst den in Händen habenden Hebegistern, und sonstigen Rechnungs-Litteralien dem Großherzoglichen Beamten zu übergeben, welcher nach eingetommener Regierungs-Genehmigung, den neu antretenden, nachdem er die gehörige Caution gestellt hat, zu verpflichten, und ihm die von seinem Vorgänger abgegebenen Litteralien, nach vorheriger Verzeichnung derselben, zu übergeben hat.

§. 10. Wenn ein Rentmeister oder Gemeinde-Rechner während des Rechnungsjahrs in eine lebensgefährliche Krankheit geräth, oder mit Tod abgeht, so hat der Gemeinde-Vorstand unter eigener Verantwortlichkeit des daraus entstehenden Nachtheils, dem Großherzoglichen Beamten davon unverzüglich die Anzeige zu machen, welcher die in solchen Fällen zur Sicherung des Geldes und der Papiere erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln unverzüglich, und zwar selbst, oder durch den Großherzoglichen Amtschreiber zu treffen hat. Im Absterbungsfall hat der Nachfolger die etwa vorhandenen liquiden Ausstände des Verstorbenen zu erheben und zu verrechnen. Hat sich aber der Letztere bei der Erhebung eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so sind dessen Erben nicht nur für die Liquidität der Ausstände verantwortlich, sondern müssen auch dem Nachfolger für die ihm verursachte Verminderung in Erhebung der ältern Rückstände besondere Vergütung leisten.

§. 11. Die Rentmeister und Gemeinde-Rechner haben außer der Führung und Stellung der Kommunal-Rechnung folgende allgemeine Obliegenheiten:

a. Durch genaue Durchscheidung älterer Hebegister und Rechnungen und in deren Ermangelung, durch genaue Erkundigung bei ihren Vorgängern oder ältern Einfassen, haben sie sich mit den Gemeinde-Gütern und Beständen, so wie mit der Beschaffenheit und dem Betrag der gemeinen Einkünfte und Ausgaben und allen ins Rechnungswesen einschlagenden Umständen aufs genaueste bekannt zu machen, die alten etwa vorgefundenen Rückstände zu verzeichnen, und

- deren Beitreibung zu bewirken, unflüßig gewordene Gefälle aber durch die geeigneten Mittel und nachzusuchende Beihülfe des Großherzoglichen Beamten wieder zur Einnahme zu bringen.
- b. Den ihnen etwa anvertraut werdenden Empfang der Steuern in dem Bezirk ihrer Gemeinde mit Genauigkeit zu führen, und die Gelder pünktlich in den angelegten Fristen an den Oberempfänger abzuliefern, den Betrag der von der Gemeinde in dem Rechnungsjahr bezahlten Steuern aber am Ende der Communal-Rechnung summarisch, und nach Anleitung des Formulars zu bemerken.
- c. Sie haben ferner strenge darauf zu sehen, daß die Einkünfte zur Verfallzeit eingehen, und werden in Rücksicht der Beitreibung derselben auf den §. 106 verwiesen. Bei unzeitiger Nachsicht, oder wenn sie desfalls beim Großherzoglichen Beamten keine Anzeige gemacht haben, sollen sie nicht allein zur Verzinsung der ausstehenden Posten, sondern auch zum Ersatz dessen, was etwa davon verloren gehen sollte, gehalten werden.
- d. Die eingenommenen Gemeinde-Gelder sollen von ihnen in einer besondern für jede Gemeinde auf Kosten des Gemeinde-Aerars anzuschaffenden gut verschlossenen Kiste aufbewahrt, und nicht mit den übrigen vermischt werden. Die Magistrate und Schultheißen haben sich bei begründetem Zweifel und nach vorheriger Anzeige beim Amte durch unvermuthete Visitationen von der Beobachtung dieser Vorschrift zu überzeugen, und jede vorgefundene Uebertretung dem Großherzogl. Beamten unverzüglich anzuzeigen.
- e. Sie haben ferner die zu ihrem Rechnungs-Geschäft gehörigen ihnen anvertrauten Litteralien, als Heberegister u. dgl. sorgfältig von ihren eigenen Papieren abgefordert, allenfalls in der zur Verschließung der Gelder bestimmten, mit Rücksicht auf diese Litteralien zu verfertigen Kiste aufzubewahren, und dafür zu sorgen, daß sie keiner Feuergefahr oder dem Verlust ausgesetzt werden.
- §. 12. Die großherzogl. Beamten haben darauf zu sehen, daß sowohl den Rentmeistern, als den Gemeinde Rechnern, gleich beim Antritt ihres Geschäfts über jede

ständige Einnahme, richtige Heberegister, so wie alle zu ihrem Rechnungs-Geschäft notwendigen sonstigen Litteralien, während des Jahrs aber, die zum Belege ihrer Rechnungen erforderlichen Decreturen, Protokolle, Bescheinigungen u. in der gehörigen Ordnung zugestellt werden, und die Rechnungs-Führer durch den Abgang solcher notwendigen Requiriten in ihrem Geschäfte nicht gestört oder aufgehalten werden.

§. 13. Unter die Zahl der mit dem Communal-Rechnungswesen beauftragten Personen gehört auch der Amt- und Rechnungs- und Kassensführer. Derselbe hat sich in Führung und Stellung der Amtrechnung nach den in dieser Instruktion gegebenen Vorschriften, in so fern sie auf ihn Anwendung finden, zu richten. Da diese Stelle füglich mit dem Haupt-Steuerempfang des Amtes vereinigt werden kann, so wird in der Zukunft die Anstellung eines besondern Amts-Rechners weggelassen. Er ist übrigens in dieser Eigenschaft dem Großherzogl. Beamten unmittelbar untergeordnet, muß, wenn die zum Steuerempfang gestellte Caution nicht hinlänglich sein sollte, für die Amtskasse eine besondere gerichtliche Sicherheit stellen, und kann ohne die Decretur des Beamten weder Gelder erheben, noch irgend eine Ausgabe bestreiten.

Das dem Amts-Rechner für die besondere Führung der Amtrechnung zuzulegende Honorar wird die Regierung bestimmen. Jedoch kann dasselbe nie die Summe von drei Procent der Einnahme übersteigen.

Zweiter Abschnitt von dem Inventar, als der Grundlage der Jahres-Rechnung.

§. 14. Ordentlich eingerichtete Inventarien sind die nothwendige Bedingung einer guten Administration und die zuverlässigste Grundlage der Rechnungen. Von züglich wird die Errichtung genauer und zuverlässiger Inventarien bei jenen Gemeinden unentbehrlich, wo bisher gar keine schriftliche Rechnungen gestellt worden sind, welches bei den mehresten Communen des Herzogthums der Fall ist. Es ist daher bei jeder Gemeinde ohne Ausnahme, ein vollständiges und genaues Inventar über ihre Besitzungen, Gerechtigkeiten, Servituten und Lasten, so wie über ihre Einnahmen und Ausgaben nach folgenden Bestimmungen zu errichten.

§. 15. Die Aufstellung der Gemeinde-Inventarien geschieht durch die Ortsvorstände, Gemeinde-Räthe und resp. Deputirte, nach dem in der Anlage Ziff. 1. beiliegenden Formular, welches für jeden Gegenstand die nöthigen Erläuterungen enthält. Sie ist mit gemeinschaftlicher und reiflicher Untersuchung aller dahin gehörigen Gegenstände, wobei die älteren Rechnungen und Heberegister, erforderlichen Falls auch die älteren, zur Aufklärung eines Verwaltungs-Gegenstandes dienlichen Nachrichten nachzusehen sind, vorzunehmen, wobei die Rentmeister und Gemeinde-Rechner mit den nöthigen Materialien, Auszügen und sonstiger Aushülfe an Hand zu gehen haben. Wo es nothwendig sein sollte, kann nach Ermessen des Großherzogl. Beamten, bei Errichtung der Inventarien, Aushülfe zugezogen und in dieser Rücksicht verfahren werden, wie §. 99 bei Aufstellung der Rechnungen bestimmt ist.

Nach Vollenbung der Inventarien sind solche von denjenigen, welche bei der Aufstellung gegenwärtig waren, als richtig zu bescheinigen und zu unterschreiben, wie solches im Formular angegeben ist.

§. 16. Aus diesen Inventarien, worin alle sich nachher ergebende Veränderungen nach Vorschrift des Formulars pünktlich nachzutragen sind, werden in der Folge alle ständige Einnahme-Posten, beim Anfang des Rechnungsjahrs, in die Rechnung eingetragen, und sie dienen derselben zur Grundlage. Sie werden mit der ersten Rechnung nebst zwei Duplikaten dem Großherzogl. Beamten übergeben, von demselben untersucht und mit Bericht nebst der Rechnung, zur Oberrevision eingeschickt. In dem Bericht hat sich der Beamte hauptsächlich darüber zu äußern: ob in dem Inventar alles enthalten sei, was nach seiner Kenntniß darin aufgenommen sein muß?

§. 17. Damit die Inventarien zweckmäßig ausfallen und demnachst keiner großen Abänderung bedürfen, so hat jeder Großherzogl. Beamte bis zum 1. Julius ein nach der Vorschrift gefertigtes Inventar mit Bericht zur Probe einzuschicken, worauf ihm die nöthigen Bemerkungen und allenfallsigen Abänderungen zugehen werden, wornach er sich zu bemessen, und den Städten, Freiheiten und Gemeinden die nöthigen Instruktionen zu ertheilen hat. Man wird es mit Wohlgefallen bemerken, wenn die Großherzoglichen Beamten sich der ordentlichen Er-

richtung der Inventarien mit Thätigkeit annehmen, und dadurch nicht nur den Grund zu einer zweckmäßigen Administration legen, sondern sich selbst auch in diesem Zweige der Verwaltung für die Zukunft genaue Kenntnisse und Erleichterung verschaffen. Sie haben zu dem Ende von jeder Gemeinde ein Exemplar des Inventars beim Amte zu behalten, die bei der Gemeinde vorkommenden Abänderungen darin jedesmal zu bemerken, auch sich, bei Gelegenheit und unvermuthet, die Gemeinde-Inventarien vorlegen zu lassen, um sich zu überzeugen, daß die Veränderungen richtig nachgetragen werden.

Bei der jährlichen Haupt-Versammlung im November (§. 20) muß das Gemeinde-Inventar nebst den nachgeführten Veränderungen desselben, zur Revision vorgelegt, wo es mangelhaft befunden wird, ergänzt und berichtigt, vorzüglich aber das Mobilar-Bestand nachgesehen, und bei jedem, an die Stelle eines andern neu angeschafften Stücke, bemerkt werden, wo das alte geblieben ist.

Die Kosten der Abschriften der Inventarien sind auf die Gemeinde-Kassen, jedoch den Bogen nicht höher als zu 4 Stüber gerechnet, zu dekretiren.

§. 18. Damit die Regierung in Kenntniß der während des Jahreslaufs in den Gemeinde-Inventarien vorgehenden Veränderungen erhalten werde, so sind die im Inventar gemachten Abänderungen jedes Jahr am Ende der Gemeinde-Rechnungen zu verzeichnen, wozu im Rechnungs-Formular eine eigene Rubrik: „Ab- und Zugang des Inventars“ bestimmt ist. Wenn keine Veränderungen vorgegangen sind, so ist dieses ebenfalls zu bemerken.

Dritter Abschnitt von dem Voranschlag, als Norm der Jahrs-Verwaltung.

§. 19. Durch die vorschriftsmäßige und genaue Aufstellung des im vorigen Abschnitt vorgeschriebenen Inventars, ist die Absicht einer genauen Uebersicht des Activ- und Passiv-Zustandes der Communen erreicht. Da aber jede Jahrs-Verwaltung in ihren Zufälligkeiten verschieden ist, und von der zweckmäßigen Leitung derselben die Erhaltung und Verbesserung, oder die Abnahme des Com-

munal. Vermögens abhängt; so ist es nöthig, daß vor Anfang einer neuen Jahres. Verwaltung, ein vorläufiger Ueberschlag der im vorstehenden Rechnungs. Jahr, gewiß oder wahrscheinlich eintretenden, von den Gemeinde. Verarrien zu bestreitenden Bedürfnisse, mit sorgfältiger Berücksichtigung aller Umstände entworfen, und der dazu nöthige Aufwand, mit der zu erwartenden Einnahme verglichen werde. Nur dann, wenn die aus dieser Vergleichung sich ergebenden Resultate zum voraus bekannt sind, und im Laufe des Jahres immer vor Augen behalten werden, erhalten die mit der Communal. Verwaltung beauftragten Personen eine bestimmte Norm ihres Verfahrens, wodurch die gewöhnlich durch Unkunde und unüberlegte Handlungen entstehenden Nachtheile verhindert werden können. Es ist daher bei jeder Stadt, Freiheit und Gemeinde des hiesigen Herzogthums ein Voranschlag der im künftigen Rechnungs. Jahr zu erwartenden Einnahme, so wie der nothwendig zu bestreitenden Ausgabe, mit möglichster Genauigkeit, nach der hier folgenden Anweisung zu entwerfen.

§. 20. Zu dem Ende haben sich die Orts. Vorstände, mit Einschluß der Gemeinde. Räte und resp. Deputirten, jedes Jahr im Monat November regelmäßig zu versammeln, um sich mit Entwerfung des Voranschlags für das künftige Rechnungs. Jahr, und den zur Verbesserung des Zustandes des Gemeinde. Verars, Tilgung der Schulden und sonstigen zum Wohl der Gemeinde dienlichen Maßregeln, ausschließlich zu beschäftigen. In dieser Versammlung sind alle Rubriken des Inventars nach vorgenommener Revision desselben (§. 17) so wie jene der letzten Rechnung mit Bedacht durchzugehen und mit Gründlichkeit zu ermesen: welche Veränderungen in der unständigen Einnahme und Ausgabe in dem kommenden Rechnungs. Jahr wahrscheinlich erfolgen und welche Rubriken der Rechnung in ihrem Betrag, von jenem des letzten Jahres, verschieden sein werden; ferner, ob beträchtliche Reparaturen oder neue Baulichkeiten und sonstige außerordentliche Anlagen erforderlich werden, wobei die im Herbst vorgenommene Beschäftigung nebst den verfertigten Listen und Kosten. Anschlägen (§. 56) zum Grund zu legen sind, woher im Fall, daß das Communal. Verar zur Bestreitung der nöthigen außerordentlichen Ausgaben außer Stande ist, die erforderlichen Mittel dazu beizuschaffen,

und nach welchem Maßstaabe dieselben, wenn eine Umlage nöthig wird, zu repartiren sind? Wie und auf welche Art der Zustand der Gemeinde, durch Urbarmachung und Verpachtung unbenutzter Gründe, überflüssiger Waldmeien und Huden, oder auf sonstige Art zu verbessern, ein Tilgungs. Fond (§. 50) zur Zahlung der Zinsen und successiven Ablage der Passiv. Capitalien zu bilden ist? ic.

Damit die vorgeschriebene Berathung den gehörigen Erfolg habe, so ist dieser Abschnitt jährlich beim Anfange derselben den Anwesenden deutlich vorzulesen, und dafür zu sorgen, daß kein darin enthaltener Punkt übergangen werde.

Die Rentmeister und Gemeinde. Rechner sind bei dieser Versammlung, eben so wie bei Aufstellung des Inventars, zuzuziehen, und haben dabei sowohl mit den nöthigen Materialien, als durch ihre sich bei Führung der Rechnungen gesammelten Kenntnisse an Hand zu gehen, und die erforderliche Aushülfe zu leisten.

Der Voranschlag für die Amtsrechnung ist auf die nämliche Art vom Großherzogl. Beamten mit Zuziehung sämmtlicher Schultheißen und in Gegenwart des Amts. Rechners, so wie derjenigen, welche sonst zur Revision der Rechnung bestellt werden, ebenfalls nach dem vorgeschriebenen Formular und mit den nöthigen Mobilificationen zu entwerfen.

§. 21. Bei den Kirchspielen, wo besondere gemeinschaftliche Bestzungen, Renten und Lasten zu verwalten und zu verrechnen sind, und desfalls eigene sogenannte Kirchspiels. Rechnungen geführt werden, ist der Voranschlag von dem Kirchspiels. Vorstand auf die vorgeschriebene Art zu entwerfen. Zu dieser und allen Berathungen in Kirchspiels. Angelegenheiten sind jedoch außer dem Kirchspiels. Vorstand auch die Schultheißen der übrigen zum Kirchspiel gehörigen Gemeinden, als welche dabei gleichermaßen theilhaftig sind, wenn es auch bisher nicht geschehen sein sollte, so wie diejenigen, welche sonst in Kirchspiels. Angelegenheiten, der Observanz gemäß, eine Stimme haben, mit zuzuziehen.

§. 22. Bei jenen Communen, welche kein eigenes Communal. Vermögen besitzen, und wo bisher keine Gemeinde. Rechnung geführt wurde, ist demohngeachtet die vorgeschriebene Zusammenkunft durch den Bezirks. Schults

heissen zu veranstalten, und über die im künftigen Rechnungs-Jahr zu bestreitenden Dorfbedürfnisse, und wie die dazu erforderlichen Gelder beizubringen sind? so wie über die übrigen §. 20 angegebenen Gegenstände zu berathschlagen. Bei dem Anschlag der vorzunehmenden Repartition, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß jährlich eine gewisse Summe, zur Bestreitung unvorgesehener Bedürfnisse, übrig bleibe.

§. 23. Der Voranschlag ist nach dem Formular unter Ziffer 2 zu verfertigen, und muß in gehörig überlegten und in Rücksicht der ständigen Rubriken mit dem Inventar und den vorigen Rechnungen übereinstimmenden summarischen Ansätzen enthalten:

- a. Die ständige Einnahme, nach den Rubriken des Inventars und der Rechnung.
- b. Die unständige Einnahme, so weit sie mit Wahrscheinlichkeit, und nach einem Durchschnitt mehrerer Jahre bestimmt werden kann, ebenfalls nach Ordnung der Rechnungs-Rubriken. Wenn die Summe einer Rubrike von dem Betrag des vorigen Jahres merklich verschieden angegeben wird, so ist die Ursache gleich bei derselben mit wenigen Worten anzuführen.
- c. Den ganzen Betrag der wahrscheinlichen Einnahme
- d. Die ständigen Ausgaben
- e. Die unständigen, welche im Jahre vorkommen, nach einem ebenfalls im Durchschnitt berechneten wahrscheinlichen Ueberschlag und den Resultaten der Berathung
- f. Die ganze Summe der Ausgabe.
- g. Die Vergleichung der Einnahme und Ausgabe, woraus sich ergibt, ob, ohne die zu erwartenden außerordentlichen Ausgaben, Ueberschuss in der Cassa zurückbleibe, oder Mangel vorhanden sei?

nach den
Rubriken
der
Rechnung.

§. 24. Wenn bei einer Stadt, Freiheit oder Commune im nächst vorstehenden Rechnungs-Jahr neue Anlagen, Baulichkeiten oder beträchtliche Reparaturen unumgänglich nöthig werden; so sind diese in der im Formular dazu bestimmten dritten Abtheilung genau anzugeben; die Risse und Kosten-Ueberschläge (wo deren erforderlich sind,) müssen beigelegt, und die Mittel,

woraus die Kosten, im Fall das Gemeinde-Verar dazu nicht hinreicht, bestritten werden sollen, und wenn dazu eine Umlage nach dem Steuerfuß erforderlich ist, auch der Betrag des Steuer-Kapitals der Gemeinde angegeben werden. Ist aber eine andere Repartitions-Norm z. B. der Brandversicherungs-Fuß angenommen, so muß auch dieser angeführt, oder es müssen zur Repartition gutachtliche Vorschläge gemacht werden.

§. 25. Die zur Verbesserung des Zustands der Commune bei der Berathung in Antrag gekommenen Vorschläge, werden in der vierten Abtheilung des Voranschlags angeführt. Der Zweck dieser Vorschläge muß hauptsächlich dahin gehen, die Verwaltung auf den Standpunkt zu bringen, daß dieselbe, außerordentliche Nothfälle abgerechnet, endlich ohne fernere Belästigung der Einsassen, für sich selbst bestehen, die vorhandenen Schulden vor und nach abtragen und einen Vorrath zur Bestreitung unvorgesehener Ausgaben übrig haben kann.

§. 26. Die Voranschläge sind von denjenigen, welche bei der Berathung gegenwärtig waren, nach der Vorschrift des Formulars zu unterzeichnen, und unverzüglich an den Großherzogl. Beamten und zwar spätestens bis zum 1. Dezember einzusenden. Die pünktliche Einhaltung dieses Termins ist von den Großherzogl. Beamten allenfalls durch Strafsätze zu bewirken. Vor Ende des Rechnungs-Jahrs müssen sämtliche Voranschläge nebst den gutachtlichen Berichten der Beamten bei Großherzogl. Regierung zur Genehmigung und Decretur eingelangt sein. In den Berichten ist sich vorzüglich darüber zu äußern: ob die angeführten außerordentlichen Ausgaben unumgänglich nothwendig sind, und keinen Aufschub leiden? wie die allenfalls im künftigen Rechnungs-Jahr nothwendigen Umlagen bestimmt und erhoben, ob und wie hoch etwa die Beilieger dazu quotisirt werden sollen? ferner ob die zur Verbesserung des Gemeinde-Vermögens gemachten Vorschläge nach den Localitäten vortheilhaft sind, endlich zu welcher Zeit und wie sie mit Berücksichtigung des wirklichen Zustands der Gemeinde am vortheilhaftesten ausgeführt werden können?

§. 27. Wenn die Voranschläge der Regierung genehmigt, oder mit Verfügungen begleitet zurückkommen, so sind solche durch die Großherzogl. Beamten den Stab-

ten, Freiheiten und Communen ungesäumt zuzusenden, und der versammelten Gemeinde auf die gewöhnliche Art bekannt machen zu lassen, damit auch jeder Bürger und Einsasse mit dem Vermögensstand seiner Commune, dessen vorgeschlagenen Verbesserungen und den allenfalls nöthigen außerordentlichen Beiträgen bekannt erhalten werde. Die Groß-Beamten haben darauf zu sehen, daß diese Bekanntmachung der Voranschläge gehörig vollzogen werde.

§. 28. Mehr, als in dem Voranschlage von der Regierung genehmigt ist, darf nicht in Ausgabe kommen, es ist vielmehr pflichtmäßig dafür zu sorgen, daß die Einnahme, wo möglich über den Voranschlag gebracht werde, und die Ausgaben die angelegten Summen nicht erreichen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß weder der Voranschlag, noch die darauf erfolgte Regierungs-Decretur, den in der Rechnung eingeführten Einnahme- und Ausgabe-Posten, deren Betrag uebst dem durch die gehörigen Decreturen, Bescheinigungen und resp. Quittungen nachgewiesen werden muß, zum Beleg dienen können.

§. 29. Damit die in Voranschlag genehmigte Summe nicht überschritten werde, so haben diejenigen, welche zu den unständigen Posten der Communal-Rechnungen die Decreturen zu ertheilen haben, nämlich in den Städten und Freiheiten der Magistrat, oder resp. der Schultheiß, bei den Dorf-Gemeinden aber der Bezirks-Schultheiß, nicht allein von dem genehmigten Voranschlag eine getreue Abschrift zu behalten, sondern auch über die an den Rechnungsführer erlassenen Anweisungen und Decreturen und deren Bestimmung eine genaue mit Tag und Datum versehene Annotation zu führen, auch sich zu Zeiten, über den Cassen-Zustand Nachricht geben zu lassen, und die Casse mit den Lage-Büchern zu vergleichen, damit sie sich täglich selbst nachweisen können, in wie fern über die für eine Rubrik der Rechnung bewilligte Summe zu disponiren und ob die Casse mit den nöthigen Geldmitteln versehen ist.

§. 30. Von dem genehmigten Voranschlag ist bei jeder Stadt, Freiheit und Gemeinde den Rechnungsführern ebenfalls eine gleichlautende Abschrift mitzutheilen, wovon sie die angelegten und genehmigten Summen,

auf der ersten Seite der Rechnung, wie das Formular zeigt, anzusetzen haben. Diese Abschrift dient denselben zur allgemeinen Uebersicht ihrer Berechnung, und sie haben mit darauf zu sehen, daß die ihnen zukommenden Ausgabe-Decreturen, die in dem Voranschlag bewilligten Summen nicht übersteigen. Im Falle, daß dieses geschehen sollte, haben sie demjenigen, welcher die Decretur erlassen hat, den Zustand anzuzeigen, und wenn darauf nicht geachtet werden sollte, dem Großherzogl. Beamten davon die Anzeige zu machen. Erst dann, wenn der Rechnungsführer dieses gethan hat, ist er für den Ausgabe-Posten, wenn er bei der Oberrevision gestrichen wird, nicht mehr verantwortlich, und die Pflicht des Erlasses fällt bloß auf denjenigen, welcher die Decretur erlassen oder genehmigt hat. Die vom Beamten ertheilte Resolution ist den Belegen des in Frage stehenden Ausgabe-Postens anzufügen. Die zu besorgenden Abschriften des Voranschlags werden aus den Gemeinde-Cassen, jeder Bogen zu 4 Stüber gerechnet, vergütet, welche zur Ausgabe zu decretiren sind.

§. 31. Wenn ein unvorgesehener Vorfall plötzlich eine große im Voranschlag nicht enthaltene Ausgabe, oder sonstige, großen Aufwand erfordernde, Maßregel nöthig macht, so ist eine außerordentliche Zusammenkunft des Vorstands, der Gemeinde-Räthe und resp. Deputirten zu veranstalten, um sich über die Mittel, wie die Ausgabe zu bestreiten ist, zu berathschlagen, wobei in Fällen, die keinen Verzug leiden, der Großherzogl. Beamte autorisirt wird, die nöthigen Maßregeln, jedoch nur in so weit, als es die augenblickliche Noth erfordert, eintreten zu lassen. Er hat jedoch den Vorfall auf der Stelle der Großherzogl. Regierung anzuzeigen, welche ihm weitere Verhaltensbefehle wird zu geben lassen. Ohne Consens und Mitwirkung des Beamten kann in einem solchen außerordentlichen Falle von keiner Commune für sich etwas vorgenommen werden.

Vierter Abschnitt von den vorzüglichsten, mit einer Einnahme oder Ausgabe verbundenen Gemeinde-Angelegenheiten und deren Berechnung.

§. 32. Durch den jährlichen Voranschlag wird zwar im Allgemeinen eine Norm festgesetzt, wornach sich

bei der Verwaltung der Einnahme und Ausgabe bei den Communen zu richten ist; da indeffen die Nichtüberschreitung der bestimmten Summen und die Möglichkeit einer Ersparung oder eines Vortheils für die Gemeinde hauptsächlich von Abstellung der Mißbräuche und Unterschleife und von der Art abhängt, wie bei Beforgung und Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten verfahren wird; so werden hier über die Behandlung der hauptsächlichsten mit einer Einnahme oder Ausgabe verbundenen und auf den Zustand des Gemeinde-Vermögens Einfluß habenden Gegenstände, so wie über deren Einführung in die Rechnung folgende zum Theil durch frühere Verordnungen bestimmte Vorschriften ertheilt.

A. Proceffe.

§. 33. Unselige Streitsucht und oft wegen geringfügigen Gegenständen oder dem Privatinteresse einiger Einwohner erhobene Proceffe und die vielen dadurch entstandenen Kosten sind eine der Hauptursachen, warum viele Gemeinden in Schulden verfallen, und ihrem Untergang nahe gebracht sind. Um daher von den Gemeindevorständen die Gelegenheit, auf Kosten der Gemeinden muthwillige Proceffe anzufangen, oder gegen gerechte Anforderungen ungegründete Einwendungen und Weiterungen zu machen zu entfernen; so ist sich nach folgenden Vorschriften zu benehmen:

- a. Glaubt sich eine Stadt, Freiheit oder Gemeinde in ihrem Eigenthum oder ihren Gerechtigkeiten benachtheiligt, oder ist sie von einem Dritten, bei einer Justizbehörde eingeklagt, so ist zuerst die Lage der Sache gehörig ins Klare zu stellen, und hat der Beamte sogleich und vor allen Dingen den Versuch zu machen, den Streit, unter Vorbehalt der Regierungsgenehmigung, durch einen Vergleich abzuthun. Sollte aber zum Vergleich keine Hoffnung vorhanden oder derselbe nicht zu Stande gekommen sein; so haben die Vorstände, Gemeindevorstände und resp. Deputirten in genaue Ueberlegung zu nehmen, und einen Beschluß zu fassen: ob es zuträglich sei, einen Rechtsstreit anzufangen oder fortzusetzen?
- b. Gehört die Sache in erster Instanz zur Entscheidung des Amtes, so hat der Großherzogl. Beamte die

Richtigkeit der vorliegenden Thatfachen zu untersuchen und darüber an die Regierung zu berichten.

- c. Ist der Gerichtsstand in erster Instanz nicht bei dem Groß. Amte begründet, und der Rechtsstreit gegen einen Schriftfäßigen oder auswärtig Wohnenden zu betreiben; so wird der gefaßte Beschluß wegen Führung des Rechtsstreits nebst den darauf Bezug habenden Actenstücken dem Großherzogl. Beamten eingeschickt, der solche mit seinem rechtlichen Gutachten an die Regierung einzusenden hat.
- d. Die Regierung wird sodann näher entscheiden, ob der Rechtsstreit von der Gemeinde geführt werden, oder was bei der Sache geschehen soll?
- e. Nur dann, wenn die Führung des Proceffes von der Regierung bewilligt ist, dürfen die Proceffkosten, wenn die Sache ein Recht oder Eigenthum der ganzen Gemeinde betrifft, in der Gemeinde-Rechnung verrechnet werden.
- f. Die Rechnungen über die Gerichtskosten und Deserviten der Sachwalter sind derjenigen öffentlichen Behörde, bei welcher die Verhandlungen geschehen sind, zur Moderation und Decretur vorzulegen, wie solches bereits durch die Verfügung vom 7. Dezember 1810 vorgeschrieben ist. Erst nach beigebachter Decretur können solche dem Gemeinde-Rechner zur Zahlung angewiesen werden.
- g. Vorlagen sind dem Gemeinde-Anwalt nur mit Vorwissen und gegen schriftliche Anweisung des Großherzogl. Beamten, worin die vorläufig anzuweisende Summe eingerückt sein muß, von dem Rechnungs-Führer auszuzahlen.
- h. Ueber die Authorisation Großherzogl. Regierung zur Führung des Proceffes muß der Gemeinde-Rechnung eine Urkunde beigelegt, und in den folgenden Rechnungen, wenn der Proceß länger als ein Jahr dauert, sich darauf bezogen werden.
- i. Die wegen eines Rechtsstreits abzuschließenden Verträge müssen ebenfalls von der Regierung bestätigt sein, ehe sie vollzogen werden, oder in Rechtskraft treten können. Sie werden, wenn damit ein

Rechnungs-Gegenstand verbunden ist, der ersten Gemeinde-Rechnung in Urschrift beigelegt, nach Rezeption derselben aber zu den Communal-Urkunden und Litteralien, nach zurückbehaltener Abschrift bei den Rechnungs-Belegen, hinterlegt.

B. Verpachtungen und Verkäufe.

§. 34. Verpachtungen von Gemeinde-Bestimmungen und Grundstücken sind jedesmal vor Ablauf der Pachtzeit vorzunehmen. Sowohl bei diesen als beim Verkauf von Früchten, Holz und Erzeugnissen aller Art, ist der Termin der Verpachtung oder des Verkaufs drei Sonntage vorher in den benachbarten Dörfern, und, wenn das Objekt so beschaffen ist, daß das auswärtige Publikum Antheil nehmen kann, auch im Arnberger Intelligenzblatt und andern benachbarten öffentlichen Blättern, bekannt zu machen. Wenn die Bekanntmachung unterbleibt, so ist der Akt an sich ungültig, und derjenige, welcher die Versteigerung oder Verpachtung vornimmt, hat für Schaden und Kosten zu haften. Wenn das zu verkaufende Objekt keine 50 Mthlr. werth ist, oder die Verpachtung bloß in Grundstücken besteht, welche nur die, nicht gar zu weit Entfernten, benutzen können, so kann die Bekanntmachung durch das Intelligenz-, so wie durch jedes andere öffentliche Blatt unterbleiben.

§. 35. Jeder Verkauf und jede Verpachtung ist öffentlich und mit Vorbehalt der Ratifikation, vorzunehmen, und darüber ein ordentliches Protokoll, worin die Bedingungen vollständig enthalten sind, abzuhalten. Eine dieser Verpachtungs-, oder Verkaufs-Bedingungen muß sein, daß der Pachtbietende an sein Gebot, bis zur Einlangung der Ratifikation, wozu eine angemessene Frist zu bestimmen ist, gebunden bleibt.

Das Versteigerungs-Protokoll ist mit Beilegung der Verkündigungs-Noten und der Unterschrift des Pächters oder Ankäufers versehen, dem Großherzogl. Beamten einzuschicken, welcher die Ratifikation, wenn das Pacht- oder Verkaufs-Quantum die Summe von 100 Mthl. nicht erreicht, ertheilen kann, in dem Falle aber, wenn die Summe größer ist, oder bei Ertheilung der Ratifikation sonst Anstände vorkommen, das Protokoll mit seinem gutachtlichen Bericht der Regierung zur Genehmigung

vorzulegen hat. Von dem Protokoll ist demnachst eine beglaubigte Abschrift der Communal-Rechnung beigelegen.

Erbpächte sind in jedem Falle der Genehmigung der Regierung unterworfen.

§. 36. Zum Mitbieten bei Verpachtungen oder Verkäufen sind, in der Regel, auch solche Personen, welche nicht Bürger oder Einwohner der Commune sind, zuzulassen, in einzelnen besondern Fällen kann jedoch bei den Großherzogl. Beamten die Erlaubniß, daß Verkäufe, oder Verpachtungen bloß an Einwohner der Commune geschehen können, nachgesucht werden; dieser hat sodann mit Anführung der Gründe über das Gesuch an die Regierung gutachtlich zu berichten und die Entscheidung abzuwarten. Alle Beilieger und sonstige Einwohner des Orts, welche nicht Gemeinde-Mitglieder sind, dürfen jedoch nie ausgeschlossen werden.

§. 37. Bei Verpachtung von Gemeinde-Grundstücken ist darauf zu sehen, daß dieselben in annehmlische Parzellen abgetheilt werden, damit auch Beilieger und nicht vermögende Einfassen an der Verpachtung Antheil nehmen können. Sollte es zweifelhaft sein, ob es nicht vortheilhafter sei, mehrere beisammen liegende Parzellen an einen und den nämlichen Pächter zu vermieten, so ist eine doppelte Versteigerung, erst aufs Ganze, und dann auf die einzelnen abgetheilten Stücke vorzunehmen, um zu sehen, bei welcher Verpachtungs-Art für das Gemeindefürsorge der größte Vortheil erzieht.

§. 38. Der Zuschlag darf nur an Zahlungsfähige Pacht-, oder Kaufliebhaber geschehen, diejenigen, bei welchen es zweifelhaft ist, ob sie Zahlung leisten können, müssen, wenn sie zum Mitbieten zugelassen werden wollen, Bürgen stellen, welche, wenn ihnen der Zuschlag geschieht, das Protokoll mit zu unterschreiben haben. Wenn ein Schultheiß, oder wer an dessen Stelle die Versteigerung abhält, gegen diese Vorschrift fehlt; so hat er dem Aerar den Schaden zu ersetzen.

§. 39. In Betreff der bei Versteigerungen hier und dort noch üblichen Einkäufe, so wie wegen der dabei üblichen Zechereien, ist sich nach der unterm 9. Mai 1803 (Nr. 46 d. S.) in hiesiger Provinz bekannt gemachten höchsten Verordnung zu richten.

§. 40. Da bei der eigenen Administration oder gewöhnlichen Zeitpacht der Wägen die Gemeinden mehrertheils entweder nicht den gehörigen Vortheil oder gar Schaden haben, so ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß solche entweder vererbpachtet, oder veräußert werden. In jedem Falle muß die gehörige Veranstaltung getroffen werden, daß bei der Pacht die Last der Reparaturen dem Gemeinde-Aerar abgenommen, und der Gebäude-Zustand übrigens im Stande erhalten werde.

§. 41. Bei mehreren Communen werden einzelne Gemeinde-Grundstücke von den Einsassen entweder abwechselnd, oder von allen insgesammt genutzt, ohne daß davon dem Gemeinde-Aerar etwas entrichtet wird. Da durch diese Einrichtung nicht nur die Aufnahme der Cultur gehindert wird, sondern bei den täglich steigenden Bedürfnissen auch die Geldbeiträge zu den Communal-Lasten vermehrt werden, und also im Ganzen bei dieser Benutzung kein Vortheil ist, so sollen diese Grundstücke in Parzellen vertheilt, und bis etwa auf andere Weise darüber disponirt wird, zum Besten des Gemeinde-Aerars verpachtet werden.

§. 42. Um den Gemeinde-Aerarien vor und nach zur Selbstständigkeit zu verhelfen, den Einsassen die öfteren Beiträge zu ersparen, und die auf den Gemeinden haftenden Schulden zu tilgen, ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß von den bei mehreren Gemeinden vorhandenen großen Waldweiden und Hutten, so viel immer davon entbehrlich und der Gemeinde ausschließliches Eigenthum ist, zum Besten des Gemeinde-Aerars in Parzellen abgetheilt und verpachtet werde. (§. 50.)

§. 43. Ebenso sind diejenigen Gefälle, deren eigene Detail-Erhebung ein besonderes Personal erfordert und mit Kosten verknüpft, auch nicht genau zu controlliren ist, z. B. Brücken- und Weg-Geld u. d. gl. in sofern es thunlich ist, an den Mehrstbietenden öffentlich zu verpachten.

§. 44. Die Communal-Jagden werden in Befolge der höchsten Verordnung vom 23. November 1806 (Nr. 204 d. S.) nach den darin enthaltenen Bestimmungen verpachtet, bei Fischereien und Fischteichen, welche bisher entweder gar nicht, oder von den Einsassen einer Commune gemeinschaftlich benutzt wurden, soll zum Vortheil der

Gemeinde-Aerarien die Veranstaltung getroffen werden, daß solche entweder District- oder Stadt-Weise an einzelne Pächter mehrstbietend verpachtet, oder in dem Falle, daß sich viele Pachtliebhaber finden, und dabei Vortheil zu hoffen ist, die Erlaubniß zu fischen Einzelnen, gegen eine Geldabgabe, unter Ratification des Großherzogl. Beamten ertheilt werde.

§. 45. In Ansehung der Holzverkäufe in den Gemeinde-Waldungen und der übrigen in das Communal-Forstwesen einschlagenden Gegenstände werden die Großherzoglichen Beamten und die Gemeinde-Vorstände auf die bestehenden oder noch erlassen werdenden Verordnungen verwiesen.

C. Geld-Aufnahme und Aufkündigung von Activkapitalien.

§. 46. Daß keine Stadt, Freiheit oder Gemeinde das geringste Kapital ohne Vorwissen und Genehmigung der Regierung aufnehmen darf, und was bei Nachsichung der Bewilligung beobachtet werden soll, ist bereits durch die höchste Verordnung vom 30. März 1805 (Nr. 139 d. S.) bestimmt, welche genau zu beobachten ist.

§. 47. Es wird bei vorchriftsmäßiger Verfertigung der Vorschläge zwar nicht leicht der Fall vorkommen, daß die Aufnahme eines Kapitals zur Bestreitung einer dringenden in dem Vorschlag nicht enthaltenen Ausgabe nothwendig wird, sollte dieser Fall aber dennoch eintreten, so ist sich dabei nach der Vorschrift des §. 31 zu benehmen.

§. 48. Das aufgenommene Kapital muß in der Rechnung in Einnahme und dessen Verwendung vorchriftsmäßig in Ausgabe gebracht werden. Es darf eben so wie jede andere, zu Deckung einer gewissen Ausgabe bestimmte Einnahme, bei Vermeidung des Erfolges aus eigenen Mitteln, unter keinem Vorwande anders als zu seiner Bestimmung verwendet werden. Allenfallsige Activrecessse der Rechnungsführer können, ohne vorherige Bewilligung der Regierung, unter die Kapitalien nicht eingetragen werden.

§. 49. Activ-Kapitalien sollen, wo solches bis hithin nicht geschehen ist, unverzüglich gerichtlich

versichert werden. Die Gemeinde-Vorstände sind verantwortlich dafür, daß dieses nicht unterlassen werde. Die Aufkündigung eines solchen Capitals kann nur mit Vorwissen und Bewilligung der Regierung geschehen. Sie ist von den Gemeinde-Vorständen in Antrag zu bringen:

a. Wenn ein Activ-Kapital gegen den laufenden Zinsfuß zu niedrig steht, und mit der nämlichen Sicherheit zu höheren Procenten angelegt werden kann.

b. Wenn mit dem aufzukündigenden ein zu höheren Procenten zu verzinsendes Passiv-Kapital abgelegt werden kann.

c. Wenn ein Activ-Kapital in Gefahr des Verlustes steht.

In diesen Fällen hat der Rechnungsführer dem Gemeinde-Vorstand desfalls die nöthige Erinnerung zu machen, und dieser solche dem Großherzoglichen Beamten anzuzeigen, welcher alsdann der Regierung bloßhin berichtliche Anzeige zu machen, bei einer sonst vorzunehmenden Einziehung eines Activ-Kapitals aber, oder Verwendung der eingekommenen Gelder zu andern Zwecken auch Resolution zu gewärtigen hat.

§. 50. Bei jenen Gemeinden, welche mit Schulden belastet sind, ist bei der Fertigstellung des jährlichen Voranschlags (§. 20.) vorzüglich in gemeinschaftliche Berathung zu ziehen, auf welche Art dieselben getilgt oder wenigstens vor und nach gemindert werden können, ob alslenfalls zur Bildung eines Tilgungs-Fonds entweder leidliche jährliche Beiträge oder eine Auflage auf irgend eine den Gemeinde-Gliedern unentgeltlich zustehende Holz-, Weide- und Huthe-Abnutzung erhoben, oder durch Urbarmachung und Verpachtung unbenutzter Gemeinde-Gründe, oder sonst einzuführende Verbesserungen ein jährlicher bloß zum Abtrag der Schulden bestimmter Fond gebildet werden kann. Hierbei ist sodann ein fester Plan zu entwerfen, dem Großherzoglichen Beamten zur Prüfung und Berichts-Erstattung vorzulegen, und dieser nach erfolgter Regierungs-Genehmigung aufs genaueste zu befolgen.

§. 51. Die mit der Gemeinde-Verwaltung beauftragten Personen haben nicht bloß dafür zu sorgen, daß der Credit ihrer Gemeinde aufrecht erhalten, sondern auch

dergestalt vermehrt werde, daß die etwa zu hoch stehenden Zinsen auf niedrige Procente gebracht werden. Der Credit wird vorzüglich durch eine pünktliche Zahlung der Zinsen zur Verfallzeit erhalten. Wenn eine Gemeinde wegen unterbliebener Zinsenzahlung in Schaden und Kosten geräth, so sind diese vom Rechnungsführer zu tragen, wenn er nicht den absoluten Abgang der baaren Mittel zur Verfallzeit aus dem Tagebuch, oder daß er davon zur gehörigen Zeit die Anzeige gemacht habe, nachweisen kann, in letztem Fall ist der Schadens-Ersatz von denjenigen zu leisten, welchen die Versäumniß zu Schulden kommt.

D. Veräußerung des vorhandenen und Erwerbung neuen Communal-Eigenthums.

§. 52. Keine Gemeinde-Bestimmungen, Rechte und Einkünfte, von welcher Art sie sein mögen, dürfen ohne Einwilligung der Regierung veräußert werden. Der Antrag zur Veräußerung eines Communal-Eigenthums kann bei der jährlichen Aufstellung eines genauen Voranschlags außer diesem höchstesten, und nur bei unvorzusehenden Vorfällen nothwendig werden, wo dann nach der §. 31 gegebenen Vorschrift zu verfahren ist.

Wird in dem Voranschlag auf eine Veräußerung angetragen, so muß entweder die unbedingte Nothwendigkeit oder der offenbare Vortheil, welcher daraus für die Commune entsteht, hinlänglich bargethan werden.

§. 53. Unter die Arten der Veräußerung gehören auch die Tausch-Contracte. Wenn Gemeinden entweder unter sich oder mit einem dritten, Grundstücke, Waldungen oder auch sonstige Bestimmungen, Rechte und Gerechtfame vertauschen wollen, so ist dieses an den Großherzoglichen Beamten zu berichten, welcher, nach vorheriger genauer Taxirung der beiderseitigen Tauschgegenstände, mit Einsendung des Taxations-Protocolls gutachtlichen Bericht an die Regierung zu erstatten, und Genehmigung einzuholen hat.

§. 54. Das nämliche ist zu beobachten, wenn eine Gemeinde entweder durch Kauf, oder sonst titulo oneroso etwas erwerben will, der Großherzogliche Beamte hat in diesem Falle zu untersuchen:

a. Ob und welcher Vortheil durch den Erwerb für die Gemeinde entsteht?

b. Welche Mittel, ohne Nachtheil derselben, zu diesem Erwerb verwendet, oder auf welche Art dieselbe beigebracht werden können?

Die Schätzung des zu erwerbenden Eigenthums muß vorher gehen, und das Abschätzungs-Protocoll mit gutachtlichem Bericht vom Großherzoglichen Beamten zur Regierung eingeschickt werden. Kann eine Gemeinde durch Schenkung oder Vermächtniß etwas erwerben, so ist, um den zu besorgenden Rücktritt des Schenkenden zu verhindern, die Annahme der Schenkung zwar erlaubt, ein Vermächtniß aber darf nur mit Vorbehalt der einschlägigen Rechtswohlthaten angenommen werden. Der Großherzogliche Beamte hat darauf zu untersuchen, ob aus der Annahme für die Gemeinde sonst kein Nachtheil entstehen kann, und darüber an die Regierung gutachtlich zu berichten, welche dann, nach bewandten Umständen, ihre Einwilligung erteilen wird.

E. Bau und Unterhaltung gemeiner Gebäuden und Anlagen.

§. 55. Unter die Communal-Gebäude gehören alle diejenigen, deren Bau und Unterhaltung der Gemeinde obliegt, sie mögen zum öffentlichen Gebrauch bestimmt, oder von andern als Besoldungsstücke oder gegen Miethen benutzt sein.

Ueberflüssige, dem Gemeinde-Aerar durch ihre Unterhaltung nur lästig gewordene Gebäude, vorzüglich die entbehrlichen Pforten- und Hirten-Häuser, sind zu veräußern. Den Bewohnern ist, wenn sie die Wohnung als ein Besoldungsstück genießen, dafür allenfalls eine billige Hausmiethen zu zahlen.

Unter die gemeine Anlagen werden gerechnet: Stege, Brücken, Uferbefestigungen, Wege, Straßen, Abzugsgraben, Pflaster u. d. gl., welche die Gemeinde in brauchbarem Zustand erhalten muß. Es ist die Pflicht der Vorstände darauf zu sehen, daß die nothwendigen Reparaturen an diesen Gegenständen, sobald sich der geringste Mangel ereignet, gleich oder so zeitig

erfolgen, daß die Kosten durch Vergrößerung der Mängel nicht vermehrt werden. Die Communal-Gebäude, und gemeine Anlagen sind daher fleißig, und wo die Umstände eine öftere Visitation nicht etwa nothwendig machen, wenigstens zweimal im Jahr, nämlich im Frühjahr und Herbst, von den Vorständen mit allenfallsiger Zuziehung eines Werkverständigen zu besichtigen, damit die daran sich äußernden Gebrechen zeitig entdeckt werden, die zu den unverzüglich nothwendigen Reparaturen erforderlichen Anstalten getroffen, und die Mittel dazu aus dem Voranschlag zu diesen Ausgaben bewilligten Summe, nach Vollendung der Arbeit angewiesen werden.

Bei den Gebäuden, welche von andern bewohnt werden, ist darauf zu sehen, daß von den Bewohnern nichts durch Nachlässigkeit verdorben werde. Falls dieses geschehen sollte, so ist auf baldige Wiederherstellung auf deren Kosten, zu bringen, wenn der Schaden aber binnen 4 Wochen nach geschehener Erinnerung nicht hergestellt ist, die amtliche Hülfe nachzusuchen.

§. 56. Bei der im Herbst vorzunehmenden Beschichtigung, soll zugleich ein Verzeichniß der im künftigen Frühjahr nothwendig vorzunehmenden Baulichkeiten und Reparaturen aufgenommen, auch über die ersteren ein Bauriß, und über die sämtlichen, mit Zuziehung eines Sachverständigen, ein Kosten-Anschlag verfertigt werden. Dieses Verzeichniß wird demnächst nebst Bauriß und Kosten-Anschlag in der November-Versammlung (§. 20) zur Prüfung und Berathung vorgelegt, demnächst von sämtlichen Anwesenden und dem Professionisten unterschrieben, und als Beilage des Voranschlags an den Großherzoglichen Beamten eingeschickt.

§. 57. Wenn das vorzunehmende Baugeschäft und der desfallsige Voranschlag von der Behörde genehmigt wird, so ist die Ausführung in der Regel an den Wenigstfordernden zu verbinden, und dabei auf genaue Erfüllung des Auftrags zu sehen. Die Zahlung der bedungenen Summe kann erst dann erfolgen, wenn die Arbeit gut, und dem Auftrag gemäß befunden ist, welches die Vorstände nach vorher gegangener Beschichtigung unter dem Auftrag zu bescheinigen haben.

Ohne eine solche Bescheinigung darf der Gemeinde-Rechnungsführer keine angewiesene Zahlung eines

Akkords aus der Kommunal-Kasse leisten. Die geschene Zahlung ist ebenfalls unter den Akkord zu quittiren.

§. 58. In allen sonstigen von Professionisten und Arbeitern übergebenen Rechnungen muß bei jedem Posten bemerkt sein, wohin und wofür die Arbeit geleistet ist. Wird dieses nicht befolgt, so hat der Rechnungsführer die an ihn gelangte Zahlungs-Decretur nicht eher in Vollzug zu setzen, als bis das Fehlende zugefügt ist. In der Kommunal-Rechnung muß die Verwendung wenigstens im Allgemeinen bemerkt werden.

§. 59. Den Handwerkern, Tagelöhnern oder sonst für das Aerar, oder zum Besten der Gemeinde arbeitenden Leuten soll ihr Lohn nur in Geld bebungen, und gereicht, übrigens aber sollen weder Brandwein noch sonstiges Getränke und Naturalien über den festgesetzten Lohn abgegeben und verrechnet werden. Alle Ausgaben von letzterer Art werden schlechterdings gestrichen.

Eben so dürfen z. B. bei Aufrichtung neuer Gebäude keine Geschenke und Gaben, noch sonstige Bechereien der Gemeinde in Rechnung gebracht werden. Mit den Zimmerleuten ist der Akkord so zu treffen, daß die Hebungs-kosten darin mitbegriffen werden, den außers dem zur Beihülfe zugezogenen Leuten ist allenfalls der gewöhnliche Tagelohn zu zahlen, im Allgemeinen aber der Bedacht dahin zu nehmen, daß die Gemeinde-Glieder bei Errichtung neuer Gebäude, mit Fuhren und Handdiensten thätigen Antheil nehmen, und die Ausgaben des Aerars zu ihrem eigenen Vortheil so viel möglich vermindern helfen.

§. 60. Ohne besondere Nothwendigkeit und wichtige Gründe, dürfen keine Baumaterialien in Vorrath angeschafft werden. Die etwa übrig bleibenden neuen Baumaterialien sind nur dann aufzubewahren, wenn dieses mit Sicherheit gegen Entwendung und Verderben und ohne besondere Kosten geschehen kann, auch die Baumaterialien in kurzer Zeit wieder gebraucht werden können. Ist dieses nicht der Fall, so müssen sie eben so wie die abständigen Materialien, und der Abfall vom Bauholz, nach vorheriger Bekanntmachung zum Besten der Kommunal-Kasse öffentlich versteigert, und bei Ver-

meidung schwerer Strafe, von Niemand, ohne Ausnahme, zu eigenem Nutzen verwendet werden. Wenn abständige Materialien den Handwerkern als Daranfuge auf ihren Accord überlassen werden; so muß dieses ausdrücklich in demselben bestimmt sein.

§. 61. Keine bei der Communal-Verwaltung oder Rechnungsführung angestellte Person darf an der Lieferung von Baumaterialien zum gemeinen Bauwesen, oder von sonstigen Gemeinheits-Erfordernissen, den mindesten Antheil nehmen. Sollte dieses aber wegen gänzlichem Mangel an Concurrency, ohne die Bedürfnisse, mit Kosten von andern Orten zu verschreiben, nicht vermieden werden können; so sind die Rechnungen dieser Art dem Großherzogl. Beamten zur Einsicht und Vergleichung, mit den laufenden Preisen zuzuschicken und nur von diesem zur Ausgabe zu decretiren. Der Rechnungsführer darf in einem solchen Fall die Zahlung auf die sonst gewöhnliche Decretur des Vorstands nicht leisten.

F. Tagelder und Gebühren in Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 62. Die Aufsicht über das Communal-Haushaltungswesen gehört unter die wesentlichen Obliegenheiten der Großherzogl. Beamten, und ist durchaus als officieell und zu jenen Gegenständen zu rechnen, für welche, außerordentliche Fälle und Bemühungen abgerechnet, in der Regel, von den Communen keine besondere Vergütung zu leisten ist. Die Regierungs-Aufträge und Rescripte sind daher nicht als förmliche Commissionen zu betrachten, und durch Erlassung von Paritorien und dergleichen Höflichkeit, die Kosten unnäher Weise zu vermehren. Wenn der Großherzogl. Beamte außerordentliche Berrichtungen gehabt hat, für welche er glaubt eine Vergütung fordern zu können, so hat er dieselbe, für jede Gemeinde besonders, zu verzeichnen und alle Viertel-Jahre zur Decretur an die Regierung einzuschicken. Ohne diese ist kein Vorstand, oder Rechnungsführer ermächtigt, eine solche Gebühren-Rechnung aus dem Gemeinde-Aerar zahlen zu lassen oder auszuzahlen.

§. 63. Bei den Städten, Freistädten und Gemeinden werden alle Amtsverrichtungen, welche innerhalb ihres Bezirks, mithin in der dazu gehörigen Feldmark ober

Waldung vorkommen, in der Regel ebenfalls als officiell betrachtet. In ganz besonderen Fällen, wo das Geschäft besonders zeitraubend oder mühselig und den mit der Amtsverrichtung verbundenen Utilitäten nicht angemessen ist, sind die verlangten Gebühren, mit genauer Angabe der verrichteten Arbeit und dazu verwendeten Zeit, vierteljährig zu verzeichnen und dem Großherzogl. Beamten zur Prüfung einzusenden, der solche bis auf die Summe von 10 Rthlr. auf seine Verantwortlichkeit selbst zu decretiren, bei größern Summen aber die Rechnung mit gutachtlichem Bericht an die Regierung zur Decretur einzusenden hat. Der Gemeinde-Rechnungsführer darf solche höhere Gebühren-Verzeichnisse nur auf die Regierung's- Decretur auszahlen.

§. 64. Die Gebühren der Schultheißen für Gänge, außer ihrem Bezirk; so wie der Rechner ic. für dergleichen außer ihrer Gemeinde können nicht eher bezahlt werden, bis ein genaues Verzeichniß mit Bemerkung des Geschäftes und Tages aufgestellt und von dem Großherzogl. Beamten unter der im vorhergehenden §. bemerkten Modifikation zur Zahlung decretirt ist. Die Vergütung von Gängen an das Amt kann nur bei einer durch den Großherzogl. Beamten in Gemeinde-Angelegenheiten geschehenen Vorladung Statt haben, oder wo eine schriftliche Anfrage, die in der Regel statt haben kann, nicht anwendbar ist. Bei nöthigen auswärtigen Gängen, ist, wenn sie nicht besonders eilend sind, darauf zu denken, daß mehrere Gegenstände am nämlichen Ort in einem Gang abgethan werden können, indem sonst von mehreren kurz aufeinander folgenden Gängen an dem nämlichen Ort nur einer in Rechnung passirt werden soll.

§. 65. Die Geschäfte, welche durch die Rechnungsführung entstehen, und in bloßen Ausrichtungen außer dem Wohnort bestehen, hat der Rechnungsführer als ein zu verrichten. Nur wenn ein Kapital, welches consensirt ist, abgeholt wird, Kapitalien abgetragen, oder sonst bedeutende Zahlungen an einem andern Orte empfangen oder geleistet werden, ist es erlaubt, eine sonstige Person aus der Gemeinde, jedoch nicht ohne Vorwissen des Vorstandes, mitzunehmen.

§. 66. Die Großherzogl. Beamten haben zu berichten, wie es bisher bei den verschiedenen Gemeinden ihres

Amtsbezirks, in Rücksicht der Gebühren in Gemeinde-Angelegenheiten gehalten worden ist, auch gutachtliche, dem Zustand der Gemeinde-Verarien angemessene, Vorschläge zu machen, wie solche für die verschiedenen Gemeinde-Angelegenheiten in der Zukunft, um alle Willkühr zu entfernen, zu bestimmen sein möchten. Bis dahin behält es bei den bisher hergebrachten Gebühren unter den vorhin angeführten Modificationen sein Bewenden.

§. 67. Executions-Gebühren dürfen in Zukunft in die Gemeinde-Rechnungen nicht eingeführt werden; sie werden, wenn sie in der Ausgabe angeführt sind, schlechterdings gestrichen und sind von denjenigen zu zahlen, welche die Execution durch Ungehorsam oder Nachlässigkeit veranlaßt haben. In Fällen, welche eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel begründen, kann die Zahlungs-Anweisung nur von der Regierung geschehen. Wenn von den Dicasterien Commissionen auf Kosten des Communal-Verars erkannt werden, so werden die Diäten- und Kosten-Rechnungen von den Commissarien bei der committirenden Behörde eingegeben, und von dieser auf das Gemeinde-Verar zur Ausgabe decretirt.

G. Geschenke und Nachlaß von Gemeinde-Schuldigkeiten.

§. 68. Geschenke und Remunerationen können weder von den Vorständen noch Beamten auf Kosten des Gemeinde-Verars gegeben, und dürfen nur dann bei der Regierung in Antrag gebracht werden, wenn eine mit außerordentlichem Vortheil für die Commune verbundene Handlung eine Aufmunterung zur Nachahmung verdient, und die Gemeinde nicht allein schuldenfrei ist, sondern auch einen disponiblen und entbehrlichen Geldüberschuß hat.

§. 69. Unter die Arten von Geschenken gehört auch der Nachlaß von Gemeinde-Abgaben. Wenn ein an sich dürftiger Gemeinde-Debent durch Krankheit oder sonstige Unglücksfälle ganz zurückgesetzt wird, so kann der Beamte ihm an den Gemeinde-Abgaben, worunter jedoch nur die persönlichen z. B. Weilliger und dergleichen Abgaben, nicht aber jene, welche in Steuern und Pächten bestehen, zu verstehen sind, wenn die Zahlungs-unfähigkeit außer seinem Verschulden liegt, durch eine

mit Anführung der Gründe versehen Ausgabe, Decretur bis zu 2 Rthlr. nachlassen, wird eine größere Summe nachzulassen verlangt, so hat der Beamte unter Anführung aller eintretenden Umstände Bericht zu erstatten und Resolution abzuwarten.

H. Almosen und Collecten.

§. 70. Almosen dürfen in den Gemeinde-Rechnungen nicht vorkommen. Wo aber Armen-Anstalten sind, oder wo die Gemeinde, vermöge einer Stiftung, oder aus einem sonstigen rechtlichen Grunde, zu einer Abgabe an die Armen verbunden ist, behält es dabei bis auf weitere Verfügung sein Bewenden. Auswärtige Collectanten sind gar nicht zuzulassen, wenn sie nicht von der Regierung die Erlaubniß zum Collectiren erhalten haben. Wenn sie aber eine solche vorzeigen, so sind sie damit an den Großherzogl. Beamten zu verweisen, der ihnen auf Vorschlag der Vorstände, und wenn die Erlaubniß zu collectiren, bestimmt auf Gemeinde-Verarien ertheilt ist, für Jedes seiner Amts-Orte eine mit den Kräften des Gemeinde-Verars in Verhältniß stehende Anweisung ertheilt, welche dann mit der Quittung des Collectanten versehen, von dem Rechnungsführer der Rechnung beizulegen ist.

I. Hirten-Lohn.

§. 71. Aus mehreren Gemeinde-Rechnungen hat sich ergeben, daß die Gemeinden meistens von ihren Huthes-Gränden und Trift-Berechtigten nicht nur keinen Vortheil ziehen, sondern den gemeinen Hirten, außer der freien Wohnung auch noch ein oft beträchtlicher Lohn, an Geld und sonstigen Naturalien, auf der Gemeindegeld-Kosten abgegeben werde. Da die Huthes-Grände bei mehreren Gemeinden einen Hauptbestandtheil ihres Vermögens bilden, und der Zustand der meisten von der Art ist, daß derselbe zur Erleichterung ihrer Einsassen einer Verbesserung sehr bedarf, da es ferner auch an sich unbillig ist, daß die ärmere Klasse der Weisassen, welche kein, oder doch weniger Vieh als andere halten, zur Besoldung der Hirten in gleichen Theilen mit beitragen sollen; so sind in Zukunft folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

In Ansehung derjenigen Einsassen, welche an dem Communal-Grundvermögen nicht mitbetheiligt sind, bleibt es bei der bisherigen in das Communal-Verar für die Huthes und Trift zu leistenden Abgabe, in Rücksicht der übrigen aber wird durch Beschluß der Vorstände, Gemeinde-Räthe und resp. Deputirten eine mäßige, im Verhältniß stehende Abgabe von jedem Stück Vieh an das Gemeinde-Verar bezahlt. Aus diesen Beiträgen zahlt dasselbe einen angemessenen Theil zur Unterhaltung der Hirten; der übrige Lohn derselben aber ist, nach Maßgabe des mit ihnen zu treffenden Accords, auf sämmtliche Viehtreibende, nach der Zahl des Viehes, auszuschlagen, und von denselben unmittelbar an die Hirten ohne fernere Berechnung zu entrichten. Damit nun die an die Gemeinde zu leistenden Beiträge in der Rechnung gehörig bescheinigt werden; so ist in Gegenwart der Hirten über das auszutreibende Vieh, ein Bescheinigung aufzusetzen, dessen Richtigkeit von den Vorständen zu bescheinigen, und davon eine beglaubigte Abschrift an den Gemeinde-Rechner zur Erhebung und zum Beleg der Rechnung abzugeben. Befreiungen von Hirten-Lohn und Triftgeld dürfen gar nicht gestattet werden. Wenn besondere Verfassungen und Verhältnisse eine Ausnahme von obigen Vorschriften begründen sollten, so erwartet man darüber von den Beamten bei Einsendung des Voranschlags ausführlichen und gutachtlichen Bericht.

K. Zehrungen und Zechereien.

§. 72. Alle Arten und Gattungen von Zechereien auf Kosten der Communal-Verarien sind durchaus verboten, wenn dergleichen in Rechnung kommen, so werden sie gestrichen, und demjenigen, der die Ausgabe, Decretur ertheilt hat, zum Ersatz zugeschrieben.

§. 73. Hierhin gehören auch die Zechereien bei feierlichen Gelegenheiten. Die Ortsvorstände haben dafür zu sorgen, und desfalls den Großherzogl. Beamten die geeigneten Anträge zu machen, daß vor und nach als lenkthalben unter beamtlicher Mitwirkung die Grenzen be-
rechtigt, versteht und durch Reccesse mit den Nachbarn, welche unter Beobachtung der rechtlichen Formen zu er-
richten sind, gegen Beeinträchtigungen gesichert werden.
Dann bedarf es überhaupt der kostspieligen feierlichen

Grenzzüge nicht mehr. So lange solche indessen noch nöthig sind, sollen bei den Städten und Freiheiten der Magistrat oder Schultheiß und Gemeinde-Rath, bei den Dorfgemeinden aber der Bezirks-Schultheiß nebst den Deputirten dem Grenzzug beiwohnen und dafür die gewöhnlichen Taggelder beziehen, übrigens aber soll nichts an Essen und Trinken, oder sonst etwas auf Kosten des Herars verrechnet werden.

§. 74. Unter die Zehrungen und Zechereien gehören auch die an vielen Orten üblich gewesenen Gastereien auf den 4 höchsten oder anderen Festtagen im Jahr, wo bei denn auch bei den Processionen viel Aufwand an Pulver, Lichter und sonstigen Unkosten auf den gemeinen Beutel gemacht wurde. Diese Ausgaben sind künftig, in so fern sie auf Kosten des Gemeinde-Herars geschehen, gänzlich untersagt und zu dergleichen Ausgaben darf der Gemeinde-Rechnungsführer unter Strafe des Erfasses keine Zahlungs-Dekreturen annehmen, noch solche in Rechnung bringen.

§. 75. Einquartierungs-Kosten dürfen in der Regel aus dem Gemeinde-Herars für die Eingefessenen nicht bestritten werden. Die durchpassirenden Truppen sind in den Orten, wo sie übernachten, bei den Einwohnern der Reihe nach umzulegen, und die allenfallsigen Verpflegungs-Kosten von den Quartierträgern zu bestreiten. Ist aber die Lage einer Gemeinde so beschaffen, daß der Truppendurchmarsch sie öfter wie jede andere trifft, oder kommen ungewöhnliche Einquartierungs-Fälle, so muß desfalls vom Großherzogl. Beamten berichtliche Anzeige geschehen, und wegen Bestreitung der Kosten und deren Berechnung nähere Verfügung abgewartet werden.

L. Gemeinheits-Umlagen.

§. 76. Wenn zu den Amts-Kirchspiels- oder Gemeinde-Bedürfnissen Gelder in der Gemeinde durch Beiträge der einzelnen Einwohner, oder sogenannte Umlagen erhoben werden sollen, so ist dazu die Einwilligung der Regierung erforderlich. Bei Aufstellung der jährlichen Voranschläge, worin alle gewöhnliche Gemeinde-Bedürfnisse sowohl, als auch die außerordentlichen im folgenden Rechnungs-Jahr zu bestreitenden Ausgaben mit Zuverlässigkeit enthalten sein müssen, wird sich der Fall nicht

oft ereignen, daß außer den in demselben enthaltenen Summen im Laufe des Jahrs noch die Hebung außerordentlicher Beiträge nothwendig wird. Sollte dieser außerordentliche Fall aber dennoch eintreten, so ist dabei die unter dem 22. Oktober 1808 (Nr. 291 d. S.) desfalls erlassene Verfügung aufs genaueste zu befolgen, oder, wenn dazu die Zeit zu kurz ist, nach der §. 31 gegebenen Vorschrift zu verfahren.

§. 77. Wer außer der in dem Voranschlag bewilligten oder bei außerordentlichen Vorfällen auf die vorgeschriebene Art nachgesuchten Umlage, das mindeste von den Einfassen an Beiträgen entweder heimlich oder nach genommener Absprache einfordert und erhebt, verfällt nicht nur in die in der obgedachten Verfügung bestimmte Strafe von 20 Gulden, sondern es wird gegen denselben auch mit größerer Strafe verfahren werden. Die nämliche Strafe trifft diejenigen, welche an der Erhebung Theil genommen, darum gewußt, und es unterlassen haben, davon höhern Orts die Anzeige zu machen, wozu jeder, der von einem solchen Unternehmen Kenntniß hat, verpflichtet ist.

§. 78. Wenn eine Umlage entweder in dem Voranschlag oder außerordentlich bewilligt ist, so wird, über die von den Gemeinde-Einfassen zu leistenden Beiträge, ein namentliches Verzeichniß gefertigt, von dem Gemeinde-Vorstand bescheinigt, und dem Rechnungsführer zur Erhebung und zum Beleg der Rechnung mitgetheilt.

Fünfter Abschnitt von den Urkunden und Literalien der Kommunen und derselben Behandlung.

§. 79. Mit einer ordentlichen Verwaltung des Gemeinde-Vermögens stehen die Erhaltung der Besitzungen, Rechte und Gerechtigkeiten der Kommunen und die Abwendung aller Beeinträchtigung von denselben, in der genauesten Verbindung. Es ist daher die Pflicht der mit der Verwaltung beauftragten Personen, alle Urkunden, Literalien und Nachrichten, welche zum Beweis des Eigenthums oder der Rechte und Befugnisse der Gemeinden, im Falle eines gerichtlichen Verfahrens, dienen können, oder über dieselben einige Auskunft geben, nicht nur gegen

Feuers-Gefahr und Entwendung möglichst zu sichern, sondern auch in einer solchen Ordnung aufzubewahren, daß sie im Bedarfs-Falle gleich benutzt werden können.

§. 80. In den Städten und Freiheiten hat der erste Bürgermeister, Stadt- oder Freiheits-Schultheiß, bei den Dorf-Gemeinden aber der Bezirks-Schultheiß dafür zu sorgen:

1. Daß genaue Erkundigung und Nachsicherung bei den ehemaligen Rathsgliedern, Vorstehern und Rechnungsführern angestellt werde, ob dieselben noch Gemeindefiteralien in Händen haben, und in diesem Falle solche abgeliefert werden.
2. Sie haben ferner zu veranstalten, daß die Urkunden und Literalien, worunter jedoch jene, welche zur laufenden Verwaltung und Amtsführung des Vorstands gehören, nicht zu rechnen sind, entweder in einem mit zwei Schlössern versehenen feuerfesten Gewölbe in ordentlichen mit Fächern versehenen Repositorien, oder wo kein Gewölbe vorhanden ist, in tragbaren Repositur-Schränken, wie solche, durch die unter dem 23. Februar 1808 erlassene Anweisung zur Einrichtung und Verwaltung der Amtreposituren, vorgeschrieben sind, in einem eben so verschlossenen und trocknen Raume aufbewahrt werden.
3. Für jede Dorfgemeinde ist eine eigene tragbare in Fächer abgetheilte, mit zwei Schlössern versehene, sogenannte Gemeinde-Lade, wo deren noch keine vorhanden ist, anzuschaffen. Der Aufbewahrer ist verantwortlich dafür, daß dieselbe gegen Feuergefahr und Entwendung möglichst gesichert werde.

§. 81. Zu dem Gewölbe oder Raume, wo die Repositorien oder Schränke aufgestellt sind, muß in den Städten und Freiheiten außer dem Vorstand, dem ältesten Repräsentanten oder Gemeinde-Rath, zu jeder Gemeinde-Lade aber nebst dem Bezirks-Schultheiß, dem ältesten Deputirten, ein Schlüssel gegeben werden, damit ohne deren Weisheit keine Literalien oder Urkunden herausgenommen oder hineingelegt werden können, und auf diese Art das allgemeine Vertrauen, daß nichts daraus entkommen könne, erhalten werde.

§. 82. Die Eintheilung der vorhandenen Urkunden und Literalien geschieht sowohl bei den Städten und Freiheiten, als den übrigen Communen, durchaus einformig, nach dem im 2ten Abschnitt vorgeschriebenen Inventar, dergestalt, daß die zu einer Rubrik gehörigen Nachrichten in ein Convolut zusammengelegt und mit einem Umschlage versehen werden, worauf in der Mitte Rubrik und Nummer, wie solche im Inventar angegeben sind, gesetzt werden. Da bei Aufstellung des letztern auch die ältern Nachrichten nachzusehen sind, so kann bei dieser Gelegenheit zugleich die Sonderung derselben in die gehörigen Rubriken und Convolute ohne Schwierigkeit vorgenommen werden. Jedes Convolut wird auf der Seite noch besonders mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnet, wodurch sich die Ordnung ergibt, nach welcher sie in den Archiven oder Gemeinde-Läden hinterlegt werden. Die Verzeichnung der in den Convoluten vorhandenen einzelnen Stücke, kann demnach vor und nach geschehen. Diese Verzeichnisse werden alsdann jedem Convolute beigelegt. In der Folge können die einzelnen Verzeichnisse kopirt, und die Abschriften mit Zusatzung weißer Bogen zum Nachtrag der etwa hinzukommenden Stücke ebenfalls nach den Nummern zusammengeheftet werden, damit man ohne Nachsehung der Convolute wissen kann, welche Nachrichten über einen Gegenstand vorhanden sind.

§. 83. Durch diese Einrichtung kommt die Ordnung der Gemeinde-Literalien nicht nur mit dem Inventar, sondern, da dieses die Grundlage der Rechnung ist, auch mit dieser überein; das Inventar bildet zugleich eine Art von Nachweisung über die Stadt- und Freiheits-Archive und die Gemeinde-Läden, und diese können auch von jedem Ungebildeten in Ordnung erhalten, und die nachzusehenden Gegenstände gleich gefunden werden.

§. 84. Obligationen, Kontrakte, Kaufbriefe oder sonstige Originalien, welche bei den Gemeinde-Rechnungen als Beläge vorgebracht werden, dürfen nach Necessität derselben nicht unter den Belägen liegen bleiben, sie müssen davon getrennt und zu dem gehörigen Convolut in das Archiv oder die Gemeinde-Lade reponirt, statt derselben aber zu den Rechnungs-Belägen entweder Abschriften oder Nachweisungen, wo das Original vorfindlich ist, gelegt werden.

Beim Abgang der Vorstände sind die vorhandenen Gemeinde-Nachrichten an die Nachfolger nach den Verzeichnissen (§. 82.) gehörig zu überliefern.

Die Großherzoglichen Beamten werden ausdrücklich angewiesen, sowohl die §. 80. vorgeschriebene Ablieferung der Gemeinde-Literalien zu befördern, als auch bei Gelegenheit sonstiger persönlicher Anwesenheit, insbesondere während und nach Errichtung des vorgeschriebenen Inventars, von der Befolgung dieser Vorschriften sich zu überzeugen, und zur Hebung der bisherigen Unordnung und Nachlässigkeit in Aufbewahrung der Communal-Papiere durch Ertheilung der nöthigen Anweisungen möglichst mitzuwirken.

II. Abtheilung.

Von Führung, Stellung, Revision und Rectification der Gemeinde-Rechnungen insbesondere.

Sechster Abschnitt von Führung der Tagebücher.

§. 85. Die erste Pflicht eines Jeden, der anvertrautes Vermögen zu verwalten und eine Rechnung zu führen hat, ist: daß er die täglich vorkommenden Einnahmen und Ausgaben gleich aufschreibe und dazu ein besonderes Buch halte. Dieses Buch heißt das Tagebuch oder Journal. Alle Einnahmen und Ausgaben sind darin, so wie solche vorkommen, und zwar bis zu fernerer Verordnung im 25 Gulden Fuß, den Reichsthaler zu 60 Stüber, und den Stüber zu 12 Deut nacheinander einzutragen.

Bei jedem Posten muß bemerkt werden:

- a. Der Tag der Einnahme oder Ausgabe.
 - b. Der Name des Debiten oder Empfängers.
 - c. Die Art und Ursache der Einnahme und Ausgabe.
- Die Anlage Ziffer 3. zeigt, wie dasselbe eingerichtet und geführt werden muß.

§. 86. Wenn bei der ständigen Einnahme eine Rubrik aus einer Menge einzelner Posten von einerlei Gat-

tung besteht, deren Jeder nur eine Kleinigkeit beträgt, so kann, um die allzugroße Ausdehnung des Tagebuchs zu vermeiden, und den Rechnungsführer zu erleichtern, die Erhebung nach dem Hebreregister geschehen, es sind aber alldann, zur Einnahme von dergleichen ständigen Gefällen, gewisse bestimmte Tage anzusetzen, und regelmäßig beizuhalten, wo dann jedesmal dasjenige, was auf einen Tag empfangen ist, in einer Summe ins Tagebuch eingetragen wird. In der Rechnung wird der ganze Betrag ebenfalls in einer Summe angeführt, und derselben das Hebreregister, worin alle in Rücksicht der Debiten vorgegangenen Veränderungen gewissenhaft zu bemerken sind, zum Belag der betreffenden Rubrik beigelegt. Uebrigens wird es bei beträchtlichen Recepturen von großem Nutzen sein, und zur Erleichterung der Rechnungsführer dienen, wenn im Allgemeinen gewisse Zahlungstage in der Woche angelegt, und bei den Debiten, wo es noch nicht geschehen ist, Quittungsbücher eingeführt werden, wodurch sowohl am Papier als Zeitaufwand vieles erspart wird.

§. 87. Durch das Tagebuch wird der Bestand der Communal-Kasse genau nachgewiesen, und der Rechnungsführer kann sich täglich durch Vergleichung der Einnahme und Ausgabe überzeugen, wie viel er in der Kasse haben muß, er wird dadurch in den Stand gesetzt zu seiner Sicherheit, bei einer sich ergebenden Verschiedenheit, gleich die Ursache derselben zu erforschen, und die allenthalbige Unrichtigkeit der Kasse berichtigen zu können. Er ist verpflichtet, sein Tagebuch dem Ortsvorstand, so oft es verlangt wird, vorzulegen, und verantwortlich dafür, daß bei einer unvermutheten Nachscheidung der Kasse, deren Inhalt ganz genau mit dem Tagebuche übereinstimme, auch das letztere bis auf den Tag der Untersuchung fortgeführt sei. Jede vorgefundene Unrichtigkeit ist unverzüglich dem Großherzogl. Beamten anzuzeigen.

§. 88. Bei jenen Communen, wo Früchte und sonstige Naturalien zu verrechnen vorkommen, ist die Form des darüber zu führenden Tagebuchs die nämliche, jedoch mit folgenden Abänderungen:

- a. Anstatt der Rthlr. Stbr. Deut, wird in den Kolonnen der Einnahme und Ausgabe das Fruchtmaaß, womit ein- und ausgemessen wird, z. B. Scheffel, Spint, Becher angeführt.

b. Für jede besondere Frucht- oder Naturalien-Gattung wird ein besonderer Bogen genommen und der Namen derselben oben in der Mitte angelegt. Diese verschiedenen Bogen werden am Ende des Rechnungsjahrs zusammengeheftet, und bilden das Lagebuch über die Naturalien. (Anl. 3.)

Siebenter Abschnitt von Stellung der Rechnungen.

§. 89. Da in dem Lagebuch die täglichen Einnahmen und Ausgaben untereinander, so wie sie vorkommen, eingetragen sind (§. 85), so wird dadurch zwar eine tägliche Uebersicht des Kassenzustandes erhalten; allein es erzieht sich noch nicht; ob alles, was hätte einkommen sollen, wirklich eingekommen und verrechnet ist. Oben wenig läßt sich aus dem Lagebuch die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und das Verhältniß des Ertrags eines Verwaltungs-Gegenstandes zu dem darauf verwendeten Aufwande in den einzelnen Zweigen des Gemeindefausthalts beurtheilen. Es wird daher ein zweites Buch oder die eigentliche Rechnung nothwendig, worin alle Einnahmen und Ausgaben, welche in dem Lagebuch bloß nach der Zeitordnung vorkommen, nach ihrer Art und Gattung von einander abgefordert, und in so viele Rubriken eingetheilt sind, als nöthig ist, um über den Bestand und die Verwaltung des Communal-Vermögens und die dem Rechnungsführer in Hinsicht der Berechnung aufliegende Verantwortlichkeit eine hinlängliche Uebersicht zu erhalten.

§. 90. Die Anlage Ziffer 4 enthält ein allgemeines Formular einer Gemeinde-Rechnung, deren Empfang und Ausgabe aus Geld und Naturalien besteht. In dieses Formular sind die mehresten Rubriken aufgenommen, die bei einer Gemeinde vorzukommen pflegen und bei denjenigen, wo es nöthig schien, sind zur Belehrung der Rechnungsführer besondere Bemerkungen angefügt. Bei Gemeinden, wo nicht alle Arten und Gattungen der im Formular aufgeführten Einnahmen und Ausgaben vorkommen, ist es nicht nöthig, alle in demselben enthaltene Rubriken in der Rechnung aufzuführen, sondern es sind durch die Großherzogl. Beamten nur diejenigen vorzuschreiben und einzuführen, welche, wenn auch nicht jedes Jahr, doch zuweilen vorkommen, dagegen aber auch die

jenigen den Lokalitäten angemessenen Rubriken noch zuzusetzen, welche im Formular etwa nicht angeführt sein sollten.

§. 91. Die bei der Rechnung eingeführte Ordnung ist folgende:

Die Geldrechnung besteht aus drei Theilen, nämlich der Einnahme, der Ausgabe und dem Rechnungs-Abschluß. Die Einnahme fängt mit Ansetzung des vom vorigen Jahr übrig gebliebenen Kassenrestes an, dann wird dasjenige in Empfang gebracht, was dem Rechnungsführer etwa durch die Revision der letzten Jahres-Rechnung zu Last gesetzt ist und hierauf folgt der Empfang der vorjährigen Rückstände. Nach Anführung und Berechnung dieser auf die vorherige Rechnung Bezug habenden Einnahmen, werden zuerst die ständigen und nach diesen die unständigen Einnahmen des neuen Rechnungsjahrs ausgeführt. Am Schluß der Einnahme wird jede Empfangs-Rubrik, nebst ihrem Betrag mit Bezug auf die Seite der Rechnung, wo sie zu finden ist, wiederholt, und durch Zusammenziehung der einzelnen Summen der Gesamt-Betrag der ganzen Einnahme bestimmt. Nach der Einnahme folgen die Ausgabe-Rubriken, und bei diesen ebenfalls zuerst diejenigen, welche auf die vorige Jahres-Rechnung Bezug haben, nämlich dasjenige, was der Rechner beim Schluß des vorigen Jahres etwa vorgeschossen hatte, und was ihm bei der Revision der letzten Rechnung zu gut geschrieben, und in Ausgabe zu bringen gestattet wurde; hierauf kommen die ständigen und nach diesen die unständigen Ausgaben des neuen Rechnungsjahrs, dann folgt die Wiederholung der Ausgabe und Formirung des Gesamt-Betrags derselben, wie bei der Einnahme.

§. 92. Die in der Rechnung einmal bestimmte Folge der Rubriken, ist immer beizubehalten, und auch in der Ordnung der aufeinander folgenden Einnahmen und Ausgaben darf in der Folge ohne Vorwissen und Bewilligung des Großherzogl. Beamten keine Abänderung getroffen oder gar eine Rubrik, wenn in einem Jahre bei derselben keine Einnahme oder Ausgabe vorkommen sollte, weg gelassen werden.

Wie die Belege der Rechnung zu ordnen sind, wird in dem folgenden Abschnitt §. 101 näher vorgeschrieben.

§. 93. Wenn die Rubriken der Rechnung aus dem Formular oder nach den nähern beamtlichen Bestimmungen (§. 90) formirt sind und die Rechnung zum Eintragsen der Posten vorbereitet ist, so werden, im ersten Rechnungsjahr, gleichzeitig mit Errichtung des Inventars, nachher aber gleich beim Anfange des Rechnungsjahrs, alle entweder immer, oder auf mehrere Jahre ständige Posten der Einnahme aus dem Inventar und der vorigjährigen Rechnung mit Genauigkeit sowohl bei der Geld- als Naturalien-Rechnung in die gehörigen Rubriken eingetragen. Bei der unständigen Einnahme aber geschieht die Eintragung der eingekommenen Empfangs-Dekreten, oder sonstigen Anweisungen in die Rechnung, sobald dieselben dem Rechnungsführer zugestellt werden, sie mögen gleich oder später erst eingehen. Ins Lagebuch aber werden die letzteren erst beim wirklichen Empfang der einzunehmenden Summen eingetragen. Der Rechnungsführer ist verantwortlich dafür, daß kein Posten, der eingehen soll, in der Rechnung ausgelassen werde. Diese Verantwortlichkeit geht zum Theil auch auf diejenigen über, welche bei Abhörnung der Rechnung mitzuwirken haben, wenn sie einen weggelassenen Posten übersehen, und sie haben sämmtlich dem Aerar für den durch die Weglassung entstandenen oder in der Folge entstehenden Schaden zu haften.

§. 94. Bei Städten, Freiheiten und jenen Gemeinden, welche beträchtliches Communal-Vermögen besitzen, soll der Uebertrag der Ausgaben aus dem Lagebuch in die Rechnung entweder gleich nach deren Berichtigung, oder doch wenigstens alle acht Tage geschehen. Bei jenen Gemeinden aber, welche wenig Communal-Vermögen besitzen, oder wo nur die Gemeinde-Umlagen zu berechnen und also die Rechnungen unbeträchtlich sind, ist es hinlänglich, wenn die Ausgabe-Posten aus dem Lagebuch vor dem zur Stellung der Rechnung bestimmten Termin auf einmal in die Rechnung eingetragen werden.

§. 95. Aus der Total-Summe der Einnahme ist nun zwar zu ersehen, was in dem Rechnungsjahr hätte empfangen werden sollen, da indessen mehrere Einnahmen rückständig geblieben sein können, so wird in dem dritten Theil der Rechnung beim Rechnungs-Abschluß der Betrag, der ohne Schuld des Rechnungsführers nicht eingekommen und zur Liquidation geeigneten Rückstände, wor-

über in dem 9ten Abschnitt die näheren Vorschriften gegeben werden, gemäß dem der Rechnung beigelegten specifischen und bescheinigten Verzeichniß von der Einnahme abgezogen, und dadurch die Summe der wirklichen Einnahme bestimmt, welche mit dem Lagebuch übereinstimmen muß. Durch Vergleichung des Gesamt-Betrags der Ausgabe mit der wirklichen Einnahme ergibt sich demnach, welcher Vorrath übrig bleibe, oder ob der Rechnungsführer im Vorkauf sei.

Die Einrichtung der Naturalien-Rechnung ist ganz einfach. Von jeder Gattung wird zuerst die Einnahme, dann die Ausgabe aufgeführt, z. B. Einnahme an Roggen, Ausgabe an Roggen. Einnahme an Gerste, Ausgabe an Gerste u. s. w. Die Vergleichung der Einnahme und Ausgabe geschieht bei jeder Gattung besonders, und das Resultat derselben muß ebenfalls mit dem Naturalien-Lagebuch übereinstimmen.

§. 96. Um der unnützen Weitläufigkeit der Rechnung vorzubeugen, wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

- a. Es ist nicht erforderlich, daß in der Rechnung jede Rubrike eine besondere Seite einnehme, jedoch muß jede mit einer besondern Nummer bezeichnet und mit ihrer eigenen Summe abgeschlossen sein.
- b. Die Rechnungen werden in Bogenform gestellt, sie dürfen nicht übertrieben weitläufig geschrieben und die Kolonnen nicht unnöthig breit gemacht werden.

§. 97. Die Einnahme an Naturalien, worunter sowohl die eingehenden Früchte als auch die sonstigen Gesälle an Heu, Stroh, Hühner, Eier ic. verstanden werden, erfordern, wenn sie in den festgesetzten Gattungen geliefert werden, besondere Aufsicht und Pflege, auch geht, vorzüglich bei den Früchten, durch die Lieferung selbst, das Ein- und Ausmessen, öftere Umschlagen, Krampf ic. und manche unterschiele vieles verloren, und durch den nachherigen Verkauf der Früchte und übrigen Naturalien entstehen für die Gemeinheits-Aerarien wieder neue Kosten, ohne den zur Aufbewahrung erforderlichen Raum, und dessen eintägliche Benutzung in Anschlag zu bringen. Es ist daher für jene Gemeinden, welche vergleichen zu erheben haben, im Allgemeinen zuträglich und für die Verwaltung und Berechnung einfacher, wenn statt der Naturalien der Empfang in Geld geschieht.

Da die Natural-Gefälle entweder in Grundrenten oder in Erb- und Zeitpacht-Gefällen bestehen, so ist in Ansehung der letztern bei der erneuerten Verpachtung in der Regel darauf zu sehen, daß solche statt der Naturalien für gewisse Geldsummen verpachtet werden. Sind es aber Grundrenten, oder Erbpacht-Gefälle; so kann deren Erhebung, besonders wenn sie in Kleinigkeiten bestehen, auß Meistgeboth in Geld verpachtet werden.

In Ansehung der wirklich noch eingehenden Natural-Gefälle ist darauf zu sehen, daß sie in einer kurzen Frist nach der Ablieferung auß Meistgeboth verkauft werden. Im letzern Falle ist der Geld-Erlöß in der Geldrechnung unter der Rubrik „von verkauften Früchten und Naturalien“ in Einnahme zu setzen, in der Naturalien-Rechnung aber wird, wenn die Natural-Gefälle in Geld bezahlt sind, jeder Debitant namentlich mit seinem zu liefernden Quantum unter der gehörigen Rubrik in Einnahme gesetzt, und in der Ausgabe mit Bezug auf die Seite der Geld-Rechnung, wo der Geldpreis vereinnahmet ist, wieder zur Ausgabe gebracht.

§. 98. Außer dieser Geld- und Naturalien-Rechnung, darf Niemand, er sei wer er wolle, eine Neben- oder geheime Rechnung, worin gewöhnlich geheime Einnahmen eingeführt, und meistens unnütze, das Laßglicht nicht verträgende, und verbotene Ausgaben an Zechereien, Geschenken, Vergütung zum Ersatz geschriebener Rechnungs-Posten u. dgl. verrechnet werden, führen. Ueberhaupt darf außer dem Gemeinde-Rechner Niemand etwas für die Gemeinde empfangen oder ausgeben.

Führt der Rechnungsführer selbst eine geheime Rechnung, oder hat derselbe Kenntniß davon, daß außer der feingigen noch eine andere von irgend Jemand geführt werde, und unterläßt es, dem Großherzogl. Beamten die schuldige Anzeige zu machen, so ist er nicht nur dem Gemeinde-Verar zunächst für den entstehenden Schaden verhaftet, sondern hat auch nebst Zahlung der Untersuchungs-Kosten nach Beschaffenheit der Umstände Gelds oder körperliche Strafe zu erwarten, die nämliche Strafe trifft auch Jeden, der bei dem Communalwesen der Gemeinde angestellten Personen, welche von der geheimen Rechnung Mitwissenschaft haben, oder gar Antheil daran nehmen.

§. 99. Im Allgemeinen ist es die Pflicht der Rechnungsführer, für den Genuß ihrer Besoldung neben der Führung des Tagebuchs auch die Rechnung mit Fleiß und Aufmerksamkeit zu stellen, oder auf ihre Kosten stellen zu lassen und dabei jedesmal die über die vorherige Rechnung erfolgten amtlichen und Oberrevisions-Befugungen einzusehen und zu befolgen. Jedoch wird es für die ersten Jahre dem Ermessen des Großherzogl. Beamten überlassen, zur Stellung der Rechnungen entweder durch die Steuerperäquatoren, oder sonstige taugliche Personen einige Aushülfe leisten zu lassen. Für die Abschriften der Rechnung werden per Dogen 4 Stüber in Rechnung passiert.

Achter Abschnitt von den Belegen und Quittungen.

§. 100. Jeder Rechnungsführer ist schuldig die Posten seiner Rechnung zu belegen, das heißt: nachzuweisen, daß nicht mehr einkommen und in Einnahme zu berechnen war, als wirklich angelegt ist, und daß jeder Ausgabe-Posten, nicht nur zur Ausgabe geeignet, sondern auch wirklich ausgegeben sei. Die Urkunden, wodurch er diese Nachweisung leistet, heißen Belege.

§. 101. Die während dem Laufe des Jahres einkommenden Rechnungs-Belege werden, vor der Hand, in besondern Umschlägen sorgfältig aufbewahrt, worauf die Rubriken der Einnahmen und Ausgaben, wozu sie gehören, notirt werden. Beim Rechnungs-Abschluß wird alsdann jede Rubrike, von der ersten bis zur letzten, besonders vorgekommen, und jedes Beleg nach Ordnung der eingetragenen Posten, mit einer durch die ganze Rechnung fortlaufenden Nummer bezeichnet, und diese in der ersten linker Hand angebrachten Kolonne bei dem betreffenden Posten angelegt.

Wenn mehrere Posten durch ein und das nämliche Beleg bescheinigt werden; so ist dasselbe bei dem ersten Posten zu nummeriren und bei den nachfolgenden nur anzuführen.

§. 102. Die ständigen Einnahmen gründen sich sowohl auf das im 2ten Abschnitt vorgeschriebene Inventar, als auf die vorige Rechnung. Dem Rechnungsführer werden alle ständige Einnahme-Posten in den folgenden Jahres-Rechnungen so lange zur Last gesetzt, bis er

den Beweis liefert, daß und warum, einer derselben nicht mehr rüngen könne; die ständigen Posten der Einnahme werden daher durch das Inventar und die vorige Rechnung belegt.

§. 103. Bei den unständigen Einnahmen muß der Rechnungsführer darthun, daß die Einnahme in dem Jahr, worüber die Rechnung gestellt wird, nicht mehr ertragen habe, als er wirklich in Einnahme setzt. Dies ist z. B. der Fall bei der Einnahme an Bürger- und Weisassen-Gelder, Weibegeld, Jubengelder ic. und mehreren dergleichen Rubriken. Diese bedürfen, entweder Postenweise einer besondern Einnahme-Dekretur, oder Rubrikenweise im Allgemeinen einer Bescheinigung der Vorstände, daß die Einnahme in dem Rechnungsjahr nicht mehr ertragen habe, welche allenfalls, wenn dazu der nöthige Raum vorhanden ist, an der gehörigen Stelle, in die Rechnung geschrieben werden kann.

Damit die Rechnungsführer von den bei der Rechnung nothwendigen Belegen desto besser unterrichtet werden, so ist desfalls in dem Formular bei jeder Rubrik, wo außer den gewöhnlichen Dekreturen und Quittungen noch fernere Belege erfordert werden, das Nöthige bemerkt worden.

§. 104. Die über einen Posten ausgestellte Ausgabe-Dekretur macht denselben zwar zur wirklichen Auszahlung und Einführung in die Rechnung geeignet, sie beweiset aber noch nicht, daß die Zahlung wirklich geleistet sei, es muß daher jede Ausgabe ohne Ausnahme mit der Quittung des Empfängers belegt werden.

§. 105. Die Quittungen sind auf folgende Art einzurichten:

- a. Sie müssen deutlich enthalten, was, an wen, wofür, und wann ausgezahlt ist.
- b. Sie sind wo möglich auf einen halben Bogen zu schreiben, dürfen aber nicht kleiner als ein viertel Bogen sein.
- c. Die Nummer der Belege ist auf die erste Seite oben an die Ecke rechter Hand zu setzen, damit man beim Auffuchen nicht nöthig hat, jedesmal die Urkunde erst umzuwenden.

a. Die Belege sind sodann in einen Umschlag zusammen zu heften und mit der Ueberschrift "

Belege

zur Gemeinde-Rechnung
der (Stadt) (Freiheit) (Gemeinde)
N. Amts N.

vom 1. Jänner 18 bis letzten Dezember 18
von Ziffer 1. bis einschließlic

zu versehen.

Neunter Abschnitt von den Ausständen und deren Liquidation.

§. 106. Die Gemeinde-Einnahmen, vorzüglich jene, welche durch Umlagen erhoben werden, sind nach der bestehenden Exekutions-Ordnung vom 10. März 1807 (Nr. 218 d. S.), nach welcher sich auch die Vorstände und Rechner bei Einforderung der Gefälle zu bruchmen haben, ohne den Gemeinden oder Rechnungsführern desfalls besondere Kosten und unnöthige Gänge zu veranlassen, von den Großherzogl. Beamten ex Officio beizutreiben.

§. 107. Ausstand zur Zahlung nach dem Verfalltermin kann von den Ortsvorständen auf ihre Verantwortlichkeit den Debeten nur dann bewilligt werden, wenn die Bestreitung der bewilligten Ausgaben dadurch nicht gehindert wird und der Debet wahrscheinlich machen kann, daß er die Zahlungsmittel binnen einer gewissen Zeit sich verschaffen könne. In keinem Falle können die Vorstände die Zahlungsfrist bis über das Rechnungsjahr erstrecken. In einem solchen Falle wird durch eine Dekretur des Beamten erfordert, worin nicht nur die Ursache des gegebenen Ausstands, sondern auch die Zeitfrist bestimmt angegeben sein muß.

§. 108. Mit denjenigen Einnahmen oder Ausständen, welche beim Schluß der Rechnung noch nicht eingekommen sind, wird, wenn dem Rechnungsführer bei Eintreibung derselben nichts zur Last kommt, oder sonst durch beamtliche Bescheinigung erwiesen ist, daß sie nicht bei-

gebracht werden konnten, liquidirt, das heißt, es wird dem Gemeinde-Rechner gestattet, dieselben von der ihm zur Last gesetzten Einnahme beim Rechnungs-Abschluss in Abzug zu bringen.

§. 109. Folgende Fälle eignen sich zur Aufnahme in die Liquidation und müssen auch im Abgangs- oder Absterbungs-Fall eines Rechnungsführers von dem Nachfolger übernommen werden:

1. Wenn der Commune eine Abgabe von dem Debiten streitig gemacht wird, und dieser desfalls den Rechtsweg betreten hat, oder wenn es streitig ist, wer die ausstehenden Posten zu bezahlen habe, in beiden Fällen ist dem Großherzogl. Beamten unverzüglich die Anzeige zu machen und die Beendigung der Sache bis zur Zeit der Rechnungs-Abgabe auf alle Art zu betreiben; kann diese nicht erwirkt werden, so können dergleichen Posten in der Liquidation mittels einer amtlichen Bescheinigung in Abzug gebracht, oder beim Abgang des Rechnungsführers seinem Nachfolger überwiesen werden.
2. Wenn, wie bereits angeführt ist, ein Debit vom Großherzogl. Amt einen Zustand über das Rechnungsjahr hinaus erhalten hat. (§. 107.)
3. Wenn ein Debit in Concurs gerathen und es noch nicht zu bestimmen ist, ob und wieviel auf seine Gemeinde-Schuldigkeit bezahlt wird. In diesem Falle geht dieser Posten in die folgende Rechnung über und muß im Abgangs-Fall des Rechnungsführers vom Nachfolger übernommen werden. Kann aus der Concurs-Masse nur ein Theil der Forderung dem Gemeinde-Verar vergütet werden, oder geht dieselbe ganz verloren, so ist zur Legitimation des Rechnungsführers im letzten Falle eine amtliche Bescheinigung, im ersten Falle aber eine Ausgabe-Decretur über den nicht erhaltenen Rest der Forderung beizubringen und der Rechnung beizulegen.

§. 110. Wenn ein arm gewordener Einsasse der Gemeinde seine jährlichen Gemeinde-Abgaben nicht zahlen kann, so ist demselben Gelegenheit zu geben, seine Schuldigkeit durch vorkommende, zum Besten der Commune zu leistende Arbeiten, welche ihm auf die Art, wie sie ge-

dungenen Arbeitern bezahlt werden, zu valdiren sind, abzuverdienen; in diesem Falle wird der Posten, wenn er nicht als ständig bereits in der Rechnung enthalten ist, unter der gehörigen Rubrik, in Einnahme und unter der Rubrik, wohin die geleistete Arbeit gehört, wieder in Ausgabe gesetzt, und die Summe von dem Debiten als empfangen bescheinigt. Ist er zum Abverdienen außer Stande, jedoch einige Hoffnung vorhanden, daß sich seine Vermögens-Umstände verbessern werden, so ist dessen Schuldigkeit in der nämlichen Rechnung, wo sie in Einnahme steht, unter den Rückständen, nachdem darüber vom Großherzogl. Amte die Bescheinigung: daß der Posten nicht einzutreiben war, beigebracht ist, in Abzug zu bringen, und auf die nämliche Art in den folgenden Rechnungen so lange unter den Rückständen fortzuführen, als der Mann arm bleibt. Wenn er hingegen wieder zu Vermögen kommt, und zum theilweisen Abtrag des Rückstands fähig wird, so ist derselbe von dem Vorstand, zur Regulirung leidlicher Zahlungstermine und Ertheilung der Einnahme-Decretur, ans Großherzogl. Amt zu verweisen.

§. 111. Alle gegen Ende des Rechnungsjahrs etwa noch vorhandene alte und neue Rückstände sind acht Tage vor Ablauf desselben von jedem Gemeinde-Rechnungsführer, in einem specifischen Verzeichniß, unmittelbar dem Großherzogl. Amte zu übergeben, auf die unverzügliche Eintreibung zu bringen, und diese allenfalls durch Execution zu bewirken. Die Großherzogl. Beamten haben, sobald ihnen ein solches Verzeichniß von einem Gemeinde-Rechner zukommt, diesem die Einreichung desselben zu seiner Legitimation zu bescheinigen und ohne Aufenthalt und Weillässigkeit die Einforderung dergestalt zu beschleunigen, daß noch vor dem zur Rechnungs-Abhörnung bestimmten Termin die Schuldigkeit beigebracht, oder bestimmt werden könne, welche Posten in der Liquidation aufzuführen sind. Wenn gegen eine Forderung Einwendungen gemacht werden, so hat der Großherzogl. Beamte so viel möglich mit Abschneidung processualischer Weillässigkeit, sogleich die Einleitung zu den erforderlichen Erörterungen zu machen und den Anstand auf die kürzeste Weise zu erledigen.

§. 112. Beim Rechnungs-Abschluss werden alle jene Posten, welche rückständig geblieben und mit den gehörigen

gen amtlichen Bescheinigungen versehen sind, in das am Ende der Rechnung befindliche Restanten-Verzeichniß eingetragen, der Betrag wird zusammen addirt, und die Summe nach Anweisung des Formulars von der Einnahme abgezogen. Diese Liquidation nebst dem bescheinigten Restanten-Verzeichniß dient der Rubrik „Einnahme an vorjährigen Rückständen“ in der folgenden Jahres-Rechnung zur Grundlage, wobei dann, wenn nicht alle Rückstände des vorigen Jahres sollten beigetrieben werden können, wieder auf die nämliche Art zu verfahren ist.

§. 113. Bei einem mit Zuverlässigkeit entworfenen Vorausschlag, wird der Fall nicht leicht vorkommen, daß wegen Kassenmangel bestimmte Zahlungen nicht geleistet werden können; sollten aber wegen zufälligen Umständen dennoch einige Ausgaben rückständig bleiben, so hat sich der Rechner zwar die Zahlungs-Decreturen zu seiner Nachricht zu notiren, dieselben aber nicht eher, als bis die wirkliche Zahlung geschehen ist, ins Tagebuch und unter die gehörige Rubrik in die Rechnung einzuführen, damit in der letzten bei der Ausgabe kein Posten erscheine, der nicht dekretirt, wirklich bezahlt und mit einer Quittung belegt ist. Wenn auf wirklich dekretirte Posten abschlagliche Zahlungen geschehen, so ist in der Rechnung die ganze dekretirte Summe innerhalb Falz anzusehen und nur der Theil, welcher wirklich bezahlt ist, in die Kolonnen auszuwerfen. Die gar nicht zur Auszahlung gekommenen Posten werden am Ende des Jahres unter der gehörigen Rubrik bloß innerhalb Falz angeführt. Kommen in den folgenden Jahres-Rechnungen wirklich geleistete Zahlungen von vorigen Jahren zur Ausgabe; so ist sich bei jedem Posten auf die Seite derjenigen Rechnung zu beziehen, wo die Summe innerhalb Falz angeführt ist.

Zehnter Abschnitt von dem Termin der Ab-
lage, der Revision und Reccessirung der
Gemeinde-Rechnungen.

§. 114. Das Rechnungs-Jahr fängt bei allen Communen mit dem 1. Januar an, und endigt sich mit dem letzten December. Bis zum 15. Februar

des folgenden Jahres muß die Rechnung nebst zwei durchaus in Form und Inhalt mit dem Original übereinstimmenden Abschriften, wovon die eine auf das gehörige Stempelpapier geschriebene bei der Oberrevision, die zweite aber beim Großherzoglichen Amte verbleibt, fertig sein, und nebst den Belegen und der letztjährigen Rechnung den Ortsvorständen übergeben werden. Diese haben den Tag der geschehenen Uebergabe auf der Rechnung zu bemerken, dieselbe genau durchzusehen, und nach vorheriger Bekanntmachung acht Tage lang für jedes Mitglied der Gemeinde zur Einsicht offen zu legen.

§. 115. Derjenige Rechnungsführer, welcher seine Rechnung in der bestimmten Zeitsfrist, nebst den Belegen und der letztjährigen Rechnung nicht übergiebt, verfällt in eine Strafe von 5 Rthlr. Nach fruchtlosem Ablauf von 10 Tagen haben die Vorstände, bei Vermeidung der nämlichen Strafe, dem Großherzoglichen Beamten die Anzeige zu machen, welche Rechnungen abgeliefert, und welche rückständig sind; worauf sofort der Beamte gegen die Säumigen die Exekution auf die verfallene Strafe mit Anberaumung eines kurzen Termins zu erkennen, und nach dessen fruchtlosem Ablauf die Rechnungen unverzüglich auf Kosten derselben stellen zu lassen verpflichtet ist.

§. 116. Nach Ablauf der zur Offenlegung der Rechnungen bestimmten acht Tage sind in den Städten und Freiheiten die Rathsglieder und Repräsentanten oder der Gemeinde-Rath und bei den Dorfgemeinden die Deputirten zu versammeln. Von diesen wird jeder Posten der vorgelegten Rechnung mit Beiziehung des Rechnungsführers geprüft, und über die gemachten Bemerkungen, so wie die von dem letztern ertheilten Antworten, ein ordentliches Protokoll geführt. Dieses Protokoll wird in der Form aufgestellt, daß auf den gebrochenen Bogen auf die eine Seite die Revisions-Moniten mit Bezug auf Seite, Rubrik und Posten der Rechnung, neben an auf der andern Seite aber die Beantwortung oder Erledigung geschrieben wird. Die Natural-Forstrechnung wird bei dieser Gelegenheit zugleich nachgesehen, geprüft, mit der Gemeinde-Rechnung verglichen, und demnachst mit den Belegen der Communal-Rechnung eingeschickt.

§. 117. Bei dieser Rechnungs-Abhör steht es sowohl in Städten und Freiheiten, als bei den Commu-

nen auf dem Lande, jedem Bürger oder Einsaß, der die Rechnung bei der Offenlegung eingesehen hat und Erinnerungen zu machen für dienlich hält, frei, persönlich zu erscheinen und seine Bemerkungen zum Protokoll zu geben.

§. 118. Wenn die Rathsglieder, Repräsentanten oder der Gemeinde-Rath in den Städten und Freiheiten und die Deputirten bei den Dorfgemeinden, oder die bei der Abhör gegenwärtigen Bürger oder Einsassen Bemerkungen zu machen haben; welche nicht sowohl das Verfahren des Rechnungsführers, als die Handlungen der Vorstände betreffen, z. B. daß Posten zur Zahlung dekretirt sind, welche nicht zu dekretiren gewesen wären u. so sind diese nach Abtretung des Rechners vorzunehmen, und es versteht sich von selbst, daß die Vorstände bei der Berathung dieser Gegenstände und Abfassung der desfallsigen Erinnerungen nicht zugegen sein dürfen; auch kann nach Umständen in solchen Fällen eine besondere Anzeige an den Beamten gemacht werden.

§. 119. Bei jenen Gemeinden, welche Kirchspiels-Renten und Ausgaben zu verrechnen haben (§. 21.) sind von dem Kirchspiels-Vorstand auch die Schultheißen der übrigen zum Kirchspiel gehörigen Gemeinden nebst jenen, welche sonst bei der Berathung in Kirchspiels-Angelegenheiten, der Observanz gemäß, eine Stimme hatten, bei der Rechnungs-Abhörung mitzuzuziehen.

§. 120. Von den Amtskassen-Rechnungen müssen auf den nämlichen Termin beim Großherzoglichen Amte zwei gleichlautende Exemplare, wovon das zur Großherzoglichen Regierung bestimmte auf das gehörige Stempelpapier zu schreiben ist, übergeben werden. Der Großherzogliche Beamte hat dieselbe nach vorheriger Bekanntmachung in den Gemeinden des Amtes-Bezirks, welche gehörig zu bescheinigen ist, während acht Tagen, auf der Amtsstube für die Amts-Einsassen zur Einsicht offen zu legen. Zu deren Abhörung ist, nebst den Schultheißen auch ein durch sämtliche Orts-Vorstände des Amtes-Bezirks zu ernennender Ausschuss von 4 Personen zu bestimmen, welche in Beisein des Amts-Rechners und unter Leitung des Großherzoglichen Amtsschreibers, die

Rechnung nach der bereits bei den Gemeinde-Rechnungen vorgeschriebenen Form zu revidiren haben.

Jeder Amts-Einsasse, welcher wegen der Amts-Rechnung etwas zu erinnern hat, kann bei der Abhörung derselben erscheinen, und dessen Bemerkungen müssen ebenfalls genau zum Protokoll genommen und erledigt werden.

§. 121. Wenn die Rechnungs-Abhör auf die vorgeschriebene Art vollzogen ist, so werden die Rechnungen den Großherzoglichen Beamten längstens bis zum ersten Junius zur Revision übergeben.

Die Großherzoglichen Beamten haben durch Erinnerungen und Strafanträge die Einhaltung dieses Termins zu bewerkstelligen.

§. 122. Sobald eine Gemeinde-Rechnung beim Amte angekommen ist, so hat der Großherzogliche Beamte dieselbe vollständig zu revidiren, die von ihm selbst gemachten, oder von der Rechnungs-Abhör noch unerledigten Erinnerungen zur vollständigen Erledigung zu befördern, und darüber nach der bereits vorgeschriebenen Form ein Protokoll aufzustellen. Findet er bei seiner Revision die Zuziehung des Amtssteuer-Peräquators nöthig, so wird er desfalls auf den §. 6. der für die Steuer-Peräquatoren erlassenen Instruktion verwiesen.

§. 123. Mit dem Ende des Monats September müssen sämtliche Communal- und Amts-Rechnungen und zwar mit den Duplikaten, nebst den bei der Abhör abgehaltenen Protokollen und den Belegen bei Strafe der Ordnung von 5 Rthlr. für jede ausbleibende Rechnung zur Oberrevision eingeschickt sein.

§. 124. Die von der Oberrevision vollzogene und unter dem Abschluß der Rechnungs-Exemplarien angefertigte Recessstrich der Rechnung vertritt für den Rechner die Stelle eines förmlichen Absolutoriums. Die Rechnungen und Belege werden, mit Zurückhaltung des gestempelten Exemplars, dem Großherzoglichen Beamten wieder zugesandt, welcher demnächst dafür zu sorgen hat, daß die Oberrevisions-Bemerkungen und Resolutionen gehörig vollzogen und vollständig erledigt werden.

Die in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften sind aufs genaueste zu befolgen. Die Großherzoglichen Beamten haben den Vorständen, Rechnungs-Führern und den bei der Communal-Verwaltung mitwirkenden Personen die Erfüllung derselben als ein Mittel, ihre Communen in einen bessern Zustand zu versetzen, und ihre Pflichten, die sie dem Staate und ihren Mitbürgern schuldig sind, pflichtmäßig zu erfüllen, dringend zu empfehlen, auch die Befolgung derselben, sowohl durch zugebende Anleitungen und Erläuterungen, als durch eigenes Beispiel und Aufsicht, auf alle Art zu befördern.

Bemerk. Bei den nachfolgenden Formularen sind die Columnen-Striche, Behufs der Raumsparung, wegzulassen.

Anlage I.

Inventar

über den Vermögens-Zustand der Gemeinde N. Amts N.

Nr.

I. Theil.

Beschreibung der Gemeinde-Besitzungen, Gerechtigkeiten und Lasten.

A. Gebäude.

Hier sind alle Gemeinheits-Gebäude nach der Ordnung anzuführen, welche die Gemeinde bauen und unterhalten muß, dabei ist zu bemerken, zu welchem Zwecke sie gebraucht werden, oder wer sie benutzt, ferner in welchem Zustande sie sich befinden.

B. Grundbesitzungen.

1. Acker.

Bei jeder Gattung der nebenbemerkten Grund-Besitzungen ist der Name, die Lage, ohngefähre oder bestimmte Größe und Anzahl der einzelnen Stücke, so wie sie in den Flurbüchern angegeben sind, nebst der Beschaffenheit derselben anzuführen. Ferner ist dabei zu bemerken: ob sie verpachtet sind, oder auf Gemeinde-Rechnung gebaut werden, ob sie als Besoldungsstücke verliehen sind, oder von der ganzen Gemeinde benutzt werden, auch ob einige davon an einzelne Gemeinde-Mitglieder z. B. für Haltung des Fajelviehes, oder für Entrichtung einiger auf der ganzen Gemeinde haftenden Abgaben u. d. d. überlassen sind?

2. Wiesen.

3. Gärten.

4. Waldweiden.

5. Hutten u. Weiden.

6. Heiden.

Bei den Hutten, Weiden und dem Holzboden ist nebstdem zu bemerken: ob noch mehrere, außer der Gemeinde darauf berechtigt, ob Streitigkeiten darüber vorhanden sind, und in welcher Lage dieselben sich befinden?

7. Nutzbare u. sonstige

Bei den Gerechtigkeiten sowohl als bei den Lasten und Servituten ist spezifisch an-

Nr.

Berechtfame. zugeben, worin sie bestehen, worauf sie gegründet, von wem und wie sie bisher benutzt worden sind?

8. Kassen u. Servituten.

Bei dem Mobilar. Vermögen sind alle Geräthschaften, welche der Gemeinde zukünftig sind, zu verzeichnen, und dabei zu bemerken, zu welchem Gebrauch sie dienen, wo sie aufbewahrt werden, und in welchem Zustande sie sich befinden. Hierzu gehören nicht nur die auf den Rathshöfen der Gemeinde, sondern auch alle sonstigen der Gemeinde zukünftigen Geräthschaften.

9. Mobilar. Vermögen.

Das Verzeichniß derselben kann in einer besondern Beilage angelegt und sich in dem Inventar darauf bezogen werden.

Bemerk. Jede der vorstehenden, so wie der folgenden Rubriken kann eine oder auch mehrere Seiten einnehmen, nur muß die sub N. 19 vorgeschriebene Form dabei beobachtet werden.

II. Theil.

Einnahme.

Nr.

1. Hier folgen zuerst die künftigen, dann die unünftigen Einnahmen nach den Rubriken der aus dem allgemeinen Rechnungsformular gebildeten Rechnung. Jede Rubrik erhält die nämliche Nummer, die sie in der Rechnung hat.

2. Früchte und sonstige Naturalien sind nach ihren Mittelpreisen anzusetzen.

3. Bei den künftigen mit Kleinigkeiten einkommenden Gefällen, kann eine Abschrift des Hebreregisters beigelegt und der ganze Betrag mit Bezug auf dasselbe, in einer Summe angesetzt werden. In dem Hebreregister sind aber, wenn die Gefälle auf Grundstücken haften, diese, wo sie bekannt sind, anzugeben.

4. Die beigelegten Hebreregister und sonstigen Anlagen des Inventars sind eben so, wie das Inventar selbst, als richtig zu beschreiben.

Rthr. St. Dt.

Nr.

Rthr. St. Dt.

5. Bei der Einnahme von Hofespächten müssen die Höfe, wenn sie Eigenthum der Commune sind, nebst ihren Bestandtheilen und Berechtigungen, wenigstens summarisch angegeben werden.

6. Bei der Rubrik an Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien muß jedes Kapital angegeben, und dabei das Jahr der Anlage, der Schuldner, das Procent, der Geldkurs, und ob die Obligation gerichtlich versichert ist, bemerkt werden. Zu dem Ende wird auf der Seite des Inventars, wo die Zinsen vorkommen, neben der ersten Kolonne linker Hand noch eine zur Ansetzung des Kapitals gezogen, damit die ganze Summe derselben übersehen werden kann. Bei Kapitalien, welche in verschiedenem Kurs angelegt sind, wird dieser innerhalb Fuß angegeben, und das Kapital, so viel möglich in der Kolonne im laufenden Kurs angesetzt.

7. Bei den Zeitpächten ist bei jedem Posten der Bezug auf die Nummer des Inventars zu nehmen, wo das verpachtete Stück, unter den Grundbesitzungen angeführt ist. Dann ist der Anfang und das Ende der Pachtjahre beizusetzen, das Pachtquantum aber in die Kolonne auszuwerfen.

8. Einnahmen, die durch Beiträge der Einsassen entstehen, werden, wenn sie bloß zur Deckung der Ausgabe erhoben werden, nicht angeschlagen, weil ihre Nothwendigkeit sich erst aus der Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben ergibt.

9. Sämmtliche unünftige Einnahmen sind nach ihrer Beschaffenheit anzugeben und nach dem ohngefähren Durchschnitts-Ertrag der letzten 12 Jahre anzusetzen.

10. Jede Rubrik wird besonders summirt, dann folgt:

die Wiederholung der Einnahme, wo die Summen sämmtlicher Rubriken mit Anführung der Seite, wo sie zu finden sind, untereinander gesetzt, und dann unter der Benennung:

Gesammt-Betrag der Einnahme zusammen addirt werden, wie solches im Rechnungs-Formular vorgeschrieben ist.

Nr.

Rthlr. St. Dt.

III. Theil.

Ausgabe.

11. Die Ausgaben werden auf die nämliche Art, wie die Einnahmen nach den Rubriken der Rechnung eingeführt, und ausgeworfen.

12. Bei der Rubrik an Besoldungen und Jahrlohn werden die Besoldeten namentlich, und bei jedem derselben, alle Nuznigungen, sie mögen bestehen, worin sie wolen, nebst dem Zahlungs-Termine angeführt.

13. Bei der Ausgabe an Zinsen wird eben so, wie bei der Einnahme der Zinsen verfahren, die Kapitalien werden in einer links anzubringenden Kolonne eingetragen, bei jedem Kapital wird angeführt: unter wessen Autorität dasselbe aufgenommen ist? ferner die Häubiger, das Jahr der Aufnahme, so wie der verordneten Ablage, dann das stipulirte Procent, nebst dem Geldkurs, bei welchem eben so, wie ad 6 vorgeschrieben ist, verfahren wird.

14. Bei den sonstigen ständigen Ausgaben, muß jede nach ihrer Beschaffenheit, dem Gegenstand, worauf sie haftet, und wann, an wen, und warum sie bezahlt wird, deutlich angegeben werden.

15. Die unständigen Ausgaben werden eben so, wie die unständigen Einnahmen nach ihrer Beschaffenheit und ihrem ohngefahren Durchschnitts-Ertrag in den letzten 12 Jahren ausgeworfen.

16. Bei den Prozeßkosten müssen alle anhängige Prozesse; worüber, an welcher Justizbehörde, und wie lang sie anhängig sind, ob ihre Führung höhern Orts consentirt ist, auch in welcher Lage sie stehen? angegeben werden. Wenn sonst noch Forderungen an die Gemeinde gemacht werden, die nicht im Rechtsstreit, jedoch illiquid sind, so sind diese ebenfalls zu verzeichnen.

17. Die Summe aller Ausgaben wird demnach, wie bei der Einnahme sub N. 10 bemerkt ist, zusammengezogen, mit der Einnahme unter der Aufschrift

Vergleichung

Nr.

Rthlr. St. Dt.

zusammenge stellt, und die kleinere Summe von der größern abgezogen.

18. Alle ständige Befälle und Ausgaben müssen, wenn nicht der sub N. 3. bemerkte Fall eintritt, in dem Inventar namentlich, wie in der Rechnung selbst vorkommen.

19. Die äußere Form des Inventars ist folgende:

Auf der Vorder-Seite erhält dasselbe die Aufschrift:

Inventar

über den Vermögens-Zustand der (Stadt) (Freiheit) (Gemeinde) N. Amts N. errichtet im Jahr 18 . .

Dann wird auf der umgekehrten Seite des nämlichen Blatts fortgefahren und so immer nur die linke Seite beschrieben, die gegenüber stehende rechte Seite aber leer gelassen, so, daß man der beschriebenen Seite gegenüber, und so zu sagen in einer fortlaufenden Linie die sich ergebenden Veränderungen nachtragen kann.

20. Die Unterschrift und Bescheinigung des Inventars ist folgende:

„Untersucht, und mit den vorherigen Rechnungen, so wie mit den Hebregistern und sonstigen Documenten und Nachrichten verglichen, richtig befunden und eigenhändig unterschrieben von uns.

Magistrat und Gemeinheits-	} der
Repräsentanten	
oder	} Stadt,
Schultheiß und Gemein-	
Rath	} Freiheit N.
oder	
Schultheiß und Deputirten der Ge-	} meinde N.
meinde N.	

Dann folgen die Namens-Unterschriften.

Anlage II.

V o r a n s c h l a g
der Gemeinde N. Amts N.
über die Communal-Verwaltung des Jahres 18—.

Rthlr. St.

I. Theil.

Betrag der ständigen und wahrscheinlichen
Einnahme.

a. Ständige.

Hier werden alle Rubriken der Rechnung, deren Ertrag entweder für immer oder doch für mehrere Jahre der nämliche bleibt, nach der Ordnung angeführt, bei jeder aber nur der ganze Betrag ausgeworfen z. B.

An Grundzinsen	—	—	—	4	20
Von verpachteten Wiesen	—	—	—	20	—
Von der verpachteten Mühle	—	—	—	120	—
An Zinsen von Actio-Kapitalien	—	—	—	12	—

b. Unständige aber wahrscheinliche Ein-
nahme.

An Beisieger-Geld	—	—	—	48	—
-------------------	---	---	---	----	---

Bemerk. Diese Summe ist um 12 Rthlr. größer als im vorigen Jahre, weil 4 Neubauer als Beisieger angenommen sind.

An Trift- und Weide-Geld	—	—	—	24	—
--------------------------	---	---	---	----	---

Bemerk. Hier sind 8 Viehtriebende hinzugekommen.

Auf die nämliche Art wird ferner jede unständige Einnahme-Rubrike mit ihrem wahrscheinlichen Ertrage, nach der Ordnung, wie sie in der Rechnung vorkommt, angeführt, ausgeworfen und demnachst der ganze Betrag der ständigen und unständigen Einnahme zusammengezogen.

Wenn Früchte und Naturalien empfangen werden, so sind solche im nämlichen Preise, worin sie zur Zeit verrechnet werden, auszuwerfen.

Betrag der ganzen Einnahme 228 20

Rthlr. St.

II. Theil.

Betrag der ständigen und wahrscheinlichen
Ausgaben.

a. Ständige.

An Besoldung und Jahrslohn	—	—	—	50	—
An herrschaftlichen Kameral-Ausgaben	—	—	—	20	—

Wenn diese in Naturalien bestehen, so werden sie im nämlichen Preise, worin sie bezahlt werden, ausgeworfen.

An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	—	—	—	12	—
An sonstigen ständigen Ausgaben	—	—	—	4	—

b. Unständige aber wahrscheinliche Aus-
gaben.

Auf die gemeine Waldungen	—	—	—	40	—
---------------------------	---	---	---	----	---

Bemerk. Diese Ausgabe ist größer als im vorigen Jahre, weil ein neuer Eichelstump angelegt werden muß.

Auf gemeine Anlagen in Besoldung der im Herbst gehaltenen Besichtigung	—	—	—	50	—
--	---	---	---	----	---

An gewöhnlichen Bau- und Reparations-Kosten nach der im Herbst vorgenommenen Besichtigung	—	—	—	20	—
---	---	---	---	----	---

An sonstigen nicht zu bestimmenden Ausgaben	—	—	—	20	—
---	---	---	---	----	---

Betrag der ganzen Ausgabe 206 —

Vergleichung.

Die Einnahme beträgt	—	—	—	228	20
Die Ausgabe	—	—	—	206	—

Bleibt Ueberschuß — — 22 20

Ohne die im III. Theil angegebenen außerordentlichen Erfordernisse.

III. Theil.

Anschlag der im künftigen neuen Rechnungsjahr unumgänglich erforderlichen neuen Anlagen und außerordentlichen Ausgaben.

1. Die Brücke über die Hönne, welche die Gemeinde unterhalten muß, erfordert wegen ihres baufälligen Zustandes eine Hauptreparatur, welche gemäß anliegendem Kosten-Anschlag sub Lit. A. betragen wird	80 —
2. Der eingestürzte Dorfbrunnen muß ganz neu hergestellt werden. Der Kosten-Anschlag sub Lit. B. beträgt	45 —
Summe der außerordentlichen Ausgaben	125 —
Abgezogen den bleibenden Ueberschuß von	22 20
bleibt ein Cassendefect von	102 40

Hier werden die Mittel, wodurch der Cassendefect gedeckt werden kann, auch wie derselbe im Fall eines Beitrags zu repariren ist, angegeben, und wenn dazu eine Umlage nach dem Steuerfuß erforderlich ist, so wird auch das Steuer-Kapital der ganzen Gemeinde und wieviel auf den Steuergulden erhoben werden muß, angegeben; sollten aber im vorstehenden Rechnungsjahr keine neue Anlagen oder außerordentliche Ausgaben vorkommen, und in der Casse ein beträchtlicher und entbehrlicher Ueberschuß vorhanden sein, so muß vorgeschlagen werden, wozu derselbe am Zweckmäßigsten zu verwenden sei.

IV. Theil.

Vorschläge zur Verbesserung des Gemeinde-Vermögens.

1. Von der gemeinen Waldemei und Huthe kann ein Theil von 25 Morgen entbehrt, und unter die Einsassen in gleichen Theilen zur Urbarmachung auf 12 Jahre, gegen einen jährlichen geringen Pacht von . . . für jeden viertel Morgen verpachtet werden, wogegen sie die Urbarmachungs-Kosten selbst bestreiten müßten; das Aeraar würde hierdurch eine Einnahme von . . . gewinnen, und nach abgelaufener Pachtzeit könnten die Ländereien versteigert werden u. u.

Die Bescheinigung und Unterschrift des Voranschlages ist folgende:

Berathen und nach Erwägung aller eintretenden Umstände festgestellt in der November-Versammlung von uns

N. im Amt N. d. . . November 18. . .

Hier folgen die Unterschriften der Vorstände, Gemeindevorsteher, Deputirten und Rechnungsführer.

Anlage III.

T a g e b u c h
über Geld-Einnahme und Ausgabe
der Gemeinde N. Amts N.

Einnahme.	Seite 1.	Ausgabe.
Nthr. St. Dt.		Nthr. St. Dt.

1 8 1 2.

Monat Jänner.

50	— — Der Cassenrest vom vorigen Jahr betrug	— —
----	--	-----

Bemerkungen.

1. Die Einnahmen und Ausgaben werden so, wie sie vorkommen, die Einnahme links, und die Ausgabe rechts in die Kolonnen ausgeworfen, und die Tage, an welchen sie vorgefallen sind, in der Mitte angezeichnet. z. B.

— — — — — den 12ten — — — — —

20	— — R. R. zahlt für das zweite der auf sechs Jahr bedungenen Pachtung der Wiese im Langenfeld	— — — — —
----	---	-----------

— — —	— — Dem Mauermeister N. für Ausbesserung des Gemeinde-Hauses laut abgeschlossnem und genehmigtem Accord	— — 40 — —
-------	---	------------

70	— — — — — Fürtrag	— — 40 — —
----	-------------------	------------

Einnahme.	Seite 2.	Ausgabe.
Nthr. St. Dt.		Nthr. St. Dt.

1 8 1 2.

Monat Jänner.

70	— — — — — Uebertrag	— — 40 — —
----	---------------------	------------

Bemerkungen.

2. Das Tagebuch wird paginirt, auf jeder Seite, sowohl die Einnahme als Ausgabe zusammengezogen, und der Betrag unten als Fürtrag angezeichnet, auf der andern Seite aber unter der Benennung Uebertrag wiederholt, und auf diese Art bis zum Schluß des Rechnungsjahrs fortgeführt.

3. Bei den Städten, Freireuten und jenen Gemeinden, welche eine beträchtliche Einnahme haben, wird das Tagebuch alle Monate dadurch geschlossen, daß die Summe der Ausgabe unter jene der Einnahme gesetzt, und die erste von der letzten abgezogen wird, wodurch sich dann ergibt, was am Schluß des Monats in der Gemeinde-Casse vorrätig sein muß.

4. Nicht dieser Vorrath, sondern die ganze Summe der Einnahme und Ausgabe, wie sie vor dem Abschluß angezeichnet ist, wird in den folgenden Monat übergetragen, wodurch sich dann am Ende des Jahrs der Gesamt-Betrag der Einnahme und Ausgabe des ganzen Jahrs ergibt.

Einnahme.

Seite 1.

Ausgabe.

Anlage IV.

Scheffel.
Spint.
Recher.

Naturalien-Tagebuch.

Scheffel.
Spint.
Recher.

Koggen.

1812.

Monat Jänner.

— den 18ten. —

12	— —	R. R. liefert an Pacht, Roggen von dem Hofe zu R. —	—	—	—
—	— —	Dieser Roggen ist in Geld bezahlt und in dem Geld-Journal Seite . . . in Einnahme ge- bracht, kommt mithin wieder zur Ausgabe — —	12	—	—

Bemerkung.

Auf die nämliche Art werden die Tagebücher über die übrigen Frucht-Eattungen und zwar über jede besonders geführt.

Wegen der Einnahme an Naturalien überhaupt, derselben Erhebung, Verkauf und Berechnung wird sich auf den §. 97 der Instruction bezogen.

Wenn Vorrath an Früchten oder Naturalien vorhanden sein sollte, welches, wenn dieselbe in Geld erhoben, oder gleich verkauft werden, selten der Fall sein wird, so bildet derselbe bei jeder Eattung den ersten Posten des Tagebuchs.

Rechnungs-Formular

für

die Städte, Freiheiten und Gemeinheiten

des

Herzogthums Westphalen.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Aus diesem Formular werden zu jeder Gemeinde-Rechnung die nach den Localitäten nothwendigen Rubriken ausgeführt, und die allensfalls fehlenden, an dem gehörigen Orte, nämlich die ständigen unter den ständigen, und die unständigen unter den unständigen zugesetzt; die überflüssigen aber weggelassen.

2. Die einzelnen Posten werden bei jeder Rubrik innerhalb Satz mit fortlaufenden Nummern bezeichnet.

I. **S e l b s t R e c h n u n g**

der

Gemeinde N. Amts N.

über

E i n n a h m e u n d A u s g a b e

von dem Jahr 18..

Beführt und abgelegt durch den Rentmeister
Gemeinde-Rechner } N. N.

Vorgelegt d. 18..

N. N. Bürgermeister
oder
Schulthess.

vorgelegt beim Grofsh. Amte d. 18..

N. N. Grofsh. Amtmann.

A n g a b e

des Münzfußes, worin gerechnet wird.

Die Rechnung wird vor der Hand im 25. Gulden-Fuß geführt
Den Reichsthaler zu 60 Stüber } gerechnet.
Den Stüber zu 12 Deut

Bei den alten ständigen Zinsen und Gefällen kommen vor:

a. zu . . . Stüber . . . Deut
b. zu . . . Stüber . . . Deut.

Diese sind innerhalb Falz angefetzt, und in dem 25. Gulden-Fuß
ausgeworfen.

B e t r a g

des genehmigten Voranschlags für das Jahr 18..

Einnahme Rthlr. Sthr. Dt.
Ausgabe Rthlr. Sthr. Dt.

Erster Theil.

Einnahme.

(Seite 1.)

Nummer
der
Belege

1.

An baarem Kassenrest von vo-
riger Rechnung.

Rthlr. St. Dt.

Hier wird sich auf die vorige Rechnung be-
zogen.

Summe —

2.

Einnahme vermög vorigjähriger Revisi-
on.

Hier werden jene Posten eingetragen, welche
dem Rechnungsführer bei Revision der vori-
gen Rechnung zum Ersatz zugeschrieben wor-
den sind.

Summe —

3.

Einnahme von vorigjährigen Rück-
ständen.

Hier wird sich auf das Restanten-Verzeich-
niß der letzten Rechnung bezogen.

Summe —

4.

Einnahme an ständigen Grundzinsen.

Diese Rubrik wird durch das Inventar
und die letzte Rechnung bescheinigt, und
durch das Heberegister belegt. Bezieht die
Erhebung in einem andern Geldkurs, so ist
derselbe innerhalb Falz zu bemerken, und
der ganze Betrag im 25. Gulden-Fuß in
die Kolonne auszuwerfen. Uebrigens wird
sich auf den §. 86. der Instruction bezogen.

Summe —

Rummer
der
Belege

(Seite 2)

Rthlr. St. Dt.

5.

Einnahme von ständigen Hofes-
pächten.

ebenfalls wie vorhin.

Summe —

6.

Einnahme von Erbpächten.

ebenfalls wie vorhin.

Summe —

Capital

7.

Rthlr. St.

Einnahme an Zinsen von aus-
geliehenen Capitalien.

1. Hier gilt die Bemerkung wie N. 4.
2. Bei den Zinsen ist der Verfall-
tag zu bemerken.
3. Die Capitalien werden links in die
Kolonne, in der nämlichen, im-
mer beizubehaltenden Ordnung
eingerückt, wie solche im Inven-
tar und der letzten Rechnung ein-
geführt sind.
4. Die neu angelegten Capitalien wer-
den zuletzt gesetzt.

Summe —

8.

Einnahme an herrschaftlichen ständis-
gen Cameral-Gefällen.

Diese Rubrik findet nur bei jenen Ge-
meinden statt, welche dergleichen gewöhn-
lich in Geld bestimmte Abgaben z. B.
Hornvieh, Rauchhühner, Rauchhaber,
Beedegeld u. u. an die Erbh. Rentämter
im Ganzen abgeben müssen. Die Beiträge
der einzelnen Gemeinde-Einsassen kommen
hier mit Beilegung des Heberegisters in
Einnahme.

Summe —

Rummer
der
Belege

(Seite 3.)

Rthlr. St. Dt.

9.

Einnahme von Zeitpachtgütern.

Diese Rubrik kann mehrere Unterabthei-
lungen durch Buchstaben erhalten, je nach-
dem mehrere verschiedene Grundgüter, z. B.
Acker, Wiesen, Gärten u. u. in Zeitpacht
gegeben sind.

Diese Güter werden nach ihren Namen
und ihrer Lage angeführt, und müssen sowohl
in der Zahl, als in der Reihenfolge genau
mit dem Inventar übereinstimmen.

Jede Gattung kann ein oder mehrere Sei-
ten einnehmen, und beim Schluß wird der
Betrag der sämtlichen Zeitpachtgüter summiert.
Aus der Rechnung muß ersehen werden
können:

1. Der Termin, wann die Pacht anfängt
und abläuft?
2. Für welches Pachtjahr die Zahlung ge-
richtet?

Bei dem ersten Jahr müssen die Verpach-
tungs-Protokolle beigelegt werden.

Unter den Grundstücken werden auch jene
angeführt, die ein Einsasse ebenfalls für Hal-
tung des Fajelviehes oder für Entrichtung
einer auf der Commune haftenden Abgabe
oder auch als ein Besoldungsstück im Genus
hat.

Summe —

10.

Einnahme von Zeitpächten an Gebäuden.

Diese Rubrik kann ebenfalls mehrere Un-
terabtheilungen durch Buchstaben erhalten:
z. B. Mühlen, Häuser, Keller, Speicher u. u.
Und es gelten dabei die nämlichen Vor-
schriften, wie ad 9.

Summe —

11.

Einnahme von verpachteter Jagd und
Fischerei.

Die Vorschriften sind in jenen ad 9. enthalten.

Summe —

Nummer
der
Belege

(Seite 4.)

Rthlr. St. Dt.

12.

Einnahme von verpachteter Schäferrei
und Huthen.

Hier gilt die Bemerkung ad 11.

Summe —

13.

Einnahme von verpachteten Lehnten.

wie ad 11.

Summe —

14.

Einnahme von verpachtetem Weg- und
Brücken-Geld.

wie ad 11.

Summe —

15.

Einnahme von verpachteter Accise und
Kessel-Geld.

wie ad 11.

Summe —

16.

Einnahme von verpachteten sonstigen
Gemeinheits-Gefällen.

wie ad 11.

Summe —

Nummer
der
Belege

(Seite 5.)

Rthlr. St. Dt.

17.

Einnahme an Receptions- und Ein-
zugsgeldern.

Oben an ist zu setzen:

Eine Mannsperson zahlt . . . Stbr.

Eine Weibsperson Stbr.

Dann folgt die Einnahme.

Die Richtigkeit dieser Rubrik, und das nicht
mehr eingekommen ist, muß durch ein von
dem Vorstand bescheinigtes Verzeichniß belegt
werden.

Summe —

18.

Einnahme an Bürger- und Einsassen-
Geld.

Hier wird die nämliche Bescheinigung er-
fordert.

Summe —

19.

Einnahme an Krift- und Weibegeld.

Diese Rubrik wird durch das §. 71. der In-
struktion vorgeschriebene Verzeichniß belegt.

Summe —

20.

Einnahme an aufgenommenen Ka-
pitalien.

Bei jedem Kapital ist zu bemerken:

a. Das Datum der Consens-Urkunde.

b. Wann es aufgenommen ist.

c. Zu wieviel Procent es steht.

d. In welcher Zeit die Wiederablage ge-
sehen muß.

Summe —

Nummer
der
Belege

(Seite 6.)

Rthlr. St. Dt.

21.

Einnahme von an die Gemeinde ab-
gelegten Activ-Kapitalien.

Hier muß in den §. 49. der Instruction
angegebenen geeigneten Fällen, entweder die
Consens-Urkunde zur Einziehung oder die
Bescheinigung der Auffündigung beigelegt
werden.

Summe —

22.

Einnahme für losgekaupte Gefälle und
Renten in Gefolg der höchsten Ver-
ordnung vom 5ten Novemb.
1809.

Hier ist über die verordnungsmäßige Aus-
mittlung des Kapitals die beamtliche Be-
scheinigung beigelegen.

Summe —

23.

Einnahme an Juden-Geldern.

Hier ist die nämliche Bescheinigung wie ad
17. erforderlich.

Summe —

24.

Einnahme an Stand-Geld von den
Märkten.

wie ad 17.

Summe —

Nummer
der
Belege

(Seite 7.)

Rthlr. St. Dt.

25.

Einnahme an sonstigen Gewerbs-
Abgaben.

wie ad 17.

Summe —

26.

Einnahme von verkauften Früchten
und Naturalien.

Hier ist das Verkaufs-Protokoll beigelegen.

Summe —

27.

Einnahme aus den Gemeinde-Waldungen.

Diese Rubrik kann nach Beschaffenheit des
Ertrags der Waldung mehrere Unterabthei-
lungen durch Buchstaben erhalten. J. B.

- a. Von der auf das Loosholz gesetzten
Abgabe.
- b. Für Stammweise verkaufte Bauholz.
- c. Für verkaufte Kastenholz.
- d. Für verkaufte Ober- und Bengelholz.
- e. Für verkaufte Keiser, Wellen und
Späne.
- f. Für verkaufte Koblholz.
- g. Von der Mast.
- h. Für verkaufte Loh.

Alle diese Einnahmen müssen nicht nur
durch die Natural-Forsrechnung kontrollirt,
sondern auch durch die erforderlichen Beschei-
nigungen und Protokolle belegt werden.

Summe —

28.

Einnahme an Brüchten.

Wo dergleichen Statt haben, muß das be-
scheinigte Brüchten-Register beigelegt werden.

Summe —

Nummer
der
Belege

(Seite 8.)

Rthlr. St. Dt.

29.

Einnahme von veräußertem unbeweglichen Gemeinheits-Eigenthum.

Hier muß nebst dem Verkaufs-Protokoll die Consent-Urkunde beigelegt werden.

Summe —

30.

Einnahme von veräußertem Mobilars Eigenthum.

z. B. abständige, oder übrig gebliebene Baumaterialien, entbehrliche, oder abständige Geräthschaften, u. c.

Hier muß das Verkaufs-Protokoll beigelegt werden.

Summe —

31.

Einnahme an Beiträgen zur Amts-Casse.

Hier ist das Ausschreiben nebst der beschleunigten Repartitions-Liste beigezulegen.

Summe —

32.

Einnahme an Kirchspiels-Beiträgen.

ebenfalls wie vorhin.

Summe —

Nummer
der
Belege

(Seite 9.)

Rthlr. St. Dt.

33.

Einnahme an Gemeinheits-Umlagen.

Ebenfalls wie vorhin, und es ist, wenn die Umlage außerordentlich und außer dem Vorausschlag nachgesucht worden ist, dabei das Datum der Regierungs-Bewilligung anzuführen.

Summe —

34.

Einnahme Insgemein.

Hierhin kommen nur solche Posten, welche nicht füglich unter eine andere Rubrik gesetzt werden können, und oft nur zufällig vorkommen. Es muß genau darauf gesehen werden, daß sie nicht anderswo hingehören, und durch die Berichtigung die Heberrecht eines Verwaltungs-Objektes unrichtig werde. Die Posten müssen entweder mit einzelnen Einnahme-Decreturen, oder einer allgemeinen Bescheinigung des Vorstands belegt sein.

Summe —

Seite
der
Rechnung

Wiederholung der Einnahme.

1. An baarem Kassenrest — — —
2. Vermödg vorigjähriger Revision — —
3. Von vorigjährigen Rückständen — —
4. Von ständigen Grundzinsen — —
5. Von ständigen Hofespächten — —
6. Von Erbpächten — — —

u. c.

Hier werden alle Einnahme-Rubriken nebst ihren Summen, mit Anführung der Seitenzahlen der Rechnung wiederholt, welchem nach durch Addition der sämtlichen Summen, der Betrag der ganzen Einnahme bestimmt wird.

Zweiter Theil Ausgabe.

Nummer der Belege (Seite 10.) Kthlr. St. Dt.

1.

An Activ-Recess aus voriger Rechnung.

Wenn nämlich der Rechner im Vorfuß war.

Hier wird sich auf die vorige Rechnung bezogen.

Summe —

2.

Ausgabe vermög vorigjähriger Revision.

Wenn der Rechnungsführer bei der letzten Revision seiner Rechnung ein Posten, bei welchem er sich zu seinem Nachtheil gerechnet hatte, zu gut geschrieben ist, und in Ausgabe zu bringen erlaubt würde, so wird derselbe hier eingeführt.

Summe —

3.

Ausgabe an Besoldung und Jahrlohn.

Wenn Jemand neben der bestimmten Geldbesoldung sonst noch einigen Genus von der Gemeinde hat, er mag in der Benutzung von Grundstücken, freier Wohnung, oder in sonstigen Vortheilen bestehen, so ist dieses bei dieser Rubrik zu bemerken. Zum Belege dienen das Inventar, und die Quittungen der Empfänger.

Summe —

Nummer der Belege

(Seite 11.)

Kthlr. St. Dt.

4.

Ausgabe an herrschaftlichen ständigen Kammeral-Gefällen.

Hier kommen die sub N. 3. der Einnahme in Empfang gesetzten Beiträge wieder zur Ausgabe, und werden mit der Quittung des Erbh. Rentamts belegt.

Wenn einer für die Entrichtung dieser Ausgaben ein Gemeinde-Grundstück, oder sonst etwas im Genus hat, so ist dieses hier zu bemerken.

Summe —

Kapital

Kthlr. St. Dt.

Kthlr. St.

5.

Ausgabe an Zinsen von aufgenommenen Kapitalien.

1. Die Richtigkeit dieser Rubrik wird durch das Inventar, und die letzte Rechnung bescheinigt.
2. Wenn die Zinsen in einem andern Geldkurs bezahlt werden, so werden dieselben innerhalb Halb angelegt, und im 25. Gulden-Fuß ausgeworfen.
3. Bei der Zinsen-Zahlung ist der Verfalltag zu bemerken.
4. Die Kapitalien werden stets in die Kolonne nach der nämlichen Ordnung eingeführt, wie sie in dem Inventar stehen.
5. Wegen Einrichtung der Quittungen wird sich auf den §. 105. der Instruction bezogen.

Summe —

Nummer
der
Belege

(Seite 12.)

Rthlr. St. Dt.

6.

Ausgabe an abgelegten Kapitalien.

Hier muß die quittirte Obligation beigelegt, nach revidirter Rechnung aber ins Archiv oder die Gemeinde-Lade reponirt, und dieses bei den Belegen bemerkt werden.

 Summe —

7.

Ausgabe an ausgeliehenen Kapitalien.

Hier ist der Tag der Ausleihung, der Zinsfuß nebst den Geldsorten, bei jedem Kapital zu bemerken, dann die Versicherung über die geschehene gerichtliche Versicherung beizulegen.

 Summe —

8.

Ausgabe zur Brandsocietät und für Brandgeräthschaften.

Bei Berechnung der ersten Ausgabe ist sich auf das Datum der Ausschreibung zu beziehen, und die Quittung des Steuerempfängers beizulegen.

Die übrigen Ausgaben werden mit den gehörigen Decreturen und Quittungen belegt.

 Summe —

9.

Ausgabe auf die gemeinen Waldungen.

Diese Rubrik wird außer den Quittungen durch den Förster und Ortsvorstand bescheinigt.

 Summe —

Nummer
der
Belege

(Seite 13.)

Rthlr. St. Dt.

10.

Ausgabe für Baumaterialien, Bau- und Reparations-Kosten.

Hier wird sich auf die Instruktion §. §. 57. 58. 59. und 61. bezogen.

 Summe —

11.

Ausgabe zur Unterhaltung gemeiner Anlagen.

Wie vorher, und es ist dort sowohl als hier nebst den Quittungen die Ausgabe-Decretur des Vorstandes erforderlich.

 Summe —

12.

Ausgabe auf Rekrutirungs- und Militär-Sachen.

wie ad 11.

 Summe —

13.

Ausgabe an Commissions-Kosten, Sporteln und Prozeß-Kosten.

Hier wird sich auf die Instruktion §. §. 33. und 67. bezogen.

 Summe —

Nummer
der
Belege

(Seite 14.)

Nthlr. St. Dt.

14.

**Ausgabe an Diäten und Gebühren in
Gemeinde-Angelegenheiten.**

Hierüber sind die §. 63. 64. und 65. der
Instruktion nachzulesen.

Summe —

15.

**Ausgabe an Schreibmaterialien und
Schreibgebühren.**

Hier ist nebst der Quittung auch die De-
cretur des Vorstandes, und in außerordentli-
chen Fällen jene des Grfh. Beamten erforder-
lich.

Summe —

16.

**Ausgabe an Porto, Fuhr- und Bo-
ten-Lohn.**

Muß ebenfalls durch den Vorstand decre-
tirt sein.

Summe —

17.

Ausgabe an Almosen und Collecten.

Hier wird sich auf den §. 70. der Instruk-
tion bezogen.

Summe —

Nummer
der
Belege

(Seite 15.)

Nthlr. St. Dt.

18.

**Ausgabe an Nachlaß und unerzwing-
lichen Einnahme-Posten.**

Wenn laufende oder rückständige Gefälle
ganz oder zum Theil nachgelassen, oder als
undebringlich erkannt sind, so werden sie
nach ihrem ganzen Betrag als empfangen
angesezt, und unter dieser Rubrik mit Bei-
legung der nöthigen Decreturen oder Beschei-
nungen in Ausgabe gebracht.

Summe —

19.

**Ausgabe für Anschaffung von Ge-
meinheits-Geräthschaften und
Mobilar-Stücken.**

Wird durch die Decretur des Vorstandes
und die erforderlichen Quittungen bescheinigt.

Summe —

20.

Ausgabe an Hirten-Lohn.

Ueber den mit den Hirten getroffenen Ver-
cord muß eine Bescheinigung nebst der Quit-
tung derselben über den aus der Gemeinheits-
Casse bezogenen Antheil beigelegt werden.

Summe —

21.

Ausgabe an Rechnungs-Kosten.

Hier werden alle durch die Aufstellung und
Revision der Rechnung verursachte Kosten,
wovon die ersteren durch den Grfh. Beamten
zu decretiren sind, eingeführt.

Summe —

Nummer
der
Belege

(Seite 16.)

Röhr. St. Dt.

22.

Ausgabe an öffentlichen Abgaben von dem Gemeinheits-Vermögen.

Hierhin gehören sämtliche Beiträge mit Einschluß der Vermögenssteuer, welche aus dem Gemeinde-Kerar bezahlt werden.

Summe —

23.

Ausgabe an Beiträgen zur Amts-Casse.

Wird durch die Quittung des Amtsröhrs bescheinigt.

Die aus N. 22. vom Gemeinheits-Vermögen etwa besonders bezahlte Quote ist von der auszuwerfenden Summe in Abzug zu bringen, und daß dieses geschehen sei, in-nerhalb Falz zu bemerken.

Summe —

24.

Ausgabe an Kirchspiels-Lasten.

Wird ebenfalls durch die Quittung des Erheberr besetzt, übrigens aber die vorige Bemerkung wiederholt.

Summe —

25.

Ausgabe Inögemein.

Hier gibt in Rücksicht der hierhin gehöri-gen Posten die bei N. 34. der Einnahme gemachte Bemerkung. Zur Bescheinigung sind Ausgabe-Decreturen und Quittungen erforderlich.

Summe —

Seite
der
Rechnung

(Seite 17.)

Röhr. St. Dt.

Wiederholung der Ausgabe.

1. An Actis-Röhr — — — —
2. Vermöög vorigjähriger Revision — —
3. An Besoldung und Jahrlohn — —
4. An künftigen Kammeral-Befällen —
5. An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien.

ic. ic.

Hier wird eben so wie bei der Einnahme Seite 8. vorgeschrieben ist, jede Ausgabe-Kubrik wiederholt, und durch Zusammenziehung der einzelnen Summen, der ganze Betrag der Ausgabe bestimmt.

Dritter Theil

Rechnungs-Abschluß.

Seite
der
Rechnung

(Seite 18.)

Rthr. St. D.

Die zum Empfang gesetzte Einnahme be-
trägt — — — — —
Davon abgezogen den Betrag der Aus-
gabe mit — — — — —

Bleibt Reesß —

Darauf werden liquidirt die Seite 19.
specifisch verzeichneten zum Empfang gesetzten,
aber ohne Schuld des Rechnungsführers nicht
eingegangenen Posten mit — — — — —

Bergleichen bleibt Rechnungsführer schul-
dig oder
hat Rechnungsführer an der Gemeinde
zu gut — — — — —

Unterschrift des Rechners.

Seite der
Rechnung,
wo der
Empfang
angeführt
ist.

(Seite 19.)

Rthr. St. D.

Verzeichniß
der
R ü c k s t ä n d e.

Hier wird sich auf die Instruktion
§. 112. bezogen.

Summarischer Betrag

der, von der Gemeinde N. im
Jahr 18 . . . außer der von dem Co-
munal-Vermögen entrichteten Quote
bezahlten Steuern.

* An Grundsteuer — — — — —
ic. ic.

Der Betrag wird innerhalb Halz im 24
Suldenfuß angesetzt und im 25 Suldenfuß
angeworfen.

II. Naturalien-Rechnung.

Hier wird das Maas, worin die Früchte empfangen und ausgemessen werden, bemerkt. Bei denjenigen Naturalien, welche nach dem Gewicht berechnet werden, wird angegeben, wie viele Pfunde auf einen Centner gerechnet werden. Uebrigens wird sich wegen Hebung und Berechnung der Naturalien auf den §. 97. der Instruktion bezogen.

Einnahme an Roggen.

1.

Einnahme an ständigem Pachtroggen.

Hier wird das Heberegister beigelegt, und der Betrag, vorzüglich, wenn derselbe in Kleinigkeiten besteht, in einer Summe ausgeworfen.

Summe —

2.

Einnahme an Zehnt-Roggen.

Diese Einnahme muß, wenn der Zehnten in natura erhoben wird, mit einer Bescheinigung des Vorstands: wieviel derselbe ertragen habe, belegt werden. Wird derselbe aber ständig entrichtet, so ist ein bescheinigtes Heberegister beizulegen.

Summe —

3.

Einnahme von verpachteten Ländereien.

Hier gilt die Bemerkung ad N. 9. der Selbst-Einnahme.

Summe —

Nummer
der
Belege

(Seite 22.)

Scheff. Sp. B.

Ausgabe an Roggen.

1.

An Besoldungen und Deputaten.

Die allensälligen Fruchtbesoldungen kommen hier in Ausgabe, sie werden durch die Quittungen der Empfänger besetzt, und durch das Inventar bescheinigt.

Summe —

2.

An sonstigen ständigen Abgaben.

Werden durch das Inventar und die Quittungen der Empfänger bescheinigt.

Summe —

3.

Verkauf.

Hier wird sich auf das Num. 26. der Geld-Einnahme bezulegende Verkauf's-Protokoll und auf die Seite der Geld-Rechnung, wo der Erlös berechnet ist, bezogen.

Summe —

4.

Ausgabe Insgeheim.

An Krampf und Abgang wird berechnet —
Der Abgang muß von dem Vorstand bescheinigt werden.

Summe —

(Seite 23.)

Scheff. Sp. B.

Vergleichung.

Die Einnahme Seite . . . beträgt — — —
Die Ausgabe Seite — — —

Verglichen bleibt Vorrath — — — —
oder
Ist Empfang und Ausgabe gleich.

Bemerkung.

Auf die nämliche Art wird die Einnahme und Ausgabe aller andern Fruchtgattungen berechnet. Bei jenen Naturalien, welche nach Centner und Pfunden, oder Stückweise erhoben werden, wird die Seiten-Kolonne darnach abgeändert.

Nummer des Inventars Ab- und Zugang des Inventars.
Das Hirtenhaus ist mit höherer Genehmigung auf den Abbruch verkauft, und sub Nro. 29. der Geld-Einnahme verrechnet.

Die im Mobilar-Verzeichniß N. . . verzeichneten zwei alten Tische sind verkauft, dafür ist ein neuer auf Gemeindehaushalt angeschafft. Der Verkauf ist sub N. 30. der Geld-Einnahme, die Anschaffung aber sub N. 19. der Ausgabe verrechnet. Diese Veränderungen sind im Inventar gehörig nachgetragen.

Unterschrift des Rechners.

Form zur Reccessirung der Rechnung.

Das die vorstehende auf 23 Seiten enthaltene Geld- und Naturalien-Rechnung nebst ihren Belegen von uns unterschriebenen genau durchgesehen und unter Vorbehalt der gemachten Erinnerungen für richtig erkannt sei, bescheinigen wir durch eigenhändige Unterschrift. N. den . . . 18 . . .

Magistrat und Gemeinheits-Repräsentanten oder	} der Stadt, Freiheit oder Gemeinde N. Amts N.
Schultheiß und Gemeinde-Rath oder	
Schultheiß und Deputirte.	
Dann folgen die Unterschriften:	

Nachweisung

der vorzüglichsten in dieser Instruktion vorkommenden
Gegenstände.

(Die Zahlen weisen auf die §§. der Instruktion.)

- Abführung der Gemeinde-Rechnungen. 116.
 Accorde, deren Abschluß und Zahlung beim Gemeinde-Bau-
 wesen. 57.
 Activ-Kapitalien sollen gerichtlich verküert werden. 49.
 " " deren Einziehung und Verwendung zu an-
 dern Zwecken kann nur mit höherer Be-
 willigung geschehen. 49.
 " " in welchen Fällen deren Aufkündigung in
 Antrag zu bringen sei. 49.
 Activ-Receffe der Rechnungsführer dürfen ohne höhere Be-
 willigung nicht unter die Passiv-Kapitalien der Gemeinde ein-
 getragen werden. 48.
 Almosen 70.
 Amts-Einsassen können die Amts-Rechnungen bei deren Of-
 fenlegung einsehen, und bei Abführung derselben persönlich er-
 scheinen. 120.
 Amtrrechner, deren Anstellung, Obliegenheiten und Honorar.
 13.
 Amts-Rechnungen, Entwerfung des Voranschlags derselben. 20.
 " " wie vor und bei deren Abführung zu ver-
 fahren ist. 120.
 Anlagen, gemeine, was darunter verstanden wird. 55.
 " " deren jährliche Beschäftigung. 55. 56.
 Ansetzung der Belege in der Rechnung. 101.
 Anstellung ständiger Gemeinde-Rechner. 7.
 Anzeigen in Communal-sachen sind an die Beamten und nur in
 einigen Fällen unmittelbar an die Regierung zu machen.
 1.
 Archive der Städte und Freiheiten, deren Behandlung und Re-
 gistrirung. 79 — 84.
 Aufrihtung neuer Gebäude, wie dabei zu verfahren ist. 59
 Ausgaben, unvorgesehene, im Voranschlag nicht enthaltene, wie
 sich dabei zu benehmen ist. 31.
 " " müssen ohne Ausnahme mit Quittungen besetzt sein. 104.
 Ausgabe-Rubriken, deren Folgenreihe in der Rechnung. 91.
 Ausstand, wann und von wem solcher ertheilt werden kann. 107.

- Bauholz, Abfall soll verkauft und nicht zum Privat-Nutzen ver-
 wendet werden. 60.
 Baulichkeiten, deren Voranschlag. 21. 56.
 " " deren jährliche Beschäftigung. 55. 56.
 Baumaterialien Vorrath, desfallige Vorschrift. 60.
 " " abfändige sollen verkauft werden. 60.
 " " sollen weder von den Vorkänden noch Rech-
 nungsführern geliefert werden. 61.
 Bauweise, deren Aufstellung. 56.
 Beamten Großherzogliche haben die Aufsicht und Leitung des Ge-
 meinde-Haushalts in ihrem Amte, Bezirk. 1.
 " " deren Obliegenheit in Rücksicht der Rechnungs-Literalien.
 9. 12.
 " " deren Obliegenheiten bei Aufstellung der Inventarien.
 16. 17.
 " " sollen über die eingeschickten Voranschläge gutachtlich be-
 richten. 26.
 " " wie sich dieselben bei unvorgesehenen Vorfällen und Ge-
 meinde-Ausgaben zu verhalten haben. 31.
 " " deren Befugnis bei Verpachtungen und Verkäufen. 35.
 44.
 " " derselben Obliegenheit bei Veräußerung oder Erwerb
 eines Communal-Eigenthums. 52 — 54.
 " " können bis zu 2 Rthlr. in persönlichen Gemeinde-Abga-
 ben nachlassen. 69.
 " " deren Obliegenheit in Rücksicht der Gemeinde-Urkunden
 und Nachrichten. 82.
 " " haben die Communal-Rechnungen zu revidiren. 122.
 Beilieger sind vom Mittheilen bei Verpachtungen und Verkäufen
 nicht auszuschließen. 36.
 " " zahlen keine besondere Trift-Abgabe. 71.
 Beiträge, deren heimliche Erhebung ist unter scharfer Ahndung
 verboten. 77.
 " " außerordentliche. 76 — 78.
 Beitreibung der Gemeinde-Intraden. 106.
 Befehle, was darunter verstanden wird. 100.
 " " deren Bezeichnung und Anführung in der Rechnung. 101.
 Berichte in Communal-sachen sind von den Gemeinde-Vorkänden
 an die Beamten und nur in einigen Fällen unmittelbar an
 die Regierung zu erstatten. 1.
 Besoldung der Rentmeister und Gemeinde-Rechner. 6. 7.
 Brandwein und sonstiges Getränke wird nicht in Rechnung pas-
 sirt. 59.
 Bürger und Einsassen können die Gemeinde-Rechnung bei der Of-
 fenlegung einsehen. 113.

- Bürger und Einfassen können bei der Rechnungs-Abführung persönlich erscheinen. 117.
- Collekten. 70.
- Commissions-Gebühren. 67.
- Communal-Forstwesen. 45.
- Gebäude und Anlagen, was darunter zu verstehen ist. 55.
- Jagden, deren Verpachtung. 44.
- Rechnungen und was dahin gehört, findet sich unter Rechnungen.
- Deputirte bei den Dorfgemeinden, deren Wahl, Anstellung und Berrichtungen. 3, 4.
- Deserviten-Rechnungen, deren Moderation und Decretur. 33.
- Einkünfte sollen zur Verfallzeit eingehen. 11.
- Einnahme zur Deckung einer gewissen Ausgabe bestimmte, darf zu keiner andern Bestimmung verwendet werden. 48.
- Rubriken, deren Folgenreihe in der Rechnung. 91.
- Rändige und unständige, deren Eintragung in der Rechnung. 93.
- dazu erforderliche Belege. 102, 103.
- Einquartirungs-Kosten. 75.
- Einwohner eines Orts, wenn sie auch keine Mitglieder der Commune sind, sollen bei Verpachtungen und Verkäufen zum Mitbieten zugelassen werden. 36.
- Entlassung der Gemeinde-Rechner. 8.
- Erbpächte sind der Genehmigung der Regierung unterworfen. 35.
- Erhebung in Kleinigkeiten, wie dabei zu verfahren ist. 86.
- Erwerbungen der Gemeinden, was dabei zu beobachten ist. 54.
- Executions-Gebühren. 67.
- Fischereien, deren Verpachtung. 44.
- Formirung der Rubriken in der Rechnung. 90.
- Forstrechnung, deren Prüfung und Vergleichung. 116.
- Gänge, deren Vergütung. 64, 65.
- Gastereien auf Festtagen. 74.
- Gebäude, deren jährliche Beschäftigung. 55, 56.
- überflüssige sind zu veräußern. 55.
- was bei deren Aufriehung zu beobachten ist. 59.
- Gebühren in Gemeinde-Angelegenheiten. 62 — 67.
- der Sachwalter. 33.
- Gefälle unflüßig gewordene, deren Beibringung. 11.
- deren Erhebung Kosten und Umstände verursacht, solle verpachtet werden. 43.

- Geheime Rechnungen sind verboten. 98.
- Geldaufnahme ist ohne höhere Bewilligung unterfagt. 46.
- Geldrechnung, Eintheilung derselben. 91.
- Gemeinden, kleinere in einem Bezirk bei einander gelegene, sollen wo möglich vereinigt werden. 6.
- Gemeinde-Einnahme, deren Beirreibung. 106.
- Gemeinheits-Erfordernisse sollen weder von den Vorständen noch von den Rechnungsführern geliefert werden. 61.
- Gemeinde-Gebäude, was darunter verstanden wird. 55.
- Gemeinde-Geider sollen mit keinen andern vermischt werden. 11.
- Gemeinde-Grundstücke sollen in ansehnlichen Parzellen verpachtet werden. 41.
- „ „ gemeinschaftlich genuzte, sollen ebenfalls verpachtet werden. 41.
- Gemeinde-Laden, deren Anschaffung. 80.
- Gemeinde-Rath, dessen Befugnisse, Pflichten und Obliegenheiten. 2.
- Gemeinde-Rechner, deren Anstellung. 7.
- „ „ deren allgemeine Obliegenheiten. 11.
- „ „ sollen den Empfang der Steuern in dem Bezirk ihrer Gemeinde mit Genauigkeit führen. 11.
- „ „ denselben sollen alle zu ihrem Geschäft nöthige Litteralien gegeben werden. 12.
- „ „ haben sowohl bei Aufstellung des Inventars als des Voranschlags zur Hand zu gehen und Aushälfe zu leisten. 15, 20.
- „ „ sind für die Nichtüberschreitung der Voranschläge bei der Ausgabe mit verantwortlich. 30.
- „ „ Pflicht des Abgehenden. 9.
- „ „ wie bei deren Krankheit oder Absterben zu verfahren ist. 10.
- Gemeinde-Rechnungen und was dahin gehört, findet sich unter Rechnungen.
- Gemeinde-Vorstände haben ihre Berichte und Anzeigen an die Beamten und nur in einigen Fällen unmittelbar an die Regierung zu richten. 1.
- Gemeinheits-Umlagen. 76 — 78.
- „ „ Strafe desjenigen, welcher dergleichen heimlich erhebt, oder davon Wissenschaft hat. 77.
- „ „ Urkunden und Litteralien, deren Behandlung. 79 — 84.

- Gerichtskosten**, deren Decretur. 33.
Geschenke. 68.
Grenzzüge feierliche. 79.
Handwerker, deren Zahlung soll nur in Geld geschehen. 59.
Hirten sollen statt der Wohnung eine billige Mieths erhalten. 55.
Hirten-Häuser entbehrliche, sind zu veräußern. 55.
Hirten-Lohn, dessen Repartition. 71.
Huthen entbehrliche, sollen zum Besten der Gemeinden verpachtet werden. 42.
Jagden, deren Verpachtung. 41.
Inventarien, deren Errichtung und Aufstellung. 14, 15.
 " Eintragung der vorkommenden Veränderungen in dieselben 17.
 " deren Einsehung und Revision durch die Beamten. 16.
 " Nachsehung derselben durch die Vorkände, Gemeinde-Räthe und resp. Deputirte. 17.
 " Ab- und Zugänge derselben sind in der Rechnung zu bemerken. 18.
Kapitalien dürfen ohne Consens nicht aufgenommen werden. 46.
 " sollen zu keiner Ausgabe, wozu sie nicht bestimmt sind, verwendet werden. 48.
Kassenzustand ist den Vorkänden zu Zeiten anzuzeigen, und mit den Tagebüchern zu vergleichen. 29.
Kauftriefse sollen nicht unter den Rechnungs-Belegen liegen bleiben. 84.
Kirchspiels-Rechnungen, deren Abhörnung. 119.
Kosten-Anschläge bei Baulichkeiten. 56.
Lieferungen von Baumaterialien oder sonstigen Erfordernissen an die Gemeinden sollen von den bei der Communal-Verwaltung oder Rechnungsführung angestellten Personen nicht übernommen werden. 61.
Liquidation, was darunter zu verstehen ist. 108.
 " welche Fälle insbesondere dazu geeignet sind. 109.
Litacalien der Rechnungsführer, deren Uebergabe an den Nachfolger. 9.
 " der Gemeinden, deren Behandlung und Registrierung 79 — 84.
Magistrate in Städten und Freiheiten, wo deren noch vorhanden sind, behalten die Verwaltung ihrer Commune bis zur erfolgenden Abänderung. 2.
Mühen, was bei deren Verpachtung zu beobachten ist. 40.
Nachlaß von Gemeinde-Abgaben. 69.

- Natural-Forstrechnung**, deren Prüfung und Vergleichung 16.
Naturalien sollen, wo möglich, in Geld erhoben werden. 97.
Naturalien Tagebuch und Rechnung, deren Einrichtung. 88, 95.
Neben-Rechnungen dürfen nicht geführt werden. 96.
Oberrevisions-Resolutionen, deren Befolgung und Erledigung. 121.
Obligationen sollen nicht unter den Rechnungs-Belegen liegen bleiben. 84.
Ordnung, wie solche im Rechnungs-Formular eingeführt ist. 91.
Passiv-Rückstände, wie dabei zu verfahren ist. 118.
Pforten-Häuser überflüssige, sind zu veräußern. 55.
Professionisten, deren Rechnungen. 58.
Protokoll über die Rechnungs-Abhörnung, wie solches einzurichten ist. 58.
 " bei Abhörnung der Amtsrechnung ist solches durch den Amtschreiber zu führen. 120.
Prozesse der Gemeinden, wie dabei zu verfahren ist. 33.
Proceffionen, desfalliger Aufwand auf Kosten der Gemeinden. 74.
Rechnung, deren Formirung. 90.
 " deren Eintheilung. 91.
Rechnungen mehrerer Gemeinden können dem nämlichen Gemeinde-Rechner übertragen werden. 7.
 " müssen jedoch für jede Gemeinde besonders geführt werden. 7.
 " Eintragung der rändigen Posten in dieselben. 16.
 " sollen nicht zu weitläufig sein. 96
 " geheime sind verboten. 98.
 " deren Abschluß und Uebergabe an die Vorkände. 114.
 " sollen acht Tage lang zur gemeinen Einsicht offen gelegt werden. 114.
 " deren Einsehung an die Beamten. 121.
 " deren Einsehung zur Oberrevision. 123.
 " der Gemeinde-Auwälde, wie dabei zu verfahren ist. 33.
 " der Professionisten und Arbeiter, wie solche beschaffen sein sollen. 58.
Rechnungs-Abschluß, dessen Formirung. 95.
Rechnungs-Bemerkungen gegen die Handlungen der Vorkände, wie dabei zu verfahren ist. 118.
Rechnungs-Jahr, dessen Anfang. 114.

- Rechnungs-Literalien der Gemeinde-Rechner, derselben Uebergabe an den Nachfolger. 9.
derselben Aufbewahrung. 11.
- Remunerationen. 68.
- Rentmeister in Städten und Freiheiten, deren Anstellung. 6.
• deren allgemeine Obliegenheiten. 11.
• denselben sollen alle zu ihrem Geschäfte nöthige Literalien gegeben werden. 12.
• haben sowohl bei Aufstellung des Inventars als Voranschlags zur Hand zu gehen, und Ausschüsse zu leisten. 15. 20.
• sind mit verantwortlich, daß die Voranschläge bei der Ausgabe nicht überschritten werden. 30.
- Reparaturen beträchtliche, deren Voranschlag. 24.
• sollen zeitig geschehen, damit keine größere notwendig werden. 55.
- Repositor-Schränke, deren Anschaffung. 80.
- Risse und Kosten-Anschläge bei Baulichkeiten. 56.
- Rubriken dürfen in der Rechnung nicht verändert werden. 92.
- Rückstände, wie dabei zu verfahren ist. 110. 112.
• alle vorgefundene, sollen wo möglich zur Einnahme gebracht werden. 11.
- Quittungen, was bei denselben zu beobachten ist. 105.
- Quittungs-Bücher, deren Einführung. 86.
- Schenkungen, was bei deren Annahme zu beobachten ist. 54.
- Schulden der Gemeinden, deren Verminderung und Tilgung. 50.
- Schultheißen (die) sind die ersten Vorstände der zu ihrem Bezirke gehörigen Gemeinden. 4.
• haben mit Führung und Stellung der Communal-Rechnungen sich nicht zu befassen. 7.
• sollen bei Anweisungen und Ausgabe-Decreturen den Voranschlag nicht überschreiten. 29.
• deren Gebühren in Gemeinde-Angelegenheiten. 63. 66.
• sollen bei Abdrück der Gemeinde-Rechnung nicht gegenwärtig sein. 118.
- Ständige Einnahmen und Ausgaben sollen in der Rechnung immer in der nämlichen Ordnung eingeführt werden. 92.
- Steuern, deren Erhebung und Berechnung. 11.
- Steuerperdicator, dessen Zuziehung bei Revision der Gemeinde-Rechnungen. 122.
- Tagebuch, dessen Einrichtung und Führung. 85.
• dessen Uebereinstimmung mit der Rechnung. 95.

- Tagegelder und Gebühren in Gemeinde-Angelegenheiten. 62—67.
- Tageelöhner, deren Zahlung soll nur in Geld geschehen. 59.
- Tausch-Verträge bei Communen sind ohne höhere Bewilligung untersagt. 63.
- Termin zum Rechnungschluß. 114.
• zur Rechnungs-Uebergabe an die Vorstände. 114.
• zur Einsendung der Rechnung an den Beamten. 121.
• zur Einsendung der Rechnung zur Oberrevision. 123.
- Tilgungs-Fond, dessen Errichtung bei den Gemeinden. 50.
- Trift-Gelder, deren Entrichtung. 71.
- Uebertrag der Ausgaben aus dem Tagebuche in die Rechnung. 94.
- Umlagen, deren Erhebung und Berechnung. 76—78.
• Strafe desjenigen, der dergleichen heimlich erhebt, oder davon Wissenschaft hat. 77.
- Urkunden sollen nicht unter den Rechnungs-Belegen liegen bleiben. 54.
- Urkunden und Literalien der Gemeinden, deren Behandlung und Registrirung. 79—84.
- Veräußerung eines Gemeinde-Eigenthums kann nicht ohne höhere Bewilligung geschehen. 52. 53.
- Verbesserungen müssen im Voranschlag vorgeschlagen werden. 25.
- Vergleiche in Prozeßsachen, deren Befähigung. 33.
- Vermächtnisse, was bei deren Annahme zu beobachten ist. 54.
- Verpachtungen und Verkäufe, wie dabei zu verfahren ist. 34.
• sollen nicht nur an Einlassen geschehen, sondern auch andere zum Mitbieten zugelassen werden. 36.
- Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, dessen Entwerfung. 19. 20.
• der Amts-Rechnung. 20.
• dessen Entwerfung bei den Kirchspielen. 21.
• dessen Entwerfung bei unbemittelten Gemeinden. 22.
• vorgeschriebener Inhalt desselben. 23. 24. 25.
• Einsendung desselben. 26.

Voranschläge genehmigte, dürfen in der Ausgabe nicht übersritten werden. 28, 29, 30.

• sollen den Gemeinden bekannt gemacht werden. 27.

• wie sich im Falle unvorgesetzener Ausgaben zu verhalten ist. 31.

Vorlagen, deren Decretur für die Gemeinde-Anwärde. 33.

Vorsteher bisherige, deren Beibehaltung und Anstellung als Gemeinde-Rechner. 7.

Waldemicien entbehrliche, sollen zum Besten der Gemeinden verpachtet werden. 42.

Weinkauf bei Versteigerungen. 39.

Zahlungs-Triphen, deren Ertheilung. 107.

Zahlungs-Tage wöchentliche. 86.

Zechereien bei Versteigerungen. 39.

Zehrungen und Zechereien. 72—74.

Zinsen sollen zur Verfallzeit bezahlt werden. 51.

Zuschlag (der) bei Verpachtungen und Verkäufen soll nur an Zahlungsfähige gehen. 38.

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat gleichzeitig, unter Mittheilung der obigen Instruction, die Beamten noch näher instruirte —, wie sie die Wahl der Gemeinde-Deputirten leiten, die Gemeinde-Bezirke bilden, die Gemeinde-Rechner anordnen und denselben den Gemeinde-Empfang übertragen, auch sich bei Aufstellung der Gemeinde-Inventarien und Rechnungen verhalten sollen; sodann hat dieselbe Behörde am 17. März 1812 den Beamten die Revision und definitive Abschließung aller noch nicht rezevirten älteren Kirchspiels- und Gemeinde-Rechnungen

bis incl. 1810 (exclus. der Amtsrechnungen) übertragen und desfallige Instruction ertheilt, und endlich, mittelst Circulars vom 6 Februar 1813, die Revisions-Gebühren der Amts-, Kirchspiels- und Gemeinde-Rechnungen folgendermaßen bestimmt:

Wenn die Rechnungs-Ausgabe (exclus. der Rechnungs-Activ-Rezepte, der abgelegten Passiv-Kapitalien und der ausgehenden Activ-Kapitalien, sodann auch aller Naturalien) bis

Revisions-Gebühren:

	Der Oberre- vision.	Des Amt- manns.	Des Schult- heißens.
50 Rthlr. g. R. beträgt:	fl. 40 fr.	fl. 14 fr.	fl. 6 fr.
von 51 bis 100 Rthlr.	1	20	10
— 101 — 200 —	1 . 30	30	15
— 201 — 300 —	2	40	20
— 301 — 400 —	3	1	30
— 401 — 500 —	4	1 . 20	40
— 501 — 1000 —	5	1 . 40	50
— 1001 — 2000 —	6	2	1
— 2001 — 3000 —	7	2 . 20	1 . 10
— 3001 — 4000 —	8	2 . 40	1 . 20
— 4001 und darüber ohne Unterschied	9	3	1 . 30

Die Amtsschreiber erhalten für die ihrer ersten Revision unterworfenen Amtsrechnungen die den Schultheißens zustehenden Gebühren; diesen so wie auch den Amtleuten sollen bei Rechnungsrevisionen außer ihrem Wohnorte oder bei außergewöhnlichen Revisionsaufträgen, nebst den obigen Gebühren auch noch Tagegelder bewilligt werden. Die tarifmäßigen Revisionsgebühren müssen in der Rechnung sogleich unter die Rubrik: „An Rechnungskosten“ zur Ausgabe gestellt werden.

474. Darmstadt den 9. März 1812.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Mit Bezug auf die am 23. Oktober v. J. (Nr. 458 d. S.) publicirten ältern Verordnungen, und auf jene früher schon zur allgemeinen Nachachtung wiederholt bekannt gemachte landesherrliche Verordnung vom 9. Januar 1793, wodurch allen mit wirklichen Bedienungen begnadigten Personen das Advociren untersagt worden ist, wird den Standes- und Patrimonial-Gerichtsherrlichen Bedienten im ganzen Umfange des Großherzogthums die strengste Befolgung der vorbemerkten gesetzlichen Bestimmungen zur Pflicht gemacht.

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat unterm 25. August v. J. die Patrimonial-Richter aufgefordert, binnen 4 Wochen entweder die ihnen übertragenen Richterstellen niederzulegen oder dem Advocatur-Betriebe zu entsagen; indem nach Ablauf dieser Frist Letzteres keinem Patrimonial-Richter mehr gestattet werden soll, wenn er nicht die spezielle höchste Dispensation zur Beibehaltung der Advocatur neben der Patrimonial-Richter-Stelle nachgesucht und erhalten hat.

475. Darmstadt den 13. März 1812.

Ludewig, Großherzog u.

Um die bei dem Bau und der Unterhaltung landesherrlicher und anderer öffentlichen Gebäude eingeschlichenen Mißbräuche zu beseitigen, und um bei diesem beträchtlichen Zweige der Staatsausgaben die nöthige Ersparung, Kontrolle und Uebersicht, sodann auch die möglichste Erleichterung der Geschäfte zu sichern, wird eine für die sämmtlichen großherzoglichen Gebiete verbindliche, ausführliche Bau-Verordnung nebst beigelegten Instruktionen, Erklärungen und Formularien publicirt, welche die Collegien und alle diejenigen, welchen Aufsicht und Geschäft bei dem großherzoglichen Bauwesen anvertraut ist, pünktlichst beachten sollen.

476. Darmstadt den 16. März 1812.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Um mehrere bei der Ablieferung der Domanal-Gesälle im Herzogthum Westphalen vorgekommene Anstände zu beseitigen, wird Folgendes bestimmt:

„1. Die Hofkammer des Herzogthums Westphalen ist befugt, einen jeden Kameral-Präsentiar zur Ablieferung seiner Schuldigkeit an dasjenige Rentamt hin zu verweisen, welches ihr zum Empfang vorzüglich geeignet scheint.

„2. Ist die Entfernung zwischen dem Orte, woher die Lieferung geschieht, und dem Rentamte, wohin künftig geliefert werden soll, nur so groß, daß der Präsentiar nicht einen Tag mehr oder weniger dazu zu verwenden braucht, so muß der Präsentiar sich die Ueberweisung gefallen lassen, ohne daß er für die größere oder geringere Entfernung eine Entschädigung zu fordern oder zu leisten hat.

„3. Würde ein Lieferpflichtiger zu einem Rentamt hinverwiesen, welches von dem Orte, woher die Ablieferung geschieht, so weit entfernt ist, daß er künftig mehr als einen ganzen Tag, oder, wo die bisherige Ablieferung mehrere Tage erfordert, mehr als die Zahl dieser Tage darauf verwenden muß, so soll er dafür billig entschädigt werden.

„4. Gewinnt aber der Präsentiar durch die Ueberweisung so viel an der bisherigen Entfernung, daß er künftig um einen ganzen oder mehrere Tage früher von seiner Ablieferung zurückkommen kann; so soll er für diesen Vortheil eine billige Vergütung zu leisten schuldig sein.

„5. Die Entschädigung (§. 3.) geschieht durch eine verhältnißmäßige Verminderung der jährlichen Schuldigkeit, und die Vergütung (§. 4.) durch eine billige Erhöhung derselben.

„6. Durch diese Verminderung und Erhöhung der Schuldigkeit (§. 5.) soll jedoch rücksichtlich der Verordnung vom 5. November 1809 (Nr. 360 d. S.) nichts geändert, mithin bei der Ablöse derselben der Betrag

„der ursprünglichen Schuldigkeit als Gegenstand der Ab-
 „löse betrachtet werden.

„7. Zur Ausmittelung des Betrags der Entschädi-
 „gung (§. 3) oder Vergütung (§. 4) wird zwischen dem
 „betreffenden Rentamte und dem Prästantiar eine güt-
 „liche Uebereinkunft versucht.

„8. Wenn die gütliche Uebereinkunft (§. 7) nicht
 „zu Stande kömmt, so ist der Betrag durch drei verei-
 „digte Taxatoren zu bestimmen, deren einen das betref-
 „fende Rentamt, den andern der Prästantiar, und den
 „dritten das Justizamt des Letztern zu ernennen hat.

„9. In dem Fall, wo diese Taxatoren (§. 8.)
 „verschiedener Meinung sind, entscheidet die Mehrheit
 „der Stimmen, und, wenn sämmtliche Taxatoren ver-
 „schiedener Meinung sind, so wird der Durchschnitts-
 „Betrag als Entschädigung oder Vergütung angenommen.“

477. Darmstadt den 25. März 1812.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Man hat öfters Gelegenheit gefunden, zu bemerken,
 daß in denen Souverainitäts- und Entschädigungslanden,
 welche den Großherzoglichen Staaten einverleibt worden
 sind, auf eine sehr verschiedene Weise bei der Ausfertigung
 der Schuldverschreibungen und vorzüglich der Form
 verfahren wird, in welcher die Verbürgungen der Ehe-
 weiber vollzogen werden.

Zur Verhütung sonst leicht entstehender Inconvenien-
 zien erscheint es indessen rathlich, in Ansehung beider
 Gegenstände so viel als möglich eine gleichförmige Be-
 handlungsart festzusetzen. Es wird daher hierdurch ver-
 ordnet, daß vier Wochen von dem Tage dieser Bekannt-
 machung an, in denjenigen Souverainitäts- und Ent-
 schädigungslanden, worin nach dem daselbst bestehenden
 durch Oberbanz oder ausdrückliche Gesetze gebildeten
 Privatrechte Bürgschaften der Eheweiber vorkommen könn-
 en, und wo bisher schon zu deren Wirksamkeit die Ent-
 sagung derselben auf die ihnen in dem römischen Rechte
 verwilligten Rechtswohlthaten erforderlich war, und sein
 konnte, diejenigen Vorschriften beobachtet werden sollen,

welche in dem hierunter folgenden Auszuge der für die
 alten Lande unterm 2. März 1795 emanirten höchsten
 Verordnung dieses Gegenstands wegen enthalten sind.

Da die gegenwärtige Verfügung keine rückwirkende
 Kraft haben kann, so versteht es sich von selbst, daß die
 Verbürgungen der Eheweiber, welche bisher in den Sou-
 verainitäts- und Entschädigungslanden nach den vorge-
 legenen Anordnungen oder dem Gerichtsgebrauch vollzo-
 gen worden sind, wenn alles nach denselben Erforder-
 liche dabei beobachtet worden ist, ihre volle Gültigkeit
 behalten und behalten müssen.

Indem dieses zur officiellen Kenntniß gebracht wird,
 so werden zugleich alle einschlagende Gerichtsstellen, Ober-
 und Unterbeamten, Patrimonialgerichte und alle diejeni-
 gen Personen, welche mit Ausfertigung und Confirmation
 der Schuld- und ähnlicher Verschreibungen zu thun ha-
 ben, angewiesen, sich hiernach unfehlbar und auf das
 Geuaueste zu achten.

A u s z u g

der für die alten Lande ergangenen Verord-
 nung vom 2. März 1795.

x. Zehntens. Wann eine Frau für die Schulden ih-
 res Mannes, es mögen solche Eheschulden oder an-
 dere besondere Schulden desselben sein, eine Verbin-
 dung durch Bürgschaft oder auf andere Weise über-
 nimmt; so wird dieselbe dadurch anders nicht verbind-
 lich, als wenn sie dabei zugleich auf die weiblichen
 Rechtswohlthaten gehörigen Verzicht leistet.

Elftens. In Ansehung der Förmlichkeit einer solchen
 Verpflichtung der Frau für ihren Ehemann, soll die
 ohnehin nur auf Dervielfältigung der Eidschwüre hin-
 aus laufende eibliche Verzichtleistung der weiblichen
 Rechtswohlthaten, wenn solches auch durch bloßes
 Handgelübde an Eides Statt geschehen wollte, vom
 dato publicationis dieser Verordnung an, binnen
 4 Wochen in Zukunft ganz und gar nicht mehr stat-
 haben, und die deshalb sonst etwa gewöhnlich gewe-
 senen Stellen aus den gedruckten oder geschriebenen
 Obligationen gänzlich hinweg bleiben.

So wie dagegen

Zwölftens der rechtsbeständige Verzicht einer Ehefrau auf die weiblichen Rechtswohlthaten ganz wesentlich voraussetzt, daß diese vorher von dem eigentlichen Inhalt derselben vollständig unterrichtet worden, und dann in eben dieser Absicht allschon in dem mittels Unserer kaiserlichen Verordnung vom 18. Juli 1776 in Unseren Landen allgemein eingeführten ständigen gedruckten Formular der auszufertigenden Obligationen und Pfandverschreibungen mit deutschen verständlichen Worten gesetzt ist:

„daß eine auf die — dem weiblichen Geschlecht zu gut verordneten Rechtswohlthaten verziehene Ehefrau hiernach weder der römische Rathschluß, kraft dessen keine Weibsperson überhaupt vor jemand — noch die besondere kaiserliche Verordnung, vermöge deren keine Ehefrau für ihren Mann sich mit Bestand Rechts zu verburgen vermag, noch auch das der Eheweiber Brautgab, Aussteuer und eingebrachten Vermögens vor andern der Ehemänner Gläubigern und Schulden gestattete Vorzugsrecht schützen oder schirmen solle.“

Also soll auch der Richter

- a. diese Stelle insbesondere der verzichtleistenden Ehefrau jedesmalen deutlich vorlesen, ihr solche noch näher erklären, auch sie von den Wirkungen, welche die jezo geschehene Verzichtleistung nach sich ziehet, hinlänglich belehren, und, wann hierauf dieselbe wirklich sich dazu einverstehet, alsdann der von Mann und Frau unterschriebenen Obligation die gewöhnliche Confirmation unter der ausdrücklichen Bemerkung:

„daß die Ehefrau der weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem ihr deren Inhalt gehörig vorgelesen und erklärt, sie auch von den Folgen der desfallsigen Verzichtleistung gehörig belehrt worden, entsagt habe.“

mittels seiner Unterschrift und des Amts-Siegels anhängen, solche auch außer der Frauen vorherigen Unterschrift unter der Obligation, von derselben noch beson-

ders unterschreiben, oder falls sie Schreibens unerfahren, dieses durch drei \dagger darunter bemerken lassen, und daß solche von ihr selbst gemacht worden, abermals eigends attestiren.

Weil hiernächst

- b. eine Ehefrau nicht immer in einer mit ihrem Ehemanne gemeinschaftlich ausgestellten Schuldschreibung, sondern nach Umständen auch wohl in einer andern oder besondern Verschreibung für denselben intercediret, und dessen Verbindlichkeit übernimmt, so ist auch in einer solchen Urkunde die Erklärung der weiblichen Rechtswohlthaten auf die vorhin gedachte Weise mit deutschen Worten auszudrücken, und es übrigens in diesem Falle mit dem Vorlesen, der sonstigen Belehrung, der wiederholten Unterschrift oder Unterzeichnung der entsagenden Frau, und der Confirmation eben so zu halten, wie in dem Fall sub a. in Ansehung der von einer Ehefrau in einer gemeinschaftlichen Obligation übernommenen Verpflichtung verordnet worden.

Dreizehntens. Bloß einer solchergestalt eingerichteten förmlichen Verzichtleistung sind alle rechtlichen Wirkungen beizulegen, hingegen werden alle andere, von Zeit der Verkündigung dieser Verordnung an nach 4 Wochen errichtet, und sonst noch so bündig eingerichteten Verzichtleistungen nicht nur für null und nichtig erklärt, sondern auch gegen den hierunter wider die Verordnung fehlenden Beamten die actio subsidiaria dem verkürzten Gläubiger vorbehalten.

Damit aber

Vierzehntens eine noch nicht volljährige Frau von dem Manne nicht überlistet und vortheilt werde, so soll, so lange sie nicht 25 Jahr alt ist, bei einer von ihr mittelst rechtlichen Verzichts auf die weiblichen Rechtswohlthaten geschehenden Verpflichtung, ihr Vater oder in dessen Ermangelung ein mit Handgelübde verpflichteter Beistand zugezogen werden, und dessen Consens erforderlich sein, derselbe auch in dieser Qualität mit unterschreiben; gegen dessen einmal erteilten Consens

aber keine restitutio in integrum ex capite aetatis Statt finden, wohl aber gegen den Vormund selbst, wenn er dolosa agiret haben sollte, der Diebstahl offen bleiben.
 § 4 auf zehnten 8. In allen dahier nicht namentlich ausgedrückten Fällen, oder wo durch diese Verordnung die gemeinen Rechte nicht ausdrücklich aufgehoben worden, bleibt es lediglich bei der Vorschrift der gemeinen Rechte, den vorhandenen Landes-Ordnungen und jeden Orts rechtlichen Gewohnheiten.

478. Darmstadt den 30. März 1812.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Die zur Verhütung der unreuen Verwaltung herrschaftlicher, desgleichen Landes- und Kirchen- oder sonstiger gemeinheitlicher Kassen, unterm 24. März 1778, für die ältern fürstlich Hessischen Lande erlassene Verordnung wird wiederholt publizirt und soll, zufolge landesherrlichen Befehls, im ganzen Umfange des Großherzogthums zur pünktlichsten Anwendung kommen. — Diese Verordnung bestimmt im Wesentlichen:

1. daß die Rechnungen alljährlich richtig gestellt, abgehört und justificirt werden müssen;
2. daß außer der Caution des Stendants, bei einem etwaigen künftigen Passiv-Rechnungs-Defect, auch das Vermögen seiner Ehefrau für den Ersatz mitzusetzen soll, und daß
3. nach dem Gutbefinden der einer öffentlichen Kasse vorgelegten Behörde, ohne vorherige Anzeige und Warnung, Kassen-Revisionen vorgenommen werden können.

479. Darmstadt den 7. April 1812.

Ludewig, Großherzog v.

Die vollwichtigen ganzen und halben französischen Raubthaler sollen nur noch bis zum 30. April d. J. in den landesherrlichen Kassen zu 2 Fl. 45 Kr. und resp. 1 Fl. 22½ Kreuzer empfangen werden, dann aber nur

noch bis zum 30. Juni d. J. bei der Münze zu Darmstadt, gegen Vergütung des Silberwerthes, verwechselt werden können.

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat am 25. April o. J. die obige Bestimmung, mit zusätzlicher Instruirung aller Kassenbeamten über das von Ihnen zur Beseitigung eigenen Schadens anzuwendende Verfahren, promulgirt.

480. Arnberg den 7. April 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Behufs Vereblung der Viehzucht im Herzogth. Westphalen sollen die Beamten dahin wirken, daß gute Zuchtschafe, — von 3 bis 6 jährigem Alter, wo möglich Bastard-Schafe von fremder (schweizerischer oder friesscher) und einheimischer Race und auf 50 Rüge einer —, und gutgehaltene Eber, — von zwei- bis sechsjährigem Alter und auf 15 bis 20 Mutterjahweine einer —, eingeführt und gehalten werden. Bei denjenigen Gemeinds-Heerden, wo die Zuchthiere die erforderliche Eigenschaft nicht besitzen, müssen die Eigenthümer derselben, — sie seien Kommunen, Private, Pächter, welche Zuchtschafe zu halten verbunden sind, oder einzelne Personen, welche gegen ein bestimmtes oder unbestimmtes Springgeld ihre Bullen zur Begattung an Vieh-Eigenthümer überlassen —, angewiesen werden, solche anzuschaffen und andre, taugliche aufzustellen, und sollen, im Fall der Nichtbeachtung dieser Weisung, die untauglichen Zuchtschafe auf amtlichen Befehl verschnitten werden. Wenn hiernach keine bessere Bullen angeschafft werden, oder die Gemeinden, welche diese Zucht-Thiere füglich halten können, deren Anschaffung versäumen, so sollen die Beamten von Polizeiwegen befördern, daß, mit Zuziehung des Gemeindefürstlichen Rathes, und des Distrikts-Thierarztes oder sachkundiger Defonomen, Zucht-Schafe und Eber in oben angeführter Zahl und Beschaffenheit angekauft und bei größern Gutbesitzern des Distriktes, mit möglichster Verhütung des häufigsten Wechfels und mit gänzlicher Vermeidung des höchstschädlichen Reihenganges, zu billigen Preisen in Futter und Pflege gegeben werden. Die Kosten der Anschaffung und der Unterhaltung dieser Zuchthiere haben die

Biehbesitzer, nach der Zahl ihres Viehbestandes, verhältnißmäßig zu tragen.

481. Arnberg den 18. April 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

In Folge der Berichtigung des Grundsteuerwesens im Herzogthum Westphalen soll die bisher alljährlich zur Landes-schulden-Lilgung erhobene, Grund- und anderes Vermögen belastende Steuer (conf. Nr. 95 d. S.) pro 1812 dergestalt repartirt werden, daß, anstatt des bisher zur ersten Klasse der Steuerobjekte gezogenen Grundvermögens, 1 Kreuzer auf jeden Gulden Grundsteuer-Kapital in der ganzen Provinz, die Geistlichen, Domänen und alle andre Befreiten miteingeschlossen, umgelegt, und nur die Steuer-Quoten der 2ten und 3ten Klasse in der bisherigen Art forterhoben werden sollen.

In dem durch die frühere Demarkationslinie abge-sondert gewesenen Landestheile soll der seitherige Zusatz von 50 % nur noch bei der Besteuerung der 2ten und 3ten Klasse zur Anwendung kommen, bei der 1sten Klasse aber wegfallen.

Zur schleunigen Anfertigung der Hebelisten wird eine ausführliche von einem Formular begleitete Instruktion ertheilt; die Domänen werden Amtsweise veranschlagt, und sollen deren Beiträge in Masse an die Landeschuldens-Lilgungs-Kasse überwiesen werden.

Zugleich wird der Zahlungs-Termin der vorausge-schriebenen Steuer auf den 1. Juni d. J. festgesetzt und rück-sichtlich ihres Empfanges u. d. Verordnung vom 1. Februar d. J. (Nr. 467 d. S.) für anwendbar er-klärt.

482. Arnberg den 21. April 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Behuß der Bestreitung der Verpflegungskosten der-sei-tigen armen Kranken, welche nur in besondern Anstalten die erforderliche Behandlung und Vorsorge finden können, wird, bei der durch Abschaffung der Schagung und Ein-führung der Grundsteuer theilweise eingetretenen Unan-

wendbarkeit der Verordnung vom 26. September 1806 (Nr. 192 d. S.) festgesetzt:

„1. daß sämtliche im Herzogth. Westphalen befindliche, und unter höherer Ober-Aufsicht stehende Lokal-Armen-Fonds jährlich 5 % ihrer fixen Renten fortbe-zahlen, in diesem Beitrag aber auf keinen Fall erhöht werden sollen;“

„2. daß gleichfalls die westphälische Dispensations-Kasse (conf. Nr. 52 d. S.) für einen jeden Verpfle-gungs-Fall jährlich 25 fl. bis auf weitere Verfügung entrichten, daß

„3. die hiernach noch ferner erforderliche Summe auf die Kasse des Amtes, wozu der arme Kranke gehöret, von der Regierung angewiesen werden soll, und daß Uebrigens die Pfarrgemeinden zur Unterhaltung ih-rer gewöhnlichen Armen verpflichtet bleiben.“

483. Arnberg den 21. April 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Um den Folgen, welche, nach den bisherigen trauri-gen Erfahrungen, aus dem unbeschränkten Halten der Hunde, für die Gesundheit und das Leben der Menschen und nützlichen Hausthiere entstehen, möglichst vorzubeu-gen, hält sich die unterzeichnete Behörde verpflichtet, hier-mit Folgendes zu verfügen:

1. Sämtliche Polizeistellen und Beamten in dieser Provinz haben dafür zu sorgen, daß nachbenannte Hunde in den Amtsbezirken nicht mehr geduldet, sondern durch die Wafsenmeister und ihre Knechte ohne weiteres getödtet werden:

- a. Hunde, welche von Natur heimtückisch und beißig sind, und aus eigenem Antriebe Menschen und Haus-thiere anfallen und zu verletzen pflegen;
- b. Herrenlose Hunde;
- c. Hunde, die bisher von Personen gehalten wurden, welche dieselben weder wegen der Jagd, noch zur Beihülfe bei technischen Beschäftigungen, und zur Be-wahrung und Sicherheit des Vermögens und der Heerden nöthig haben, z. B. Bettler und arme Haus-haltungen, welche kaum Brod für sich haben, welche folglich den Hunden die zur Erhaltung ihrer Gesund-

heit erforderliche Pflege und Aufsicht nicht angedehnt lassen, und für die daraus entstehenden Folgen dem Publikum nicht haften können — außerdem solche auf der Straße und im Felde gleichsam herumlaufen lassen; und

d. läufige Hündinnen, die zum allgemeinen Vergnügen sittlicher Menschen sich öffentlich, nicht selten unter den Augen der Schuljugend, begatten.

2. Den Beamten ist es überlassen, den Zweck dieser Verfügung auf die den Lokalitäten angemessene Art zu erreichen. Sie sind daher nicht allein befugt, jetzt gleich im Allgemeinen das Publikum von den genannten schädlichen Thieren zu befreien, sondern sie haben auch jährlich — besonders in den Monaten Februar, und von der zweiten Hälfte des Juli bis gegen das Ende Augusts, wo nach mehreren Erfahrungen die Wuth am ersten zu besorgen ist — diese Maßregel in Wirksamkeit zu setzen. Sie haben sich in dieser Absicht die von den Polizei- und Gemeinheitsdienern ausgemittelten schädlichen Thiere von den Schultheißen und Ortsvorständen in einem Verzeichnisse aufstellen zu lassen, und hiernach die Wasenmeister zur Lödtung derselben anzuhalten.

3. Uebrigens werden die früheren gesetzlichen Bestimmungen wegen dieses Gegenstandes hiermit in Erinnerung gebracht, um sie in vorliegenden Fällen, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Beamten, stracklich auszuführen.

484. Darmstadt den 23. April 1812.

Ludewig, Großherzog ꝛc.

Für jeden Holzverkauf aus Communalwaldungen, welcher im ganzen Umfange des Großherzogthums vorgenommen wird, ohne daß die Erlaubniß dazu von dem Oberforst-Collegium ertheilt worden ist, sollen diejenigen Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes, oder der Gemeinde, welche den Verkauf im Namen der Gemeinde vorgenommen haben, mit 20 bis 50 Flor., sodann auch der Beamte oder überhaupt derjenige, welcher einen solchen vorschriftswidrigen Verkauf erlaubt, dirigirt oder durch einen Andern dirigiren läßt, mit einer gleich hohen Geld-Strafe belegt

werden. Die großherzogl. Forstbeamten werden angewiesen, die Contraventionen dieser Vorschrift, dem Oberforst-Collegium zu denunciiren, welches zu deren Bestrafung die landesherrlichen Justiz- und Hoheits-Beamten committiren soll, und fallen die Strafgelber, ohne Unterschied der Gerichtsbezirke, der Staats-Kasse anheim.

Bemerk. Das Oberforst-Collegium zu Darmstadt hat am 14. Juli ej. a. bestimmt, daß die Erlaubnißgesuche zu Holzverkäufen aus Gemeinde-Waldungen künftig nicht mehr direkt, sondern durch Vermittlung des betreffenden Oberförsters und der Oberforstbehörde, an dasselbe gerichtet werden sollen, welche das Gesuch mit ihrem Gutachten begleiten müssen. Genehmigungen sollen auf demselben Wege, abschlägliche Bescheidungen aber durch die Justiz- und Hoheits-Beamten an die Gemeinden zurückgelangen; unmittelbare Gesuchstellungen der Legtern sollen ferner nicht mehr beachtet werden, wenn sie nicht zugleich die Anzüge enthalten, daß sie auch vorschriftsmäßig der kompetenten Forstbehörde eingereicht worden sind.

Dieselbe Behörde hat sub dato Darmstadt den 2. März 1813 die oben zuerst aufgeführte Verordnung dahin deklarirt, daß in folgenden Fällen die Holzverkäufe ohne vorherige Genehmigung des Oberforst-Collegiums stattfinden dürfen, nämlich:

- „1. wenn sich einzelne Windfälle ergeben;
- „2. wenn Forstfrevlern entwendetes Holz weggenommen wird;
- „3. wenn Bäume, welche von der Forstbehörde zu Bauholz für die Gemeinde oder für einzelne Gemeindeglieder angewiesen worden sind, nach dem Fällen zu Bauholz untauglich befunden werden, wegen der örtlichen Verhältnisse aber zu Loos-Holz zum Brennen für die Gemeindeglieder nicht verwendet werden können, und
- „4. wenn das Oberholz von Baumstämmen, welche von der Forst-Behörde für die Gemeinde, oder für einzelne Gemeindeglieder angewiesen worden sind, den örtlichen Verhältnissen nach, als Loos-Holz zum Brennen für die Gemeindeglieder nicht verwendet werden kann.“

sobann auch bestimmt, daß über die Frage: ob das in den Num. 3. und 4. bezeichnete Holz als Brand-, Kooß-Holz für Gemeindeglieder zu verwenden, oder ob dasselbe nach dem Wunsch des Gemeinde-Vorstandes zu verkaufen sei?, die großherzogl. Oberförster mit Vorwissen und Genehmigung der Ober-Forst-Behörde entscheiden sollen.

485. Darmstadt den 13. Mai 1812.

Großherzogl. S. Geheimdes Ministerium.

Da über die Anwendung des §. 15. der, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft unterm 25. Mai 1811 *) erschienenen höchsten Verordnung, in Hinsicht des Abkaufs und der Besteuerung der übrig bleibenden Frohnen, Zweifel entstanden sind; so sehen wir uns veranlaßt, Nachstehendes hierdurch zur Bekehrung und Nachachtung bekannt zu machen.

Die Frohnen sind entweder:

1. Staats-, oder Landes-Frohnen, oder
2. Amts- und Gemeinde-Frohnen, oder
3. Domonial-, und Gutsherrliche Frohnen.

Unter Staats-, oder Landes-Frohnen sind diejenigen Frohnen zu verstehen, welche einen allgemeinen Staatszweck beabsichtigen, und sonach aus keinem besondern Titel, folglich weder aus Gutsherrlichem Nexus, noch aus der Leibeigenschaft u. s. w. entspringen. Zu den Staatsfrohnen gehören hiernach: B. das Wachen und Fahren des für den Hof, das Militair, so wie des zur Besoldung der Landes-Collegien und Diener, in den Landesherrlichen Wäldungen angewiesenen Holzes, der zu gleichem Zwecke angewiesenen Früchte und Fourage —

*) Diese in dieser Sammlung nicht aufgenommene Verordnung führt die im Herzogthum Westphalen durch das Gesetz vom 5. Nov. 1809. (No. 560 d. S.) bereits geschlossene Aufhebung der Leibeigenschaft in den Provinzen Starkenburg und Hessen ein; dieser Bezugnahme ungeachtet erscheint die gegenwärtige Bestimmung als ein allgemeines Landes-Gesetz über den behandelten Gegenstand, da dasselbe keinen Landesheil speziell bezeichnet, und sich in seinem fernern Texte auf eine ebenfalls allgemeine Verordnung bezieht.

die zur Erbauung und Unterhaltung der Residenz, Schloß-, Dicasterial-, und übrigen zu allgemeinen Staatsanstalten gehörigen Staats-Gebäude und Anlagen erforderlichen Baukosten und Frohnen u. s. w.

Diese Frohnen können so wenig abgekauft, als in Steuercapital's-Abzug und Ansatz gebracht werden, indem sie eine Last sind, die dem Lande aufliegt, und von demselben nach dem Maaße der Kräfte getragen werden muß; und wo die Vertheilung dieser Last nach solchem Maaße bisher noch nicht ganz bewirkt sein möchte, werden die einschlägigen Behörden dafür sorgen, daß eine richtigere Vertheilung bis zum Anfange des Jahres 1813 hergestellt werde.

Unter Amts-, und Gemeinde-Frohnen sind solche von den Aemtern und Gemeinden zu leistende gemeinsame Arbeiten zu verstehen, welche zu der Aemter und Gemeinden eigenem Besten oder zur Bewirkung von Amts- und Gemeinde-Zwecken nöthig sind. Auch diese Frohnen können nicht abgekauft, und eben so wenig in Steuercapital's-Abzug und Ansatz gebracht werden.

Die Domonial-, und gutsherrlichen Frohnen sind entweder:

- a) Ausflüsse der Leibeigenschaft, oder
- b) bloße gutsherrliche Berechtigungen.

Dieser Domonial- und gutsherrlichen Frohnen, welche Ausflüsse der Leibeigenschaft sind, müssen in jedem Falle abgekauft werden, es mag die Leibeigenschaft reiz persönlich, oder mit dem Besitze eines bestimmten Gutes verbunden sein. Von allen Domonial- und gutsherrlichen Frohnen aber, über deren ursprünglichen Grund keine genügende Aufklärung zu erhalten ist, soll nach §. 15. der höchsten Verordnung angenommen werden, daß sie Ausflüsse der Leibeigenschaft seien, selbst in dem Falle, wenn auch sonst keine Spuren der Leibeigenschaft mehr vorhanden wären. Diejenigen Domonial-, und gutsherrlichen Frohnen aber, welche bloß gutsherrliche Berechtigungen sind, brauchen nicht nothwendig abgekauft zu werden. Der Pflichtige kann jedoch die Verwandlung solcher Frohnen in einen ständigen jährlichen Grundzins, und demnach auch den Ablauf derselben, zu Folge der, wegen der Theilbarkeit der Güter unterm 9. Februar 1811 (No.

417. b. S.) erschienenen landesherrlichen Verordnung bewirken.

Werden solche Frohnen in einen ständigen jährlichen Grundzins verwandelt, so kommt solcher den Berechtigten ebenso, wie jeder andere Grundzins, in Steuerkapitals-Ansatz, und den Pflichtigen wird er nach demselben Maße, wonach er in Ansatz kommt, in Steuerkapitals-Abzug gebracht.

Wenn aber die Pflichtigen die Verwandlung der aus bloßen gutsherrlichen Berechtigungen entspringenden Frohnen in einen ständigen jährlichen Grundzins nicht wollen, so soll dennoch ein Steuerkapitals-Abzug und Ansatz nach dem jährlichen Werthe solcher Frohnen Statt haben; und zwar soll der jährliche Werth derselben alsdann zuvörderst nach der Angabe des Berechtigten bestimmt werden. Diese Angabe wird dem Pflichtigen bekannt gemacht, und ist derselbe damit zufrieden, so wird darnach der Steuerkapitals-Abzug und Ansatz berechnet; wobei er alsdann das Recht behält, zu jeder Zeit verlangen zu können, gegen Entrichtung eines dieser Angabe gleichkommenden jährlichen ständigen Grundzinses für immer von der Frohn entbunden zu werden. Glaubt aber der Pflichtige, daß die Angabe des Berechtigten zu niedrig sei, so steht es ihm frei, den jährlichen Werth der Frohne höher anzugeben, und es soll alsdann der Steuerkapitals-Abzug und Ansatz nach seiner Angabe Statt haben, wobei jedoch der Berechtigte alsdann das Recht erhält, zu jeder Zeit, gegen Nachlaß der Frohn, einen dieser Angabe des Pflichtigen gleichkommenden jährlichen ständigen Grundzins verlangen zu können.

Die schon bestehenden Frohngelder brauchen in Folge der Leibeigenschafts-Verordnung nicht abgekauft zu werden. Sie kommen jedoch dem Berechtigten nach denselben Normen, welche für die Besteuerung der Grundrenten bestehen, in Steuerkapitals-Ansatz, und den Pflichtigen werden sie ganz nach denselben Normen, wie sie den Berechtigten in Ansatz kommen, in Steuerkapitals-Abzug gebracht. Wenn die Frohngelder nicht ständig sind, sondern nach der Vieh- und Kopfnahl sich richten; so wird der Steuerkapitals-Abzug und Ansatz nach einer Durchschnitts-Berechnung über den Betrag solcher Frohngelder in den letzten zehn Jahren ein für allemal fest bestimmt.

486. Darmstadt den 15. Mai 1812.

Ludewig, Großherzog ic.

Da die tägliche Erfahrung lehrt, daß die vielfältigen Arten der in Unfern Staaten üblichen Retracte und Abtriebs-Rechte den nachtheiligsten Einfluß auf den Handel und Wandel haben, auch den Unterthan in viele kostbare Streitigkeiten und Prozesse verwickeln; die in mehreren vorhergehenden Verordnungen enthaltenen Einschränkungen und Bestimmungen aber den Zweck, diesen Nachtheil gänzlich zu heben, nicht vollständig erreichen können; so finden Wir uns bewogen, für Unsere sämtlichen Großherzoglichen Lande Folgendes gesetzlich zu verordnen:

a. Alle Arten von Retracten, Näher- oder Abtriebs-Rechten, welche durch Ortsgewohnheit eingeführt oder durch Orts-Statuten auch Landes-Verordnungen bestätigt sind, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, sollen im ganzen Umfang Unfers Großherzogthums, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, als völlig aufgehoben angesehen werden.

b. Ein gleiches verordnen Wir in Ansehung der durch Testamente oder Verträge bestimmten Näher-Rechte und Retracte so, daß nicht nur bei denen zur Zeit der Publikation dieser Verordnung bereits errichtet oder eröffnet gewesenen Testamenten oder Verträgen das daraus erworbene Recht als nicht existirend angesehen, sondern daß auch jede Clausel dieser Art, welche einem künftig zu errichtenden Testament oder Vertrag hinzugesügt werden würde, als nicht geschrieben und gänzlich kraftlos betrachtet werden soll.

c. Der Retract der christlichen Unterthanen in Unfern Landen gegen die Juden, welche sich mit Immobilien ankaufen, ist ebenfalls unter den aufgehobenen Näher-Rechten begriffen; jedoch hat es vor der Hand dabei sein Verbleiben, daß kein jüdischer Unterthan ohne Unsere Landesherrliche Concession einige Immobilien acquiriren könne.

d. Unsere sämtlichen Landes-Gerichte haben in Gemäßheit dieser Verordnung überall keine Klagen, welche einen Retract oder Abtriebs-Recht irgend einer Art zum Grunde haben, ferner anzunehmen, sondern den Kläger also gleich damit abzuweisen, und dieses auch alsdann,

wann das Recht zu retrahiren oder der Retracts-Fall bereits vor der Publication dieser Verordnung eröffnet oder eingetreten, die Klage selbst aber nicht gerichtlich angebracht wäre. — Dagegen wollen Wir, daß alle Prozesse, welche einen Retract zum Gegenstande haben, und bereits vor Publication dieser Verordnung gerichtlich anhängig gemacht sind, ihren Lauf behalten, mithin nach der bisher bestandenen Observanz und den frühern Verordnungen beendet und entschieden werden sollen.

Urkundlich etc.

Merkl. Das großh. geheim. Ministerium hat sub dato Darmstadt den 19. Juni 1812 nachträglich bekannt gemacht, daß ein Retract-Prozess nur dann als rechtsanhängig betrachtet und angenommen werden soll, wenn von dem kompetenten Richter auf die bei ihm eingereichte Retracts-Klage eine Verfügung an den Beklagten beschlossenen und diese demselben, noch vor erfolgter Publication der vorstehenden Verordnung, wirklich insinuiert, oder derselbe auch nur zur Vernehmung vorgeladen worden ist.

487. Darmstadt den 23. Mai 1812.

Ludwig, Großherzog etc.

Im Herzogthum Westphalen soll die in der landesherrlichen Justizverordnung vom 11. Novemb. 1769 enthaltene Vorschrift:

Daß in denjenigen Rechtsstreitigkeiten, wo Summa appellabilis vorhanden ist, diejenige Parthei, welche pro revisione actorum nachsucht zur Ergreifung der Appellation verwiesen werden muß, — wenn nicht beide Partheien ausdrücklich, und mit Verzichtleistung auf die mit der Appellation verbundenen Rechtsbefugnisse, in die Revision eingewilliget haben, — sodann auch, daß nach der im letztern Fall zu gestattenden Revision, keiner Parthei erlaubt sein soll, sich des vorher begebenen beneficii appellationis ferner noch zu bedienen, sondern daß jede

derselben gehalten sein soll, es bei dem Revisions-Aussprüche endlich zu belassen; künftig zur genauen Anwendung kommen.

488. Darmstadt den 3. Juni 1812.

Ludwig, Großherzog etc.

Alle Rechtsstreitigkeiten, welche in erster Instanz zur Beurtheilung des Ober-Appellations-Gerichtes gehören, sollen daselbst künftig durch eine, aus der Mitte des Collegiums, vom Directorium für jeden einzelnen Fall zu ernennende Deputation von drei Räten entschieden, und falls gegen deren Spruch das Rechtsmittel der Revision eingelegt und zulässig befunden wird, hierüber, mit Ausschluß der gedachten Deputation, von den übrigen Mitgliedern des Ober-Appellations-Gerichtes rechtlich erkannt werden.

489. Arnberg den 6. Juni 1812.

Großherzogl. S. Regierung.

In Gemäßheit landesherrlicher Verordnung wird Folgendes bestimmt:

1. Das sämtliche Vermögen der im Herzogth. Westphalen aufgehobenen Zünfte (conf. Nr. 432 d. S.) soll denjenigen Local-Armen-Fonds, wo sich die Zünfte befanden, mit der Verbindlichkeit einverleibt werden, daß solche Armen-Fonds auch sämtliche auf dem einverlebten Vermögen haftende Schulden, Verbindlichkeiten und Lasten übernehmen sollen.

2. Sollen diejenigen Zunft-Mitglieder, welche es sich angewagt haben, nach Aufhebung der Zünfte, das ihrer Zunft zuständige Vermögen unter sich zu vertheilen, oder sonst willkürlich darüber zu disponiren, nöthigenfalls zwinglich, angehalten werden, solches Vermögen den besagten Armen-Fonds herauszugeben.

3. Von solcher Einverleibung sind jedoch ausgenommen:

- a. Die Patronat-Rechte, welche etwa eine Zunft besessen hat, und welche dem Landesherren vorbehalten bleiben, und

b. diejenigen Baulichkeiten und Anlagen, als z. B. Koh- und Walk-Mühlen, welche zur Betreibung der Gewerbe erforderlich sind und fortwährend den Handwerksgenossen zu solchem Zweck dienen, indem diese den betreffenden Handwerksgenossen, jedoch gleichfalls mit den darauf besonders haftenden Schulden, Verbindlichkeiten und Lasten, belassen werden sollen.

4. Daß diejenigen Abgaben abgeschafft bleiben, welche die Zünfte hin und wieder, etwa unter dem Namen Schlag, oder Schlei, Schah, oder unter sonstigen Benennungen, von aus, oder eingehenden rohen Materialien oder sonstigen Waaren bezogen haben und mit Aufhebung der Zünfte und ihrer Dependenz von selbst aufgehört haben, und daß endlich:

5. Diejenigen bisher von den Zünften an Kirchen und Geistliche gespendeten Gaben, an Wachs und Stipendien für Messen und Jahrgedächtnisse, welche auf unwillkürlichen Stiftungen beruhen, auch von den betreffenden Armenfonds fortwährend bestritten und entrichtet werden müssen; daß aber dergleichen Gaben, welche in willkürlichen und freiwilligen Opfern bestanden haben, künftig aufhören sollen.

Die Beamten werden angewiesen, die obigen Bestimmungen den in ihren Amtsbezirken vorhandenen Armen-Vorständen und Zunft-Vorstehern bekannt zu machen, Letztere zur Ablieferung des Zunftvermögens mit sämmtlichen darauf Bezug habenden Literalien anzuhalten; unter Mitwirkung der Armen-Vorstände das Activ- und Passiv-Vermögen der Zünfte genau zu ermitteln und zu inventarisiren; sodann auch das Inventarium mit erschöpfendem Bericht über die besondern VermögensVerhältnisse, binnen 2 Monaten, an die großherzogl. Regierung einzusenden.

490. Darmstadt den 18. Juni 1812.

Ludewig, Großherzog ic.

Zu möglichster Abwendung aller Feuergefahr, welche bei Ausziehung der Kohlen aus den Köhlereien, dem

Transport derselben, und deren Unterbringen aus Mangel gehöriger Vorsicht entstehen kann, verordnen Wir für Unser gesamtes Großherzogthum hiermit Folgendes:

§. 1. Was den Zeitpunkt des Ausbrechens der ganzen Kohlen aus denen Meilern betrifft, so muß derselbe, da er von der Qualität und Quantität des zu verkohlenden Holzes, und von der Witterung abhängt, den Kunstverständigen Köhlern überlassen werden.

§. 2. Nach dem Ausbruch sollen die Kohlen durch den Köhler, und ehe sie abgeführt werden, durch den Fuhrmann genau visirt, und wo sich noch eine Spur von Feuer zeigt, mit Wasser gut abgelöscht werden.

§. 3. Die aus großen Köhlereien für Hütten- und Hammerwerke bestimmten Kohlen sollen nach dem Ausbruch wenigstens zwei gute Stunden vor dem Ausladen im Freien liegen bleiben, bei kleinen Köhlereien aber, dergleichen die Schmiede, Schlosser und andere haben, als bei welchen die Feuergefahr am meisten zu besorgen ist, weil sie mehrtheils in der Nähe sind, und die darin gebrannten Kohlen so zu sagen warnt an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden, sollen bei zehn Gulden Strafe die Kohlen wenigstens vier und zwanzig Stunden vor dem Abfahren ausgebrochen, in freier Luft auf einen Haufen gestürzt, und nur, wenn sich indessen kein Rauch oder Anzeige, daß noch Feuer darin sei, sehen läßt, falls aber dieses geschieht, und die Kohlen gelöscht werden müssen, erst nach Verkauf weiterer vier und zwanzig Stunden abgefahren werden.

Damit man aber versichert ist, daß das Abfahren aus solchen kleinen Köhlereien nicht vor der gesetzten Zeit geschehe, soll der Köhler bei gleichmäßiger Strafe gehalten sein, wann er die Kohlen im Wald ausbrechen will, solches dem nächsten Forstbedienten des Forstes, in welchem dieselben gebrannt werden, anzuzeigen.

§. 4. Bei dem Abfahren aus den Köhlereien darf der Fuhrmann, bei eben so viel Strafe, wenn er so weit zu fahren hat, daß er unter Weges Ritttag halten, oder gar übernachten muß, mit den Kohlen in keinen Ort fahren, sondern muß seinen Wagen vor dem Orte stehen und gehörig bewachen lassen. Dabei soll er bei fünf Gul-

den Strafe jedesmal beim Kohlen-Transport einen Wasser-Eimer, und, wenn er eine große Strecke Wegs durch eine wasserarme Gegend zu machen hat, Wasser mit sich führen.

§. 5. Weil es bei aller angewandten Vorsicht und Behutsamkeit noch immer möglich ist, daß ein kleiner Funke in den Kohlen glimme, sollen bei zehn Thaler Strafe die für Hütten, und Hammerwerke bestimmten, nach der Ankunft, wenigstens noch vier und zwanzig Stunden entweder auf dem Wagen, oder auf einen Haufen gestürzt in dem Freien liegen gelassen werden, ehe man sie in den Behälter oder Kohlschoppen bringe; sind aber die Kohlen für eine Drtschaft bestimmt, so sollen sie bei gleicher Strafe wenigstens erst bemeldete Zeit lang außerhalb des Orts auf dem Wagen oder über einen Haufen gestürzt bleiben, ehe sie in Verwahrung gebracht werden, und die Fuhrleute gehalten sein, ihre Ankunft dem Orts-Vorgesetzten zu melden, damit dieser auf die Befolgung Acht haben könne, wornächst, wenn sich während jener Zeit in den Kohlen Feuer merken läßt, und dieselben gelöscht werden müssen, ebenfalls noch weitere vier und zwanzig Stunden zugewartet werden soll, ehe man sie in Verwahrung bringt.

Damit aber die Kohlen, wenn sie über Nacht vor den Drtschaften stehen bleiben, nicht dem Diebstahl Preis gegeben werden, so sollen die Eigenthümer dieselben gehörig bewachen lassen. Ein an Kohlen, welche dieser Unserer Verordnung gemäß, außerhalb derer Drtschaften gehalten werden, verübter Diebstahl soll um so schärfer, und, befindenden Dingen nach, selbst mit Leibesstrafe bestraft werden, als dadurch dieselben, der beabsichtigten Vorsicht entgegen, vor der gesetzten Zeit in die Drtschaften kommen.

§. 6. Schlosser, Schmiede und andere ihrer Art sollen bei zehn Thaler Strafe die Kohlen zu ihrem Gebrauche nicht im Freien, noch in offenen, noch in so nahe bei ihren Feuerstätten angelegten Behältern halten, daß die von dem Eisen, so sie bearbeiten, abfahrenden Funken oder Singern in dieselben fahren können.

§. 7. Mit offenem Licht in die Kohlenbehälter ge-

hen, oder Tabak darin rauchen, wird bei zehn Thaler Strafe hiermit verboten.

Urkundlich etc.

491. Darmstadt den 25. Juni 1812.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, auf erstatteten Vortrag, Sich gnädigt bewogen gefunden, zur größeren Aufnahme und festeren Begründung der von Höchstselben unterm 2ten Oktober 1808 (Nr. 285 v. S.) errichteten Wittwinnen-Anstalt, und zur Hebung der hinsichtlich der Beiträge bisher bestandenen Ungleichheit, folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen:

1. Sollen alle diejenigen Selbtpensionen, welche fröhlich auf die verschiedenen Staatskassen angewiesen waren, und in Befolge des organischen Gesetzes vom 2. Oktober 1808 §. 8. von der Kasse des Wittwinnen-Institutes übernommen worden sind, für die Zukunft, und zwar vom 1. des kommenden Monats Juli an zu zahlen, besagter Wittwenkasse wieder abgenommen, und denjenigen Kassen, auf welchen sie vor der Verordnung vom 2ten Oktober 1808 hafteten, wieder zugetheilt werden.
2. Wollen S. Königl. Hoheit der Kasse des Instituts, nach dem Ableben eines jeden zu demselben qualifizirten Staatsdieners, den Bezug des Sterbquartals gnädigt und in dem Maße überlassen, daß besagte Kasse, von dem Todestag des Verlebten an, 3 Monate lang dessen fixes Gehalt, und zwar statt der Naturalien, deren Betrag in Geld nach der doppelten Kammertaxe gerechnet, beziehen solle.
3. Nachdem die Eintrittsgelder der in ein und derselben Klasse befindlichen Mitglieder des Instituts bisher sehr verschieden waren, obwohl der Bezug der Pension in derselben Klasse immer derselbe war, so verordnen S. Königliche Hoheit, daß zu Hebung dieser, den Regeln des gesellschaftlichen Vereins zuwiderlaufenden Ungleichheit, alle und jede in derselben

Klasse befähigte Individuen auch dieselben Eintrittsgelder erlegen sollen; daß mithin diese fernerhin nicht mehr nach dem Betrag des sehr ungleichartigen Gehaltes, sondern nach der Größe der classenmäßigen Pension bemessen, und zwar auf 2 derselben festgesetzt werden sollen; dergestalt, daß dieselben:

in der 1ten Klasse	450 Fl.	
— 2ten —	300 „	
— 3ten —	225 „	
— 4ten —	187 „	30 Kr.
— 5ten —	150 „	
— 6ten —	112 „	30 Kr.
— 7ten —	93 „	45 Kr.
— 8ten —	60 „	
— 9ten —	37 „	30 Kr.
— 10ten —	15 „	betragen.

Diejenigen Mitglieder, deren vormalig entrichtete Eintrittsgelder diese Summen nicht erreichen, haben daher das an derselben noch abgehende nachzutragen, so wie im entgegengesetzten Falle denjenigen, welche eine Ueberzahlung geleistet haben, die Vergütung des zu viel Bezahlten, Falls sie eine solche verlangen sollten, von der Kasse des Institutes zu geschwehen hat. Zum Termin der zu leistenden Supplementar-Zahlung wird andurch der erste Januar 1813 festgesetzt.

4. Aus demselben Grunde sollen auch die jährlichen Beiträge in Zukunft von allen Mitgliedern ein und derselben Klasse in gleichem Maße entrichtet, und nicht mehr nach Procenten des Dienstgehaltes berechnet werden. Diefemnach sollen in Zukunft:

in der 1ten Klasse	36 Fl.	
— 2ten —	24 „	
— 3ten —	18 „	
— 4ten —	15 „	
— 5ten —	12 „	
— 6ten —	9 „	
— 7ten —	7 „	30 Kr.
— 8ten —	4 „	48 Kr.
— 9ten —	3 „	
— 10ten —	1 „	12 Kr.

an jährlichen Beiträgen gezahlet werden.

Eine Nachzahlung des zu wenig gezahlten, oder ein Erfaß des zu viel bisher entrichteten soll jedoch hiebei nicht Statt finden.

5. Da unter denjenigen, welche in einem höhern Alter zu einem Dienste gelangen, und denjenigen, welche in jüngeren Jahren eine Dienststelle erhalten, billigermaßen ein Unterschied stattfinden muß, beide aber bisher bei sehr ungleichen dem Institut geleisteten Beiträgen dennoch gleiche Vortheile von demselben bezogen, so sollen in Zukunft

a. diejenigen, so vor dem 30. Lebensjahre einen Dienst erhalten, die oben bestimmten einfachen Eintrittsgelder;

b. diejenigen, so von dem zurückgelegten 30. bis zum zurückgelegten 40. Jahre des Alters in Dienste treten, falls sie Uebrigens in dem Falle sind, Wittwen oder Waisen zu hinterlassen, die Hälfte mehr, und

c. diejenigen, welche nach zurückgelegtem 40. Jahre in Dienste treten, und in eben besagtem Falle sich befinden, das Doppelte derselben zu entrichten schuldig und gehalten sein; befinden sie sich aber nicht in dem Falle, Wittwen oder Waisen zu hinterlassen, so verbleibt es bei dem einfachen Eintrittsgelde.

6. Ein bloßer Titel soll an den Klassenverhältnissen keine Aenderung machen, und kein Recht zu einem höhern Pensionsbezug geben; tritt jemand wegen erhaltenen höhern Ranges in eine höhere Klasse ein, so ist er, auch wenn er keinen Zuwachs an Gehalt bekommt, ohne weiteres der Einlage und den Beiträgen derjenigen Klasse unterworfen, in welche er übergeht.

In allen übrigen Bestimmungen, welche durch vorstehende gnädigste Verordnung keine Aenderung erlitten haben, verbleibt es bei dem Gesetze vom 2. October 1808, und hegt man die Zuversicht, daß man bei diesen, dem Institut neu eröffneten Zustufen, sich bald in den Stand gesetzt sehen werde, nach Anleitung des §. 11. besagter Verordnung, die den Wittwen zu verabreichenden Gehalte verhältnißmäßig zu erhöhen.

492 Darmstadt den 26. Juni 1812.

Ludewig, Großherzog u.

Zur Beseitigung von Mißverständnissen und Unordnungen bei der Besorgung der Truppen-Durchmarsch- und Einquartierungs-Angelegenheiten in den Ständes- und Patrimonial-Gerichtsherrlichen Bezirken, werden die den Provinzial-Kriegs-Commissionen und den großherzoglichen Hoheits-Beamten desfalls zustehenden Befugnisse, so wie die den Ständes- und Patrimonial-Gerichtsherrlichen Behörden obliegenden Verpflichtungen, bei der Vertheilung der Einquartierung, so wie bei der Aufbietung und Stellung des Vorspanns in gewöhnlichen und außerordentlichen Fällen, ausführlich bestimmt.

493. Darmstadt den 3. Juli 1812.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Den sämmtlichen landesherrlichen Justiz-Beamten (in den Aemtern) soll künftig das Prädikat „Justiz-Amtmann“ beigelegt werden.

494. Arnberg den 9. Juli 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Um sämmtliche Provinzen des Großherzogthums Hessen an den, durch den Drang der Zeiten und Umstände herbeigeführten größeren Staatslasten, einen verhältnißmäßigen Antheil nehmen zu lassen, wurde im Jahr 1811 die höchste Verfügung erlassen, daß in dem Herzogthum Westphalen alljährlich bis zur definitiven Gleichstellung der besagten Provinzen neben den bisherigen Steuern, amoch die Summe von 80,000 Guld. als provisorischer Steueranschlag zu den ordinären Staats-Bedürfnissen ausgeschrieben und erhoben werden sollten.

Für das Steuer-Jahr 1811 oder bis zum 1. October 1811 wurde der besagte Steuer-Ausschlag durch Ausschreibung einer Bürger-Steuer aufgebracht; von jenem Zeitpunkt aber bis hiehin ist dazu, sowie überhaupt zu den ordinären Staats- und Provinzial-Kosten in der hiesigen

Provinz vorzüglich das Grundvermögen mit erhöhten Beiträgen, die Gewerbe hingegen sind nur mit dem bisherigen Betrag der Patentsteuer angezogen worden.

Um nun solche ordinären öffentlichen Bedürfnisse gleichförmiger, und auf mehrere Produktions-Zweige zu vertheilen, und die Aufbringung derselben weniger drückend zu machen, ist höchsten Orts gnädigst beschloffen, und die hiesige Stelle beauftragt worden, dazu neben dem Grundvermögen und den Gewerben, auch den Viehstand und zwar diese drei Produktions-Zweige verhältnißmäßig, jedoch nur vor der Hand, und bis dahin für das ganze Großherzogthum ein einförmiges Steuer-System eingeführt sein wird, durch eine provisorische Einrichtung zum Mitbeitrag zu ziehen.

Die Erreichung dieser höchsten Absicht fordert es, daß die Gewerbe nach Verhältniß des oben bemerkten provisorischen Steuer-Ausschlags, um die Hälfte höher, wie bisher durch die Patentsteuer geschehen ist, und zwar vom 1. October 1811 an versteuert, und resp. gegen das Grundvermögen, um mit selbem gleichgestellt zu werden, zum Nachbeitrag gezogen werden, zugleich daß verhältnißmäßige Viehsteuer-Capitalien angenommen und versteuert werden.

Für die Gewerbe soll solche Erhöhung mit dem 1. dieses Monats eintreten, und theils als Nachzahlung auf dieselben, theils als laufende Steuer der ganze jährige Betrag der Patentsteuer in diesem laufenden Quartal erhoben werden.

Die Ord. Hofkammer wird den Zahlungstermin und das Weitere, die Erhebung Betreffende, bestimmen.

Betreff der Viehsteuer sodann wird Folgendes provisorisch bestimmt:

1. Das Steuer-Capital vom Vieh, wonach der Beitrag zu reguliren und auszuschlagen, soll sein:

a.	für ein Pferd	— — —	2	Flor.	30	Kr.
b.	„ einen Zugochsen	— — —	2	—	—	—
c.	„ ein Fahren	— — —	2	—	—	—
d.	„ eine Kuh	— — —	1	—	30	—
e.	„ einen zwei, bis dreijährigen Zugstier	— — —	1	—	30	—

f. für 10 Stück Schaafse	— — 1 Flor.
g. „ einen Esel	— — 1 —
h. „ eine Ziege	— — 1 —

- Einzelne Schaafse unter 10 Stück sollen nicht zur Besteuerung angesetzt werden, selbst dann nicht, wenn einzelne Gemeinden ihre Schäferereien selbst unter sich beschlagen.
- Wenn inländische Schaafsherrn ihre Schaafse zum Theil außer Landes weiden lassen; so ist, um den dafür zu machenden Abzug bestimmen zu können, auszumitteln, mit wie viel Stück, und auf wie lange die ausländische Weide betrieben werden kann. Ergibt sich dann, daß z. B. die ausländische Weide mit 200 Stück ein viertel Jahr lang betrieben werden kann; so sind dafür dem Schaafsherrn 50 Stück aus der Besteuerung freizulassen. Werden inländische Weiden von auswärtigen Heerden betrieben; so ist das dafür auszusetzende Steuer-Capital nach den nämlichen Normen zu bestimmen.
- Die Farren werden von den Eigenthümern derselben, sie mögen Gemeinheiten oder private sein, versteuert, sowie überhaupt, wie es sich von selbst versteht, das Viehsteuer-Capital dem Eigenthümer des Viehes angesetzt wird, ohne daß dieser befugt ist, desfalls seinen etwaigen Pächtern einen Abzug zu machen.
- Maßochsen und Maßkühe werden nicht versteuert.
- Dienstpferde und das den Staatsdienern, mithin auch den Pfarrgeistlichen zur Bebauung ihrer Besoldungs-Güter nöthige Zugvieh, sollen nicht in Steuern gelegt werden.

Wenn Staatsdiener außer ihren Besoldungs-Gütern, noch eigenthümliche oder gepachtete Güter bauen, so ist ihnen für das Vieh, welches sie wegen dieser Güter halten, das bestimmte Steuer-Capital auszusetzen.

Die Melkkühe der Staatsdiener, auch der Geistlichen, sind in jedem Fall zu versteuern.

- Postmeister und Posthalter haben die Hälfte ihrer Pferde zu versteuern, wenn sie zugleich Landwirth-

schaft treiben; sind aber, wenn dies der Fall nicht ist, von der Besteuerung ihrer Pferde ganz frei zu lassen.

- Die erste Aufnahme der Viehsteuer-Capitalien geschieht durch die Größ. Steuerperäquatoren in den Drischäften, wohin sich dieselben zu begeben haben, in Gegenwart des amtierenden Bürgermeisters oder des Größ. Schultheißen in den Städten und Freiheiten sowohl, als in den Dorfschaften.

Die Viehhaltenden sind verpflichtet, an dem ihnen zur Aufnahme vorzubestimmenden Tage vor dem Größ. Steuerperäquator und Bürgermeister oder Schultheißen zu erscheinen, und ihr der Steuer unterworfenenes Vieh getreu anzugeben. — Wer einen Theil desselben verschweigt, wird um den zehnfachen Betrag der auf das verschwiegene Vieh fallenden, und vom Tage der Aufnahme an, bis zur Entdeckung der unrichtigen Angabe ausgeschriebenen Steuern bestraft.

- Das Ab- und Zuschreiben der Viehsteuer-Capitalien geschieht bei Gelegenheit des halbjährigen Ab- und Zuschreibens der unbeweglichen Steuer-Capitalien, in Gegenwart des obbemeldten Personals.

Monach sich also Jeder, und besonders die Steuerperäquatoren, zu achten haben; und soll wegen Aufstellung der Steuer-Kataster, das Nähere erlassen werden.

Bemerkl. Dieselbe Behörde hat unter obigem Tage die Lokalbeamten über ihr zu beobachtendes Verfahren noch besonders ausführlich instruirt, sodann auch am 15. Sept. o. j. a. nachträglich bestimmt, daß

- alle Pferde, welche wirklich zur Arbeit oder zum Reiten gebraucht werden, ohne Rücksicht auf ihr Alter, daß
- alle Ochsen, dieselben mögen zu Zugtieren oder zu Zielochsen bestimmt sein, wenn dieselben zweijährig und darüber sind, und daß
- alle Schaafse, Widder, Hammel, welche bereits einmal durchgewintert worden sind, mithin auch

die sogenannten Jährlinge,
der Steuer unterworfen, daß dagegen aber

4. zwei bis dreijährige Kinder, so lange dieselben
noch nicht milchgebend gewesen, oder nicht wirk-
lich milchgebend sind,
der Steuer nicht unterliegen sollen.

495. Arnberg den 11. Juli 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Zur Deckung der durch die Zeitverhältnisse und die
nöthige Unterhaltung zweier Truppen-Corps im Felde
veranlassen, außerordentlichen Staatsbedürfnisse, so wie
zur desfallsigen Gleichstellung des Herzogthums Westphalen
mit den zwei andern Provinzen des Großherzogthums,
soll Behuf des extraordinären Kriegsbeitrags im Her-
zogthum Westphalen ein Viertel der Bürgersteuer
(= 20000 Fl.) und ein Kreuzer auf jeden Gulden Grund-
steuer, Kapital repartirt und am 14. August d. J. ent-
richtet werden. Zu diesem Zwecke werden die betreffen-
den Behörden ausführlich instruirt.

496. Arnberg den 17. Juli 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Um zu den möglichst sichersten Resultaten über die
zum Behuf des Steuerwesens vorgenommenen Abschätzun-
gen der reinen Erträge der Grundstücke zu gelangen, und
zugleich die drei Provinzen des Großherzogthums unter
sich auf eine solche Weise in den Steuern gleich zu stel-
len, die in den Augen jedes Unbefangenen als möglichst
zuverlässig und legal erscheinen muß, ist höchsten Orts
folgendes gnädigst verordnet worden:

1. Es soll eine besondere Kommission von sachver-
ständigen Oekonomen angeordnet werden, deren einer aus
der Provinz Starkenburg, der zweite aus der Provinz
Hessen, und der dritte aus dem Herzogthume Westphalen
zu nehmen ist.

2. Den Kommissarien sollen die Taxations-Methoden
bekannt gemacht werden, wonach in den verschiedenen
Provinzen bisher verfahren wurde.

3. Die Kommission soll hierauf, mit angemessener
Rücksicht auf jene Normen, in den verschiedenen Provin-
zen einige wenige Grundstücke von allen Arten des Grund-
vermögens dergestalt abschätzen, daß aus der Abschätzung
sich ergibt, wie hoch der reine Ertrag, nach der im all-
gemeinen bestehenden Kultur und der hiernach sich erge-
benden Ertragsfähigkeit, d. h. der landläufige mittlere
Ertrag nach der in dem Bezirk bestehenden Kultur-Art der
verschiedenen Gattungen der Grundstücke anzuschlagen ist.

4. Diese Retaxation haben die Kommissarien vorzu-
nehmen, ohne die bereits gemachten Lokal-Abschätzungen
zu kennen, von welcher sie erst Mittheilung erhalten dür-
fen, wenn sie jene vollendet haben. Stimmen beide Ta-
xationen sonächst überein; so werden hierdurch die früheren
Lokal-Taxationen eine große Bestätigung erhalten. Ent-
gegengesetzten Falls aber sollen diejenigen, welche die
erste Lokal-Abschätzung gemacht haben, und die des En-
des bei dem Geschäfte mit zugegen sein müssen, aufgefor-
dert werden, über ihre Taxation Rechenschaft zu geben, mit
den Kommissarien sich über die Sache zu berathen, und
eines Gewissen zu vereinigen, wodurch alsdann ein der
Wahrheit sich hinlänglich näherendes Resultat erlangt
werden dürfte.

5. Damit die Kommissarien bei diesen neuen Ab-
schätzungen ganz unbefangene zu Werke gehen, soll dazu in
jeder Provinz bloß ein solches Subject ausersehen werden,
welches bisher noch keine Taxationen zum Behuf des
Steuerwesens darin vorgenommen hat.

6. Um die hierzu geeigneten Subjecte zu erhalten,
soll in jeder Provinz durch die Steuer-Directiv-Behörde
eine öffentliche Aufforderung erlassen, und die zur Ueber-
nahme des Auftrags befähigten und geeigneten Sachver-
ständigen eingeladen werden, desfalls sich zu melden.

7. Aus den sich meldenden Subjecten soll alsdann
von der Provinzial-Steuer-Behörde das Würdigste aus-
gewählt, und falls keine gehörig qualifizierte Kompetenten
sich darstellen, ein sonstiger geeigneter Sachverständiger
selbst ausersehen und ernannt werden.

8. Die Verpflichtung und Instruirung der ernannten Kommissarien, so wie die weitere Leitung des ganzen Geschäfts, soll demnächst von der niedergesetzten Großherzogl. Steuerperäquations-Kommission geschehen.

9. Die Arbeiten der Kommissarien sind hierauf nach einer weitem Prüfung und Super-Revision gedachter Steuerperäquations-Kommission unterworfen, welche deshalb dem Geschäfte gesamter Hand beiwohnen, und dahin gemeinschaftlich mitwirken wird, daß der beabsichtigte Zweck auf die gründlichste Weise erreicht werde.

10. Ist bestimmt worden, daß mit der Provinz Starckenburg der Anfang gemacht, und die Sache so beschleuniget werden soll, daß die Kommissarien bis zum 1sten künftigen Monats in Darmstadt eintreffen, und das Geschäft anfangen können.

Indem diese höchste Verfügung vorgeschriebenermaßen hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden diejenigen sachverständigen Oekonomen in der Provinz Westphalen, welche sich fähig halten und geneigt sind, die verordnete Taxation mit zu besorgen, aufgefordert, spätestens bis zum 25. d. M. bei unterzeichnetem Kolleg des halb schriftlich sich zu melden. Zugleich wird dem hierauf zu diesem Geschäfte ausgewählt werdenden Kommissarius eine der Wichtigkeit des Geschäftes und der darauf zu verwendenden Anstrengung und Zeit entsprechende gute Belohnung, zu Folge höchster Vorschrift, hierdurch zugesichert.

497. Arnöberg den 18. Juli 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Da künftig in der Regel alle Geldumlagen, welche zur Bestreitung der Amts-, Kirchspiels und Kommunal-Kosten erforderlich sind, nicht nur auf die Grundsteuer, sondern auch auf die neu regulirt werdende Viehsteuer sowohl als auf die Gewerbe-, Patentsteuer, — welche letztere, bis zur Katastrirung ihrer Steuerkapitalien, procentweise belastet werden soll —, repartirt werden müssen; so werden die sämmtlichen Steuerperäquatoren angewiesen, den Beamten eine summarische

Nachweise der katastrirten Grundsteuer, so wie der ermitteltesten Viehsteuer-Kapitalien einer jeden Gemeinde, zuzufertigen und denselben die ferner eintretenden Veränderungen der Steuerkapitalien ebenfalls anzuzeigen.

498. Arnöberg den 20. Juli 1812.

Großherzogl. H. Hofkammer.

Kopulationen israelitischer Glaubens-Genossen, deren Vollziehung, wie jene anderer religiöser Handlungen, nur dem Vice-Kabbiner der Judenthümlichkeit zustehet —, dürfen von keinem Juden, bei Vermeidung schwerer Strafe vorgenommen werden, wenn einem solchen nicht vorher 1. das gewöhnliche von der landesherrlichen Hofkammer ausgefertigte Hochzeits-Patent und 2. der Auftrag des Vice-Kabbiners zur Kopulationsvollziehung zugestellt worden sind.

499. Darmstadt den 18. August 1812.

Ludewig, Großherzog etc.

Zur Aufbringung des Restes derjenigen Summe, welche zur Bestreitung der diesjährigen Kriegslasten erforderlich ist, soll im ganzen Umfange des Großherzogthums eine Extra-Kriegssteuer von $\frac{1}{2}$ des Kapital-Vermögens (nach gleichen allgemeinen Grundsätzen, wie sie in der Verordnung vom 4. October 1808 (Nr. 287 d. S.) festgesetzt worden sind) repartirt, und in Fünfteln, allmonatlich von ultimo September d. J. bis zum 31. Januar 1813, erhoben werden.

Bemerkl. Die Kriegs-Steuer-Kommission zu Arnöberg hat unterm 13. October ej. a. bekannt gemacht, daß die obige Kriegssteuer, wie jene in den Jahren 1806 und 1808 (conf. Nr. 200 und Nr. 287 d. S.), im gemeinen Geldkurse entrichtet werden soll, und, mit Ausschließung der französischen Kronthalen, der Souveraind'ors und der bairischen halben Gulden, den Münzwert der Karolin zu 8 Rthlr. und jenen der Pistolen zu 7 Rthlr. abändernd, den Kurs der übrigen Geldsorten gleichmäßig bestimmt. Durch eine

großherzogliche Verordnung d. d. Darmstadt d. 11. Juni 1813 ist eine der vorbemerkten ganz gleichmäßige Extra-Kriegs-Steuer ausgeschrieben worden, deren erstes und resp. letztes Fünftel in den Monaten August und Dezember 1813 erhoben werden soll.

500. Darmstadt den 19. August 1812.

Großherzogl. H. Geheimen Ministerium.

Bei künftigen Erledigungsfällen von Patrimonial-Richter-Stellen sollen diejenigen Gerichtsgeschäfte, welche dem dabei angestellten Amts-Schreiber zur Beforgung nicht überlassen werden können, von dem landesherrlichen Justizbeamten, in dessen Amtsbezirk das unbefetzte Patrimonial-Gericht sich befindet, und zwar so lange als solches erledigt bleiben wird, besorgt und verwaltet werden.

Bemerk. Unterm 31. August 1814 ist von derselben Behörde nachträglich bestimmt worden, daß die zur Vertretung berufenen landesherrlichen Justiz-Beamten, für die Dauer ihrer Interims-Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsstelle, den davon abhängenden fixen und accidentellen Gehalt zu beziehen haben sollen.

501. Darmstadt den 31. August 1812.

Großherzogl. H. Geheimen Ministerium.

Todesurtheile müssen vor der Vollziehung, zur landesherrlichen Sanction, originaliter und mit Bericht an das Geheime Ministerium eingesandt werden.

Bemerk. Die vorbezeichnete Behörde hat unterm 30. Dezember 1814 die fernere landesherrliche Bestimmung:

„daß, wenn auf Todesstrafe erkannt worden, die Sache selbst bei den richterlichen Behörden ganz abgeurtheilt, und die landesherrliche Bestätigung des Todesurtheils einmal erfolgt ist, — folglich alle Begnadigungs- und Milderungs-Gründe bereits schon in Erwägung mit gezogen, und durch die Höchste Bestätigung verworfen worden sind —

„die Vollstreckung der Todesstrafe jedesmal unverändert geschehen solle, keinesweges aber durch hintennach eingelegte Begnadigungs-Gesuche der Verurtheilten verzögert — und überhaupt diesen Gesuchen keine Suspensiv-Wirkung mehr beigelegt werden dürfe;“

gleichmäßig, wie die zuerst bezeichnete Vorschrift, dem großherzogl. Hofgerichte, mittelst zweier Rescripte, zur Nachricht und Bemessung in vorkommenden Fällen eröffnet.

502. Arnberg den 5. September 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Publikation der nachstehenden landesherrlichen Bestimmungen:

„Alle Waldaufsesser im Herzogthum Westphalen, welche nach Vorschrift der organischen Forst-Ordnung vom 16. Januar 1811 (Nr. 412 b. S.) entweder vom Landesherrn anzustellen, oder dem Ober-Forst-Collegium von den Communen oder andern Waldbesitzern zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen, welche mithin öffentliche Diener sind, und nicht im bloßen Privatdienste des Waldbesitzers stehen, sollen von allen Diensten befreiet sein, wozu die Mitglieder oder Beisassen der Gemeinden, zum Vortheil der Gemeinden, oder zur Erfüllung der den Gemeinden obliegenden Verbindlichkeiten angehalten werden. Wenn jedoch die Gemeinde, unter höherer Autorität, beschließen sollte, gewisse Gemeinde-Dienste durch gedungene Arbeiter verrichten zu lassen und den Geldbetrag dafür durch Erhebungen nach dem Steuerfuße zusammen zu bringen, so sollen auch diese von Leistung der Gemeindegeld-Dienste in Natur befreieten Waldaufsesser, welche Mitglieder oder Beisassen der Gemeinde sind, sich nicht entziehen können, nach Verhältnis ihres steuerbaren Vermögens, hierzu ebenfalls ihren Beitrag zu leisten.“

503. Darmstadt den 14. September 1812.

Ludewig, Großherzog ic.

Publikation einer im ganzen Umfange des Großherzogthums genau zu beachtenden Ertrapost-Ordnung, wos durch die wechselseitigen Verbindlichkeiten und Obliegenheiten der Posthalter und ihrer Untergebenen, so wie des reisenden Publikums, in allen Beziehungen ausführlich bestimmt werden, sodann auch die Verpflichtung zur Unterstützung des Postfalls durch Bürger- und Unterthanen-Pferde ic. festgesetzt wird.

504. Arnberg den 3. October 1812.

Großherzogl. S. Regierung.

(Unter landesherrlicher Titulatur.)

Um die aus der ordinären Steuer-Kasse des Herzogthums Westphalen zu bestreitenden allgemeinen Staats- und Provinzial-Ausgaben verwirklichen zu können, und nachdem zur Erleichterung der Grundeigenthümer fürs 3te Quartal dieses Jahres gar keine ordinäre Grundsteuer ausgeschrieben worden ist, sollen, Behufs möglichst gleichmäßiger Vertheilung der noch erforderlichen Summen, für das jetzt laufende 4te Quartal:

34 Kreuzer auf jeden Gulden Grundsteuer-Kapital und 15 Kreuzer auf jeden Gulden Viehsteuer-Kapital repartirt, und am 15. November d. J. erhoben werden; wozu die Behörden mit Anweisung versehen werden.

505. Darmstadt den 7. October 1812.

Ludewig, Großherzog ic.

Gegen absolutorische Erkenntnisse in Denunciations-Sachen wegen Zoll-, Accise-, Wegegeld- und Salz-Debraudationen soll, zur Gleichstellung der Partheien, dem großherzoglichen Fiskus künftig das Berufungs-Recht, unter Beobachtung der gesetzlichen Formalien und Fatalien, gestattet werden.

506. Arnberg den 10. October 1812.

Großherzogl. S. Regierung.

Zur Beschränkung des übermäßigen Lanz-Musikhaltens wird bestimmt, daß die desfallsigen Concessionen von den Großherzogl. Rent-Ämtern nur auf den Grund der von den Polizeibehörden auszustellenden Erlaubnißscheinen zur Haltung von Lanzmusik erteilt werden dürfen.

507. Arnberg den 17. October 1812.

Großherzogl. S. Regierung.

Um den seither mangelnden Erfolg der polizeilichen Wirksamkeit der Landdragoner und Landshähen (Gensd'armen) sicherer zu erreichen, werden sämtliche Amts- und Lokal-Behörden angewiesen, in den von den Erstereu geführt werdenden Denunciations-Büchern bei jeder der darin verzeichneten und ihnen angezeigten Polizeiwidrigkeit, am Ende jedes Quartals, pflichtmäßig zu bemerken: ob und wie die polizeiwidrige Handlung oder der polizeiwidrige Zustand bestraft und resp. verbessert worden sei.

508. Arnberg den 20. October 1812.

Großherzogl. S. Regierung.

Um einige Anstände zu heben, die wegen der Verpflegung und ärztlichen Behandlung kranker Armen entstanden sind, findet die vorbezeichnete Behörde sich veranlaßt, folgende Normen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche die sie betreffenden Personen in dieser Provinz zu beobachten haben.

1. Wenn eine wirklich arme Person krank wird, so ist es Pflicht eines jeden Armeenvorstandes, zu sorgen, daß sie gehörig verpflegt und ärztlich behandelt wird.

2. Der Armeenvorstand hat in dem Falle, wenn der Arme an einem Fieber oder an einer sogenannten innerlichen Krankheit leidet, welche die medizinische Behandlung des Arztes nothwendig macht, den Großherzoglichen

Amtsarzt — bei chirurgischen Uebeln aber den Amtswundarzt — aufzufordern, den Kranken in die Cur zu nehmen, und das Nöthige zu besorgen.

3. Es liegt ferner dem Armenvorstande auf, im Allgemeinen dafür besorgt zu sein, daß der Kranke die nöthigen Nahrungsmittel, Bekleidung, Heizung und Pflege, nach der Vorschrift des Arztes, erhält.

4. Wenn ein Armenvorstand in vorkommenden Fällen seine, in den beiden vorhergehenden Artikeln bestimmte, Schuldigkeit nicht erfüllt; so hat der Amtsarzt den kranken Armen unaufgefordert zu besuchen, und die nöthigen Arzneimittel zu verschreiben, den an chirurgischen Krankheiten Leidenden dem Amtswundarzte zur Behandlung zu übergeben, und ohne Verzug dem Großherzogl. Justizamte Anzeige zu machen, damit dieses wegen der Pflege des Patienten die geeigneten Maßregeln ergreife.

5. Den Medicinalpersonen wird es hiermit zur besondern Pflicht gemacht, für die kranken Armen nach einer Armen-Pharmacopoe, nur wirksame einfache indische und wohlfeile Arzneimittel zu verschreiben, und hauptsächlich darauf Bedacht zu nehmen, daß dergleichen Personen angemessen verpflegt werden.

6. Der besoldete Amtsarzt und Amtschirurg können nach ihrer Dienstverpflichtung, bei kranken Armen, in ihren Wohnorten und außerhalb derselben, keine Honorarien oder Diäten fordern. Wenn sie aber genöthigt gewesen sind, zu Patienten über Land zu reisen; so sollen ihnen Zehrung, Pferde-Miethe, Botenlohn und baare Auslagen vergütet werden. Diese Kosten hat die Medicinalperson entweder zu specificiren und beschreiben zu lassen, oder, nach der Verordnung vom 19. Mai 1794 (conf. Nr. 953 d. 1. Abth. d. S.) für tägliche Zehrung einen Reichthaler, und für das Pferd einen Gulden anzurechnen. Nur bei außerordentlichen und wichtigen Fällen wird man für ausgezeichnete Bemühungen der Aerzte, nach geschehener Anzeige, verfügen, daß ihnen eine, von dieser Behörde zu bestimmende billige Remuneration zufließe.

7. Bei Berichtigung der Rechnungen für Verpflegung, Arzneimittel und Vergütung der ärztlichen baaren Auslagen ist jedesmal zu untersuchen und zu bestimmen, ob unter den Patienten sich solche befinden, die selbst zu

bezahlen im Stande sind, weil nur ganz Vermögenslose und wirklich Arme auf öffentliche Unterstützung Anspruch zu machen haben.

8. Die angeführten Kosten für die Leetern sollen in der Regel aus den einschlägigen Armenfond's bezahlt werden.

9. In Ermangelung derselben, oder, wenn solche zu diesem Behufe nicht zureichen, ist das Fehlende — in Gemäßheit der vorliegenden gesetzlichen Bestimmung, daß jedes Kirchspiel seine Armen ernähren und verpflegen soll, nach den bestehenden Vorschriften auf die sämmtlichen Einwohner desjenigen Kirchspiels, in welchem der Kranke sich befindet, auszuschlagen, zu erheben, zu dem angegebenen Zwecke zu verwenden, und gehörig zu verrechnen.

10. Kein Armenvorstand soll Kostenverzeichnisse berechnen, und in die Rechnung bringen, bevor dieselben nicht ordentlich specificirt und beglaubigt sind. Dieses gilt namentlich von den Medicamenten-Rechnungen. Der Amtsarzt hat dieselben unentgeltlich mit den Originalrecepten zu vergleichen, nöthigen Falls zu moderiren und zu attestiren. Uebrigens erwartet man von den Apothekern, daß sie sich — wie es überall ohne Widerspruch zu geschehen pflegt — mit billigen und geringern Procenten für die an Arme abgelieferten Arzneien begnügen werden, als die hier übliche Arzneitaxe ihnen zubilligt.

509. Urnsberg den 24. October 1812.

Großherzogl. S. Regierung.

Mit Bezugnahme auf die den Vermögens-Steuer-Ausschlag pro 1812, Behufs der Landes-Schulden-Eiligung, regulirende Verordnung vom 18. April d. J. (Nr. 481 d. S.), soll zur vollständigen Deckung des Bedürfnisses nachträglich noch 1 Kreuzer auf jeden Gulden Grundsteuer, Kapital für das Jahr 1812, auch auf die Geistlichen und alle andere Befreiten repartirt werden. Hierzu, so wie zur antwärtigen Veranschlagung der landesherrlichen Domänen und Forsten, — deren Beiträge hiernach in Massa zur Landpfeunigkeitsmeisterei überwiesen werden sollen —, sodann auch

zur gleichzeitigen Erhebung obiger Beiträge am 15. f. M. mit der am 3. d. M. ausgeschriebenen ordinairen Grund- und Vieh-Steuer, werden die Beamten ausführlich instruirt.

510. Darmstadt den 18. November 1812.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Zufolge landesherrlicher Entscheidung soll dem gesammten Berg-Amts- Personale das Privilegium der Schriftsäßigkeit zustehen.

511. Arnßberg den 12. Dezember 1812.

Großherzogl. H. Regierung.

Zur Deckung der gewöhnlichen allgemeinen Staats- und Provinzial-Ausgaben pro 1813, — wozu einstweilen, wie früher, neben den landesherrlichen Steuern jährlich noch 80,000 fl. erhoben werden müssen —, sollen für das erste Semester des künftigen Jahres im Ganzen:

5 Kreuzer von jedem Gulden Grundsteuer-Kapital und ebenfalls 5 Kreuzer von jedem Gulden Viehsteuerkapital, sodann auch $\frac{1}{2}$ des bisherigen Betrages der Gewerbes (Patent-) Steuer — nach dieserhalb zu gewärtigender Weisung der Großherzogl. Hofkammer — repartirt und in bezeichneten Terminen zur ordinairen Steuerklasse des Herzogthums Westphalen gezahlt werden.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 15. Juni 1813, zu gleichem Behufe, wie vorstehend, für das zweite Semester 1813 im Ganzen: 6 Kreuzer vom Gulden Grundsteuer-Kapital; 6 Kreuzer vom Gulden Viehsteuer-Kapital und von den Gewerben, einen ganzen Jahresbeitrag der Gewerbes-Steuer nach den desfalls publicirten neuen Bestimmungen derselben (conf. Nr. 537 d. S.) ausgeschrieben.

512. Darmstadt den 16. Dezember 1812.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Rekurse gegen die, auf den Grund der Hausr-Verordnung vom 10. Dezember 1810 (Nr. 403 d. S.), erlassenen Erkenntnisse der Justiz- oder Polizei-Beamten müssen an die Provinzial-Regierungen, und nicht an die Hofgerichte, gerichtet werden.

513. Darmstadt den 23. Dezember 1812.

Großherzogl. H. Geheim. Ministerium.

Zur Verhütung fernerer Anstände und Reklamationen, rüchftlich der an den Landesherrn übergegangenen oder den Standes- und Gerichtsherrn verbliebenen Zuständigkeit der von Mühlen in den Standes- und Patrimonialgerichts-Herrschaften herkömmlich entrichteten Abgaben, wird bestimmt, daß von allen dergleichen unter dem Namen „Wassergins“ oder Wasserpacht bestehenden, und ihrer Natur nach zweifelhaften Abgaben, für jedes einzelne Mühlengefäß, von einem Rade jährlich 3 Gulden, als landesherrlicher Wasserfallgins, (Wasser-Recognition) erhoben werden, das Uebrige der Abgabe aber den Standes- und Gerichtsherrn, als eine gutsherrliche Revenue, fernerhin verbleiben soll.

514. Arnßberg den 24. Dezember 1812.

Großherzogl. H. Kirchen- u. Schul-Rath.

Unter Mißbilligung der im Herzogthum Westphalen unterlassen werdenden Abhaltung der Kirchen-Senden oder Sittengerichte, werden die sämmtlichen Landdechanten und Pfarrgeistlichen zur strengeren Vollziehung der desfallsigen in den erzbischöflichen Visitations-Regessen enthaltenen Vorschriften aufgefordert, und wird zugleich die in dem — am 14. April 1804 (Nr. 94 d. S.) landesherrlich bestätigten — General-Visitations-Reges für das Attendörner Dekanat, über den Zweck und die Strafgewalt der Senden (im 2. Abschnitt-§. 7. zweiten Absatz) ent-

haltene Bestimmung zur allgemeinen Nachachtung ausföhrlich wiederholt publizirt.

515. Darmstadt den 27. Dezember 1812.

Ludewig, Großherzog zc.

Alle durch Wunden und im Dienst erhaltene Gebrechen invalid gewordene, und als solche, ohne Pension, entlassene Militairs vom Feldwebel abwärts, so dann auch diejenigen Leute, welche eine volle Kapitulation, d. h. 10 Jahre, brav und ehrlich Feld-Kriegsdienste geleistet und niemals Regimentsstrafen erlitten haben, sollen bei ihrem Abgang vom Militair gehalten sein, irgend eine Qualität, entweder als Bürger, Gemeindevmann oder Beisasse, nach Maassgabe ihrer Vermögens- oder Erwerbs-Qualifikation anzunehmen, und, bei ihrer desfalligen Aufnahme, von den sonst zu bezahlenden herrschaftlichen Taxen und Sporeten, desgleichen auch die Invaliden von der Entrichtung des landesherrlichen Antheils am Einzugsgeld befreit bleiben.

Die an Standes- und Gerichtsherrn oder an Gemeinden herkömmlich zu zahlenden Einzugs-, Beisass- oder dergleichen Gelder müssen jedoch von den oben bezeichneten gleich andern Neuaufgenommenen entrichtet werden.

516. Darmstadt den 8. Januar 1813.

Großherzogl. S. Geheim. Ministerium.

Es ist zu bemerken gewesen, daß bei der Anwendung des wegen der Wildschäden unterm 6. August 1810 emanirten höchsten Gesetzes nicht allenthalben von dem richtigen, der Tendenz desselben entsprechenden Gesichtspunkte ausgegangen wird, so wie, daß insbesondere hinsichtlich der Bestimmung des zu leistenden Schadens-Ersatzes bisher eine Verschiedenheit des Verfahrens Statt gefunden habe. Man sieht sich deshalb bewogen, folgende Erläuterungen jener Verordnung zur Bemessung für die einschlagenden Behörden bekannt zu machen.

§. 1. Da es in dem Begriffe des Rechtes des Jagdberechtigten liegt, daß Wildpret im Freien vorhanden sei, so kann der Schaden, den dieses verursacht, in der Regel keinesweges als ein *damnum culpa datum* betrachtet, und der Grundsatz aufgestellt werden, daß im Zweifelsfalle der zu leistende Schadens-Ersatz eher zu hoch als zu niedrig bestimmt werden müsse.

Der Wildschaden ist vielmehr als ein Zufall anzusehen, welchen der Jagdberechtigte nur darum tragen muß, weil um seinerwillen der Landwirth verbunden ist, sich der Lötung des Wildes zu enthalten.

§. 2. Demjenigen, welcher Wildschaden erlitten hat, kann daher im Allgemeinen nie eine größere Vergütung zugesprochen werden, als eine solche, die mit dem, was das beschädigte Grundstück in diesem Zustande noch erträgt, dem Ertrage vollkommen gleich ist, den dasselbe geliefert haben würde, wenn es vom Wilde gar nicht be- rührt worden wäre.

§. 3. Die Würdigung eines jeden Wildschadens muß mithin darauf gerichtet sein:

1. welchen Ertrag das Grundstück geliefert haben würde, wenn die Erseeng nicht vom Wilde beschädigt worden wäre;
2. welcher Theil dieses Ertrags durch das Wildpret zerstört oder verhindert worden ist.

§. 4. Die erstere Bestimmung (§. 3.) läßt sich, so viel den Natural-Ertrag betrifft, nur zur Zeit oder nach der Erndte richtig festsetzen, indem eine Würdigung nach dem mittleren Durchschnitts-Ertrage, welche im Frühjahr oder Herbst vorgenommen wird, entweder zum Nachtheil des Jagdberechtigten zu hoch, oder zum Verluste des Beschädigten zu gering ausfallen kann.

§. 5. Was den zweiten Punkt betrifft, (§. 3.) so hängt es von der Verschiedenheit der Fälle ab, ob der Theil des durch das Wildpret zerstörten Ertrags sich gleich bei dem ersten Augenscheine bestimmen läßt, welcher, sobald über Wildschaden geklagt wird, unverzüglich darüber eingenommen werden muß, ob Wildpret auf dem angeblich beschädigten Grundstück gewesen sei?